

## Berichtigung #1



# **Baulosspezifische Angebotsbestimmungen und baulosspezifische Vertragsbestimmungen**

des Amtes der NÖ Landesregierung,  
Gruppe Straße

E-Vergabe

B36 UF Großglobnitz-Kleinpoppen

Bauabschnitt 07 (BA07) –  
Straßen- und Brückenbauarbeiten

Landesstraßenbau und -verwaltung ST4

Brückenbau ST5



Version: 2025 12 03

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
0 Vorwort .....	6
0.1 Hinweis .....	6
2 Baulosspezifische Angebotsbestimmungen .....	7
2.1 Angebotsgrundlage .....	7
2.2 <input checked="" type="checkbox"/> Eignungsanforderungen und Nachweise im offenen Verfahren .....	7
2.2.1 Nachweis der Befugnis .....	7
2.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit .....	7
2.2.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit .....	8
2.2.4 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit .....	9
2.3 Zuschlagskriterien .....	10
2.3.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien .....	11
2.3.2 Ermittlung des Bestbieters .....	13
2.3.3 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit .....	13
2.3.4 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien .....	13
2.4 Geheimhaltung vertraulicher Informationen – Urheberrecht .....	14
4 Baulosspezifische Vertragsbestimmungen .....	15
4.1 Vertragsgrundlagen und –reihenfolge .....	15
4.2 Allgemein .....	16
4.2.1 Verbindliche Termine .....	16
4.2.2 Pönale .....	18
4.2.3 Elektronische Bauabrechnung .....	21
4.2.4 Rechnungslegung/Zahlung/Abrechnungsplan .....	21
4.2.5 Preisveränderung .....	22
4.2.6 Projektabwicklung und Ablaufplanung .....	22
4.2.7 Vertretung der Vertragspartner .....	24
4.2.8 Baustellenkoordination .....	26
4.2.9 <input checked="" type="checkbox"/> Vorlaufende Analysen des AG .....	26
4.2.10 SiGe-Plan .....	26
4.2.11 Unfallmeldungen .....	27
4.2.12 Vorschriften und Genehmigungen .....	27
4.2.13 Verwertung von im Baulos gewonnenem Asphaltfräsgut .....	28
4.2.14 Verkehrsmaßnahmen .....	28
4.2.15 Spezielle Verkehrsregelungen .....	28
4.2.16 Baubuch .....	30
4.2.17 Einzurechnende Arbeiterschwernisse .....	30
4.2.18 LV-Gliederung .....	32
4.2.19 Einrichten und Räumen der Baustelle .....	33
4.2.20 Optionale Leistungen .....	33
4.2.21 Übernahme .....	34
4.2.22 Baubeschreibung .....	34

4.2.23	Beistellung von Unterlagen durch den AN, Prüfung und Freigabe der Unterlagen durch den AG (Abänderung bzw. Ergänzung zu 3.4.1 der AVB).....	38
4.2.24	Anforderungen an den/die Erbringer der Planungsleistungen bzw. dessen/deren Zeitpunkt der Bekanntgabe /Abänderung bzw. Ergänzung zu 1.15.1 der AVB bzw. 3.37.3 der AVB.....	41
4.2.25	Arbeitsplätze, Zufahrtewege, Anschlüsse, Baustellenverkehr .....	41
4.2.26	Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen .....	42
4.2.27	Gefährliche Funde .....	42
4.2.28	Archäologische oder wertvolle Funde .....	42
4.2.29	Humuslagerungen .....	43
4.2.30	Leitungen bzw. Einbauten .....	44
4.2.31	Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut .....	44
4.2.32	Tragfähigkeit/Verdichtung – Abnahmeprüfung.....	46
4.2.33	Einschränkungen für die Behandlung von Baurestmassen am Baulos .....	47
4.2.34	Einschränkungen für den Einsatz von zugeführtem Schüttmaterial hergestellt aus Recycling-Baustoffen gem. Recycling-Baustoffverordnung (RBV).....	47
4.2.35	Einschränkungen für die Lieferung von ungebundenen Recycling-Baustoffen für den Straßenoberbau gem. AVB Pkt. 5.1.6.....	47
4.2.36	Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.24 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110) 47	
4.2.37	Baustellenwässer.....	47
4.2.38	Umweltbelastung – Umwelt- und Gewässerschutz .....	47
4.2.39	Fischerei .....	47
4.2.40	Winterbaumaßnahmen .....	48
4.2.41	Überwinterung des Bauloses.....	48
4.2.42	Arbeitsmaschinen Emissionsklasse III A.....	48
4.2.43	Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.) (Ergänzung zu 3.11.2 und 5.3.2 der AVB).....	48
4.2.44	Kontrollrechte des AG .....	49
4.2.45	Prüf- und Warnpflicht (Ergänzung zu 3.12 der AVB und zu 6.2.4.3 der ÖNORM B 2110) 49	
4.2.46	Überwachung (Ergänzung zu 3.13 der AVB und zu 6.2.6 der ÖNORM B 2110).....	49
4.2.47	Value Engineering (VEng).....	50
4.2.48	Wiederholung gleichartiger Leistungen .....	50
4.2.49	Verbot eigenmächtiger Leistungsänderungen.....	51
4.2.50	Ergänzung zu 3.22.3 der AVB – Vorlage einer Forderung der Höhe nach.....	51
4.2.51	Mängelbehebung.....	51
4.2.52	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Ergänzung zu 9 der RVS 10.01.11 und der ÖNORM B 2110.....	51
4.2.53	Vertrag – Zedieren der Rechte .....	51
4.2.54	Überwachung Transportbeton (Ergänzung zu 5.3.8.1 der AVB und zu Tabelle 1 der ÖNORM EN 13670).....	52
4.2.55	Abänderung zu 3.32.1 der AVB – Verpflichtende Ablösung des Deckungsrücklasses durch eine Bankgarantie .....	52
4.2.56	Abänderung zu 3.32.2 der AVB – Laufzeit Bankgaraniebrief zur Sicherung eines Haftrücklasses.....	52
4.2.57	Abänderung zu 3.20 der AVB Zuordnung zur Sphäre des AG (Ersatz von 7.2.1 der ÖNORM B 2110) – Sturm .....	52
4.2.58	Abänderung zu 3.20 der AVB Zuordnung zur Sphäre des AG (Ergänzung zu 7.2.1 der RVS 10.01.11 und 7.2.2 der ÖNORM B 2110).....	52

4.2.59	Erstellung Kollaudierungsunterlagen B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen durch AN 52	
4.2.60	Zu LV Positionen 980501 „Baustofflieferungen“ und 980502 „Fremdleistungen“	53
4.2.61	Datenschutz	53
4.2.62	Öffentlichkeitsarbeit	53
4.2.63	Schnittstellen und Koordinierung mit Fremdprojekten	53
4.2.64	Güteanforderungen, Eigenprüfungszeugnisse	53
4.2.65	Grundwasserhaltungsmaßnahmen	53
4.2.66	Wasserhaltungsmaßnahmen	53
4.2.67	Einbau der bituminösen Deckschichten	54
4.2.68	Abgrenzung bzw. Kenntlichmachung Baufeldaußengrenzen	54
4.2.69	Ergänzung zu RVS 08.17.01 Zementstabilisierte Tragschicht	54
4.2.70	Leistungserklärung gemäß Bauprodukten VO	55
4.2.71	Maximale Bau-Transportfahrten in und aus dem Baufeld B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen	55
4.2.72	Temporäre Bodenmarkierung	55
4.2.73	Reinigen für die Errichtung Bodenmarkierung	55
4.3	<input checked="" type="checkbox"/> Baulospezifische Vertragsbestimmungen STRASSE	55
4.3.1	Derzeitiger Planungsstand	55
4.3.2	Bauarbeiten mit Ausführungsplanung durch AN	56
4.3.3	Carbonat im Füller (unabhängig von den Regelungen für Calciumhydroxid)	59
4.3.4	Ermittlung der Ist-Einbaumengen von Asphaltmischgut nach RVS 11.03.21	59
4.3.5	Transportweitenregelung für Asphaltmischgut	59
4.3.6	Frostsicherheit der Korngemische ungebundener Tragschichten nach ÖNORM B 4810 und ÖNORM B 4811	59
4.3.7	Höhenlage (Ergänzung zu 4.1 der RVS 08.16.01)	60
4.3.12	Beton für Kleinbaumaßnahmen – Abnahmeprüfung	60
4.3.13	Prüfung der Längsebenheit und Querebenheit	60
4.3.14	Erhöhung der Grenzwerte bei Boden- und Dammstabilisierungen	61
4.3.15	Oberboden	61
4.3.16	Vorleistungen Oberboden andecken	61
4.3.17	Besämungsarbeiten	61
4.3.18	Ergänzung zu Erstellung der Preise – Seitenentnahmen	61
4.3.19	Detail zur Entwässerungsplanung	61
4.3.20	Schachtfutter	61
4.3.21	Kanal- und Schachtprüfungen	61
4.3.22	Pflastersaum	62
4.3.23	Bodenauswechslung am Böschungsfuß	62
4.3.24	Bodenstabilisierung	62
4.3.25	Kontrollprüfung AN Bodenstabilisierung – Bindemittelmenge	62
4.3.26	Abrechnung Bindemittel für Bodenstabilisierung	62
4.3.27	Verwendung von Stabilisierungs- und Mischbinder für Stabilisierungen	62
4.3.28	Bankett	62
4.3.29	RVS Arbeitspapiere	62
4.3.30	Vorbohren Leitschienensteher	62

---

4.3.31	Verkehrssichere Durchlässe.....	62
4.3.32	Flächendeckende Verdichtungskontrolle (FDVK) .....	63
4.3.33	Ungebundene Tragschichten .....	63
4.3.34	Baustellenzu- u. -ausfahrten.....	63
4.3.35	Baustellenverkehr über Wirtschaftswege .....	63
4.3.36	Abplankung B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen .....	63
4.4	<input checked="" type="checkbox"/> Baulosspezifische Vertragsbestimmungen BRÜCKE- und KUNSTBAUTEN.....	65
4.4.1	Allgemeine Bestimmungen .....	65
4.4.2	Spezifische Regelungen Untergrunderkundungen.....	68
4.4.3	Spezifisches zum Brückenobjekt L8093.03 B36 bei Großhaslau (Optionale Leistung).....	70
4.5	Baulosspezifische Vertragsbestimmungen Neubau HAST Großglobnitz (Option) .....	79

## 0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website [https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine\\_Vertragsbedingungen\\_Gruppe\\_Strasse.html](https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html) erhältlich.

Die Kapitel 1, 3 und 5 der AVB sind Vertragsgrundlage.

### 0.1 **HINWEIS**

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder  bzw.  bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder  bzw.  bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

## 2 BAULOSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

### 2.1 ANGEBOTSGRUNDLAGE

Die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen“ (Kapitel 1 der AVB, Version: 2024-12-09) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen, gelten als integrierender Bestandteil für dieses Angebot.

### 2.2 EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEISE IM OFFENEN VERFAHREN

Der Bieter muss zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen seine berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit belegen. Der Auftraggeber (im Weiteren AG) legt nachstehende Eignungskriterien fest, deren Erfüllung nachzuweisen sind.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit für den ihm konkret zufallenden Teil nachzuweisen.

Sofern keine aktuelleren Nachweise gefordert werden, dürfen Nachweise nicht älter als 6 Monate sein. Für den Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt sowie die Rückstandsbescheinigung gem. BAO (oder gleichwertiger Nachweis für ausländische Bieter) gilt, dass der jeweils letztgültige Nachweis vorzulegen ist.

Sofern sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf die Kapazitäten (Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit) erforderlicher Subunternehmer (gem. AVB Pkt. 1.15.2) stützt, sind die erforderlichen Nachweise von erforderlichen Subunternehmern erst über Aufforderung des AG nachzureichen.

#### 2.2.1 Nachweis der Befugnis

Die erforderliche berufliche Befugnis hat vorzuliegen und ist gem. § 81 BVergG 2018 nachzuweisen.

Der Bieter muss demnach nachweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung. Ausländische Bieter werden auf § 21 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen. Ausländische Bieter, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern im Leistungsumfang Positionen enthalten sind, im Rahmen derer das „Wegschaffen“ von Materialien zu besorgen ist, hat die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gem. §24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) für jene Abfallarten vorzuliegen, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind. Ein Bescheid gem. §25a AWG oder ein Auszug aus dem Elektronischen Datenmanagement-Umwelt (EDM-Portal) muss vorhanden sein und über Aufforderung vorgelegt werden

Soweit der Bieter für jene Abfallarten, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind, selbst kein berechtigter Abfallsammler ist, hat er einen Subunternehmer mit der entsprechenden Erlaubnis namhaft zu machen. Diese sind im Formblatt 4 anzuführen und Beilage B hochzuladen (gem. AVB Pkt. 1.15.2).

Ausgenommen davon sind Bieter, die selbst keine berechtigten Abfallsammler sind und unter Anwendung des §24a (2) Zi. 5a oder Zi. 11 AWG nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Auf die Einhaltung von Punkt 5.1.10 der AVB wird hingewiesen.

#### 2.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Der Bieter bzw. sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle Subunternehmer müssen nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2018 vorliegt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

**Strafregisterbescheinigung** gem. § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerauskunft für Verbände gem. § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies auch für sämtliche Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG 2018).


**Strafregister-  
bescheinigung**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.13)

- Auszug aus der Insolvenzdatei** gem. § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018)


**Auszug  
Insolvenzdatei**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.13)

- Firmenbuchauszug** gem. § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** gem. § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018)


**Auskunft GISA**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.13)

- letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und letztgültige Rückstandsbescheinigung gem. § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO**, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018)


**Bescheinigung  
Unbedenklichkeit  
und Rückstand**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.13)

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorliegt.

Die berufliche Zuverlässigkeit hat vorzuliegen und wird mit einer Auskunft gem. §35 LSD-BG und gem. §28b AuslBG durch den AG geprüft.

- Gemäß Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 als Reaktion auf den Russischen Angriffskrieg in der Ukraine 2022 sind Personen oder Unternehmen die einen Bezug zu Russland gemäß o.g. Verordnung haben von öffentlichen Vergaben auszuschließen. Für den Nachweis ist das Formblatt Ausschluss Unternehmen der russischen Föderation auszufüllen.


**Formblatt  
Ausschluss  
Unternehmen der  
Russischen  
Föderation**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.13)

### 2.2.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- Für den Fall, dass sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von **erforderlichen** Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung von erforderlichen Subunternehmern gegenüber dem AG mit dem Formblatt Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Hinweis:

- 1) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein **erforderlicher** Subunternehmer. Das bedeutet, dieses Formblatt ist nur im gegebenen Anlassfall auszufüllen. Weitere Erläuterungen siehe AVB 1.15.2.


**Formblatt  
Verpflichtungs-  
erklärung**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**bei Bedarf**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.13)

- Ein Nachweis über das aktuellen KSV-Ratings des Kreditschutzverbandes (KSV) oder einer gleichwertigen Institution ist vorzulegen.

	<b>Nachweis KSV-Rating</b>	<b>auf Beschaffungsportal hochladen</b>	<b>verpflichtend</b> (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)
---	----------------------------	---	--

**Mindestanforderung:** Die Ratingziffer des KSV-Ratings (oder einer gleichwertigen Institution) darf nicht größer als 399 sein, eine gleichwertige Institution hat ein „geringeres Risiko“ (entspricht KSV-Rating bis 399) auszuweisen.

- Es ist eine Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei Jahre oder eines kürzeren Tätigkeitszeitraums, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht, vom Bieter bzw. bei einer Bietergemeinschaft von jedem Partner der Bietergemeinschaft vorzulegen.

	<b>Formblatt 5</b>	<b>im Beschaffungsportal ausfüllen</b>	<b>verpflichtend</b>
---	--------------------	--	----------------------

**Mindestanforderung:** 6,0 Mio. EUR (ohne USt.) durchschnittlicher Jahresumsatz.

- Es ist ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit oder eine entsprechende Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens, dass der Bieter im Austragsfall in Deckung genommen wird, vorzulegen.

	<b>Nachweis Haftpflichtversicherung Bau und Planung</b>	<b>auf Beschaffungsportal hochladen</b>	<b>verpflichtend</b> (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)
---	---	---	--

**Mindestanforderung:** Die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist in gem. AVB Pkt. 3.37.3 festgelegt.

#### 2.2.4 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist das Formblatt Referenzprojekte vorzulegen. Bezieht sich der Bieter auf Referenzen, die im eigenen Wirkungsbereich der vergebenden Stelle erfolgreich abgeschlossen wurden, müssen diese Referenzen im Angebot als Beilage genannt werden, jedoch darf für diese Referenzen auf das Ausfüllen des „Formblatt Referenzprojekte“ verzichtet werden.

	<b>Formblatt Referenzprojekte</b>	<b>auf Beschaffungsportal hochladen</b>	<b>verpflichtend</b> (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)
---	-----------------------------------	---	--

**Mindestanforderung:** Es sind mindestens **3 Referenzen** über die geleisteten Arbeiten mit zur gegenständlichen Ausschreibung vergleichbarer technischer Spezifikation der letzten fünf Jahre (Fertigstellungszeitpunkt) mit einem Auftragswert von **jeweils mindestens 2,0 Mio. EUR (inkl. USt.)** vorzulegen.

Genannte Referenzbauwerke, welche im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder als Subunternehmer erbracht wurden, werden nur dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % am spartenspezifischen (Sparte Straßen-, Brücken- und Tiefbau) Geschäftsumfang des Projektes oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

- Eine gültige Bescheinigung über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (EN ISO 14001) oder eine gültige Umwelterklärung (EMAS VO Nr.1221/2009 des Europäischen Parlaments über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung) ist vorzulegen. Auf § 87 Abs. 2 BVergG (gleichwertiger Nachweis) wird verwiesen.

	<b>Bescheinigung EN ISO 14001</b>	<b>auf Beschaffungsportal hochladen</b>	<b>verpflichtend</b> (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)
<b>ODER</b>			
	<b>Umwelterklärung gem. EMAS</b>	<b>auf Beschaffungsportal hochladen</b>	<b>verpflichtend</b> (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)

### 2.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag

☉ : erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die mit folgenden Bewertungspunkten berücksichtigt werden.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe100)
<input checked="" type="checkbox"/>	Angebotspreis (Preis)	Wp	84
<input checked="" type="checkbox"/>	RA-Anteil in Asphaltmischgut	-	max. 7
<input checked="" type="checkbox"/>	CO2-Äquivalent Einsparung Trockentrommel	-	max. 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Verlängerung der Gewährleistung	-	max. 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)	-	max. 2
<input type="checkbox"/>	Erhöhung der Arbeitssicherheit	-	max. 1
<input checked="" type="checkbox"/>	Erhöhung der Qualitätssicherung	-	max. 3

## 2.3.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien

### 2.3.1.1 Zuschlagskriterium Angebotspreis

Die zu vergebenden Punkte werden wie folgt ermittelt:

$$\text{Punkte}_{\text{PreisAngebot}} = \left( 1 + \left( 1 - \frac{\text{Preis}_{\text{Angebot}}}{\text{Preis}_{\text{min}}} \right) \right) * W_p$$

- Preis<sub>Angebot</sub>      Preis des jeweiligen Angebots
- Preis<sub>min</sub>            Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis
- W<sub>p</sub>                    Gewichtung Preis

Ist die Preisdifferenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots (Preis<sub>Angebot</sub>) und dem Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis (Preis<sub>min</sub>) mehr als 100% und würde diese Rechenregel somit negative Punkte ergeben, so werden in diesem Fall für dieses Zuschlagskriterium 1 Punkte vergeben.

### 2.3.1.2 Zuschlagskriterium RA-Anteil in Asphaltmischgut

Der Bieter hat das Formblatt RA-Anteil in Asphaltmischgut (Formblatt 15.1) im Beschaffungsportal auszufüllen.



**Formblatt 15.1**

**im Beschaffungsportal ausfüllen**

**verpflichtend**

**Punkteermittlung:** Wird ein Anteil an Recyclingasphalt (RA) in Masseprozent im Asphaltmischgut vom Bieter angeboten, so werden die in den nachfolgenden Tabellen angeführten Punkte **der im Formblatt 15 vom Auftraggeber vorgegebenen Asphaltmischgutsorte** gemäß nachfolgender Tabelle bewertet.

Bei Vorhandensein einer Überdachung gem. 2.3.1.3 kann der maximalen RA-Zugabeanteil um max. 5 M-% RA-Zugabe erhöht werden!

Zugabe von RA in Asphalt (RA Anteile in Massenprozent) der im Formblatt vorgegebenen Asphaltmischgutsorte	Punkte (max. 7,0)
RA15	1,5
RA20	3,0
RA25	4,5
RA30	5,0
RA35	5,5
RA40	6,0
RA45	6,5
RA50	7,0

### 2.3.1.3 Zuschlagskriterium CO<sub>2</sub>-Äquivalent Einsparung Trockentrommel

Der Bieter hat das Formblatt 15.2 im Beschaffungsportal auszufüllen.



**Formblatt 15.2**

**im Beschaffungsportal ausfüllen**

**verpflichtend**

**Punkteermittlung:**

CO <sub>2</sub> -Äquivalent Einsparung Trockentrommel	Punkte (max. 2,0)
Keine Überdachung	0,0
Ja, Überdachung vorhanden	2,0

Die Vergabe der Punkte für dieses Kriterium in der Angebots- bzw. Vergabephase erfolgt infolge der Vorlage eines Fotos als Beweis über das Vorhandensein einer Überdachung.

### 2.3.1.5 Zuschlagskriterium Verlängerung der Gewährleistung

Der Bieter hat das Formblatt 17 im Beschaffungsportal auszufüllen.



**Formblatt 17**

**im Beschaffungsportal ausfüllen**

**verpflichtend**

#### Punkteermittlung:

<b>Verlängerung der Gewährleistung</b>	<b>Punkte (max. 2,0)</b>
Keine Verlängerung	0,0
Verlängerung um 1 Jahr	1,0
Verlängerung um 2 Jahre	2,0

### 2.3.1.6 Zuschlagskriterium Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)

Der Bieter hat das Formblatt 18 im Beschaffungsportal auszufüllen.



**Formblatt 18**

**im Beschaffungsportal ausfüllen**

**verpflichtend**

**Punkteermittlung:** Für alle auf der Baustelle eingesetzten LKW und/oder Sattelzüge (inklusive aller Lieferanten) und werden gem. der nachfolgenden Tabelle Punkte vergeben (ermittelt aus der vorhandenen Anzahl an eingesetzten Fahrzeugen, nicht Fahrten). Wird eine der Maßnahmen vom Bieter angeboten, so werden die in der unteren Tabelle angeführten Punkte vergeben (kreuzt der Bieter weder „Ja“ noch „Nein“ an, werden 0 Punkte vergeben).

<b>Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)</b>	<b>Punkte (max. 2,0)</b>
> 50% der Fahrzeuge EURO-Klasse III und schlechter	0,0
> 50% der Fahrzeuge mit mindestens der EURO-Klasse IV	0,5
> 50% der Fahrzeuge mit mindestens der EURO-Klasse V	1,0
> 50% der Fahrzeuge mit mindestens der EURO-Klasse VI	2,0

### 2.3.1.8 Zuschlagskriterium Erhöhung der Qualitätssicherung

Der Bieter hat das Formblatt 20 im Beschaffungsportal auszufüllen.



**Formblatt 20**

**im Beschaffungsportal ausfüllen**

**verpflichtend**

**Punkteermittlung:** Wird eine der Maßnahmen vom Bieter angeboten, so werden die in der unteren Tabelle angeführten Punkte vergeben (kreuzt der Bieter weder „Ja“ noch „Nein“ an oder „Ja“ und „Nein“, werden 0 Punkte vergeben).

<b>Maßnahme Erhöhung der Qualitätssicherung</b>	<b>Punkte (max. gesamt 3,0)</b>
Einsatz von zusätzl. Verdichtungskontrollen (Troxler-Sonde) während des Asphalteinbaues	0,25
Einsatz von zumindest einer GPS-gesteuerten Walze unmittelbar hinter jedem einzelnen Fertiger fahrend, inkl. damit vernetzter Dokumentation (Walzübergänge, etc.) auf Übersichtsplänen - „FDVK Asphalt“	0,50

Optimierung des Bauablaufes (betriebl. Abläufe) „Lean Construction“	0,25
Einsatz von zumindest einem Beschicker im Asphalteinbau *	0,50
Einsatz von „langem Schleppschuh“ oder Drahteinbau (Einbau nach Drahtgerüst) bei Asphaltfertigern	0,50
Ausschließlicher Einsatz von <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Asphaltmulden (Asphaltbirnen, Asphaltmulde auf Sattelanhänger)</li> </ul>	0,25
Einsatz von <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vorwiegend (mehr als die Hälfte der Fahrzeuge) thermoisolierten Asphaltmulden, Sattelkippern und</li> <li>▪ der Rest Asphaltmulden (gem. Zeile darüber)</li> </ul>	0,75
Einsatz von <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zumindest einem thermoisolierten Muldenfahrzeug mit Abschiebefunktion ** und</li> <li>▪ vorwiegend (mehr als die Hälfte der Fahrzeuge) thermoisolierten Asphaltmulden, Sattelkippern und</li> <li>▪ der Rest Asphaltmulden (gem. beiden Zeilen darüber)</li> </ul>	1,00

\*Der Einsatz von zumindest einem Beschicker im Asphalteinbau ist nur bei der Umfahrungstrasse B36 Großglobnitz-Kleinpoppen (Haupttrasse ohne Rampen, etc.) erforderlich, im Gegensatz zur Darstellung im Formblatt.

\*\*Der Einsatz von einer Abschiebefunktion ist nur bei der Umfahrungstrasse B36 Großglobnitz-Kleinpoppen (Haupttrasse ohne Rampen, etc.) erforderlich, im Gegensatz zur Darstellung im Formblatt.



#### 2.3.1.11 Zuschlagskriterium Lehrlingsquote

Das Zuschlagskriterium wird für die gegenständliche Ausschreibung für nicht anwendbar deklariert.

#### 2.3.2 Ermittlung des Bestbieters

Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen. Bestbieter ist der Bieter jenes Angebots, das gem. angeführter Bewertung die meisten Punkte erhält.

Die ermittelten Punkte werden je Bieter addiert. Die Punktezahl wird auf 2 Kommastellen gerundet, ab einschließlich 0,005 Punkte wird aufgerundet, darunter abgerundet. Wenn keine Bieterangaben zur Wertung der Zuschlagskriterien vorliegen bzw. diese Angaben nicht nachvollziehbar sind, werden für dieses Zuschlagskriterium diesem Bieter keine Punkte vergeben.

#### 2.3.3 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat.

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, dessen nächstgelegener Firmensitz die kürzeste Distanz zur Baustellenmitte aufweist.

#### 2.3.4 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen Auftragnehmer die Vertragsstrafen (siehe Pkt. 4.2.2.3) abgezogen.

## **2.4 GEHEIMHALTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN – URHEBERRECHT**

Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
- (2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor)vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;
- (3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;
- (4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressemitteilungen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in Punkt (2) genannten Personen.

Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der Auftraggeber zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem Auftraggeber gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

## 4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### 4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2024-12-09) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlage.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
3. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5 gem. AVB);
4. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
5. das Leistungsverzeichnis;
6. die mit dem Beschaffungsportal übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen mit Ausnahme von den Angebots- und Vertragsbestimmungen, den Regelplänen der Abteilung Brückenbau, technischen Berichten, Bestandsunterlagen, dem Baulosspezifisches Prüfbuch und den Infoblättern. Bei Widersprüchen innerhalb dieser übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen gilt die Reihenfolge der Aufzählung im Beschaffungsportal.
7. die NÖ Planungsgrundlage Teil A1 und A2 der Abteilung Brückenbau;  
[https://www.noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Planungsgrundlagen\\_der\\_Abteilung\\_Brueckenbau\\_ST5.html](https://www.noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Planungsgrundlagen_der_Abteilung_Brueckenbau_ST5.html)
8. der technische Bericht u. dgl.;
9. die Bestandsunterlagen u. dgl. z.B. Brückenbestandspläne
10. die ÖBV- und ÖGG-Richtlinien sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
11. die Normen technischen Inhaltes;
12. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
13. die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01; die Bezugnahme in dieser RVS auf die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2013-03-15, gilt als Bezugnahme auf die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2023-05-01.
14. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01;
15. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
16. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;
17. das Baulosspezifisches Prüfbuch und die Infoblätter.

## 4.2 ALLGEMEIN

### 4.2.1 Verbindliche Termine

#### Endtermin und Zwischentermine

Sämtliche Leistungen sind innerhalb von **565** Kalendertagen von dem bei der Baueinleitung festgesetzten Tage an (Leistungsbeginn) gerechnet, zu beenden.

**Informativ:** Als Baubeginn im Sinne der gegenständlichen Ausschreibung wird jener Tag definiert, an welchem die erste Leistung gemäß Leistungsverzeichnisses durch den AN erbracht wird.

#### Zwischentermin 1: **Fertigstellung AST L68 mit 03.07.2027**

3 Monate für die Dauer der Verkehrsbehinderung auf der Landesstraße L68 von Beginn der Umleitung des Verkehrs an gerechnet. Die Arbeiten sind in einem Zuge durchzuführen. Auch die Anbindungen der Wirtschaftswege müssen zu diesem Zeitpunkt so hergestellt sein, dass eine spätere Verkehrseinschränkung auf der L68 nicht mehr erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Zeitvorgabe ist die Einbringung der Deckschicht auf den Anbindungen der Wirtschaftswege. Allenfalls vorher und nachher erforderliche Einschränkungen für Baustellenzufahrten zählen nicht zu der Zeitvorgabe. Nach Fertigstellung läuft der Verkehr über die AST L68 (B36 Umfahrung Hauptfahrbahn vom Baulosanfang bis Projekts-km ~70,775, AS-L68, AS-L68 Rampe 400 und AS-L68 Rampe 100) in beiden Fahrtrichtungen. Die Umfahrung Hauptfahrbahn und die restlichen Rampen sind zu diesem Zeitpunkt noch gesperrt. Der Fertigstellungstermin ist gem. Vertragspunkt 4.2.2.2 pönalisiert.

#### Zwischentermin 2: **Instandsetzung L8093 (B36 alt) in Niederglobnitz, Rückbau provisorische Auffahrt auf Umfahrung Nord und Fertigstellung/Errichtung L8093 (Zulaufstrecke)**

**2 Kalenderwochen** für die Dauer der Verkehrsbehinderung auf der Landesstraße L8093 (B36 alt) von Beginn der Umleitung des Verkehrs an gerechnet. Die Arbeiten sind in einem Zuge durchzuführen.

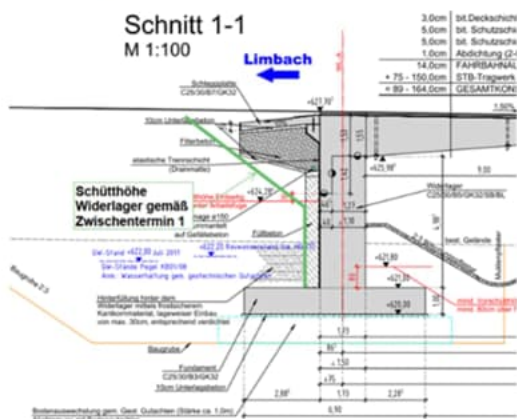
Die Instandsetzung darf erst nach Verkehrsfreigabe der B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und HAST Großglobnitz durchgeführt werden, da diese als Umleitungsstrecke für die Vollsperrung der Landesstraße L8093 (B36 alt) dient. Die Dauer der Verkehrsbehinderung ist gem. Vertragspunkt 4.2.2.2 pönalisiert.

#### Zwischentermin 3: **HAST Großglobnitz (Option) Teilfertigstellung Brücken-Objekt L8093.03 und Teilfertigstellung der HAST Großglobnitz**

Bis zum **20.11.2026** sind folgende Brücken- und Erdbau-Leistungen zum Brücken-Objekt L8093.03 abzuschließen:

- Fundamentierung
- Widerlager
- Rohtragwerk
- Flügel
- Widerlagerhinterfüllung und -schüttung im erforderlichen Ausmaß für die Teilfertigstellung

Die Widerlagerhinterfüllung beim Brücken-Objekt L8093.03 ist, so wie unten schemenhaft dargestellt, bis zum Zwischentermin 3 abzuschließen. Die endgültige Fertigstellung hat bis zum Ende Zwischentermin 4 zu erfolgen.



Bis zum **20.11.2026** sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B36, L68 und L8234 folgende Erdbau-Leistungen zur HAST Großglobnitz abzuschließen:

- Erdbau Hauptfahrbahn B36 ohne Straßen-Anschlüsse an B36 und L68
- Erdbau Rampe 1 und Zubringer 1 ohne Straßen-Anschlüsse B36 und L8093 (vormals B36 alt)
- Erdbau Rampe 4, Zubringer 2 ohne Straßen-Anschlüsse B36 und L8093 (vormals B36 alt)

Der Fertigstellungstermin ist gem. Vertragspunkt 4.2.2.2 pönalisiert.

**Zwischentermin 4: Fertigstellung HAST Großglobnitz (Option) nach Fertigstellung AST L68 und vor Verkehrsfreigabe Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und HAST Großglobnitz**

**2 Monate** für die Dauer der Verkehrsbehinderung auf der Kreuzung B36 / L68 / L8234 von Beginn der Umleitung des Verkehrs an gerechnet. Die Arbeiten sind in einem Zuge durchzuführen. Auch die Anbindungen der Wirtschaftswege müssen zu diesem Zeitpunkt so hergestellt sein, dass eine spätere Verkehrseinschränkung auf der L68 nicht mehr erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Zeitvorgabe ist die Einbringung der Deckschicht auf den Anbindungen der Wirtschaftswege. Allenfalls vorher und nachher erforderliche Einschränkungen für Baustellenzufahrten zählen nicht zu der Zeitvorgabe. Mit den Arbeiten darf erst nach Fertigstellung der AST 68 begonnen werden. Nach Fertigstellung erfolgt die Verkehrsfreigabe der B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und der HAST Großglobnitz (gemeinsames Bauende). Die Dauer der Verkehrsbehinderung ist gem. Vertragspunkt 4.2.2.2 pönalisiert.

**Zwischentermin 5: der B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und der HAST Großglobnitz**

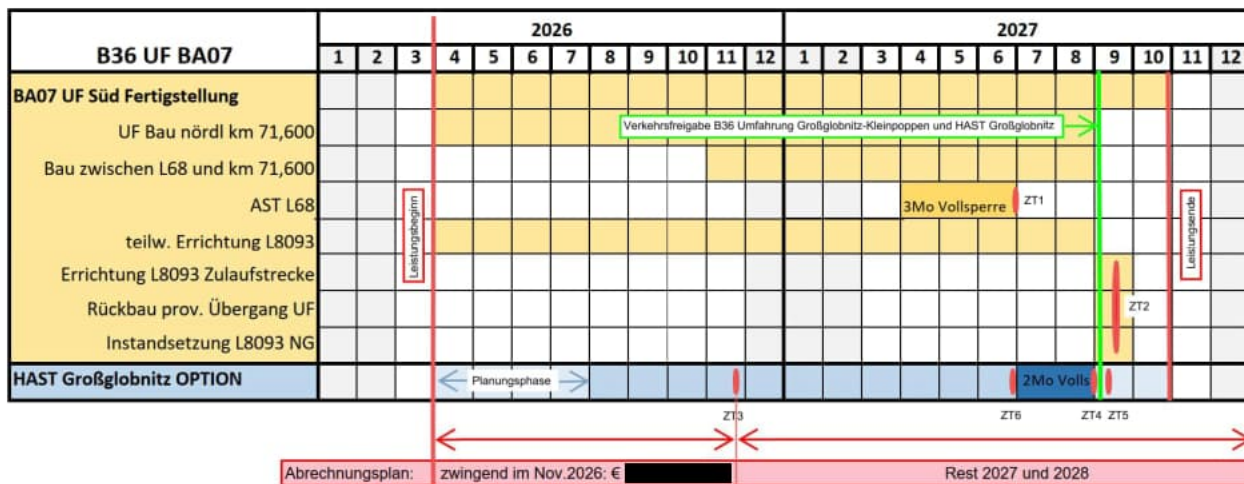
**5 Kalendertage** für die Dauer der Verkehrsbehinderung – wechselseitige Halbsperre - auf der Landesstraße L8234 vom Baulosanfang bis nach Anschluss provisorische Baustraße. Das bedeutet: 1 Fahrstreifen für die Verkehrs- und 1 Fahrstreifen für die Bauabwicklung. Die Arbeiten sind in einem Zuge durchzuführen. Die Arbeiten dürfen erst nach Verkehrsfreigabe der B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und HAST Großglobnitz durchgeführt werden. Die Dauer der Verkehrsbehinderung ist gem. Vertragspunkt 4.2.2.2 pönalisiert.

**Zwischentermin 6: HAST Großglobnitz (Option) Errichtung Straßen-Anschlüsse provisorische Baustraße an L68 und L8234**

**5 Kalendertage** für die Dauer der Verkehrsbehinderung – wechselseitige Halbsperre - auf der Landesstraße L68 und L8234. Das bedeutet: 1 Fahrstreifen für die Verkehrs- und 1 Fahrstreifen für die Bauabwicklung. Die Arbeiten sind in einem Zuge durchzuführen. Die Arbeiten dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Vollsperrung zur HAST Großglobnitz erfolgen. Die Dauer der Verkehrsbehinderung ist gem. Vertragspunkt 4.2.2.2 pönalisiert.

Generelle Anmerkung möglicher Bauablauf – Realisierungs- und Abrechnungsplan:

Der AG ist an einem kontinuierlichen Leistungsfortschritt und Einhaltung der vertraglichen Baudauer interessiert und zeigt aus diesem Grund einen möglichen Bauablauf auf, welcher aber den Gestaltungsspielraum des AN hinsichtlich Disposition und Bauausführung nicht einschränken soll.



Mit der Leistungserbringung im Baubereich B36 UF Großglobnitz-Kleinpoppen nördlich des Projekts-km 71,600 darf sofort mit Freigabe des Bauprojektes begonnen werden.

Mit der Leistungserbringung im Baubereich B36 UF Großglobnitz-Kleinpoppen Baulosanfang (L68) bis Projekts-km 71,600 darf erst nach dem 12.10.2026 begonnen werden.

**Nach der Verkehrsfreigabe der B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und der HAST Großglobnitz darf es zu keinerlei weiteren Verkehrsbehinderungen auf der B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und der HAST Großglobnitz durch den AN, auch nicht aus dem Titel einer etwaigen Mängelbehebung, kommen. Ausgenommen davon sind die Arbeiten zu Zwischentermin 2 und Zwischentermin 5.**

Der Endtermin und allfällig vereinbarte Zwischentermine sind gem. 4.2.2 pönalisiert.

- Unabhängig allfällig vereinbarter Zwischentermine gilt als Betrachtungszeitraum gem. AVB Pkt. 3.20 immer die Gesamtbauzeit (maximal jedoch ein Kalenderjahr).

## 4.2.2 Pönale

### 4.2.2.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnene Woche).

#### ➤ Verschuldensunabhängigkeit

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
- auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder;
- auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

#### ➤ Tatsächlicher Schaden

Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.

#### ➤ Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.

#### ➤ Fälligkeit der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

#### ➤ Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung

Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe <sup>3)</sup>) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.

Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

### Erläuterung der Pönalen:

	Tatbestand	Betrag <sup>1)</sup>	Bezug <sup>2)</sup>	Eskalation <sup>3)</sup>
---	------------	----------------------	---------------------	--------------------------

- 1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.

- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der Spalte <sup>1)</sup> genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte <sup>3)</sup> genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.2.2.2 Pönale Termine

- Änderung der Höhe der Pönale (Pkt. 6.5.3.1 der RVS 10.01.11).

Die Höhe (netto) der Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale) beträgt:

	<b>Zwischentermin 1</b>	<b>5.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
	<b>Zwischentermin 2</b>	<b>1.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
	<b>Zwischentermin 3</b>	<b>5.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
	<b>Zwischentermin 4</b>	<b>5.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
	<b>Zwischentermin 5</b>	<b>1.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
	<b>Zwischentermin 6</b>	<b>1.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
	<b>Endtermin</b>	<b>3.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 5% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

4.2.2.3 Pönale Zuschlagskriterien

Im Zuge der Umsetzung sind dem AG entsprechende Nachweise zur Erfüllung der vom Bieter mit den Zuschlagskriterien bewerteten Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) auf dessen Verlangen vorzulegen.

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen AN folgende – von einem Verschulden des AN unabhängigen – Vertragsstrafen von der Schlussrechnungssumme (gesamt) abgezogen.

Diese Vertragsstrafen sind nicht begrenzt. Sie bestehen neben der Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 (Punkt 6.5.31 der RVS 10.01.11). Der diesbezügliche Stichtag für die Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 verschiebt sich um das Maß der Bauzeitverkürzung nach vorne.

Nicht vollständig erfüllte Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) zu den Zuschlagskriterien werden als nicht erfüllt gewertet und dafür werden die bei der Bestbieterermittlung jeweilig lukrierten Punkte dieses Zuschlagskriteriums in eine Vertragsstrafe umgerechnet.

Die monetären Abzüge werden gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$Abzug\ in\ [EUR] = Schlussrechnungssumme\ NETTO \times 1,5 \times \frac{Punkte}{100}$$

- Punkte..... Im Zuge der Umsetzung nicht nachgewiesene Maßnahmen einzelner Zuschlagskriterien und somit bei der Bestbieterermittlung falsch vergebene Punkte für jene Zuschlagskriterien.

#### 4.2.2.6 Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe

- Für jeden Einbau eines Bauproduktes vor der Freigabe der geforderten Unterlage gem. AVB Pkt. 3.4.2 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Bauprodukte</b>	<b>500,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
--	--------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

#### 4.2.2.7 Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers

- Verstößt der AN bzw. einer seiner Subunternehmer durch nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers gegen die Regelungen gem. AVB Pkt. 3.10 so hat der AN für jeden Verstoß eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Subunternehmer</b>	<b>2.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>-- <sup>3)</sup></b>
--	-----------------------	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------

#### 4.2.2.8 Pönale Ersatzabnahme

- Für jede erforderliche Ersatzabnahme gem. AVB Pkt. 3.13 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Ersatzabnahme</b>	<b>500,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>-- <sup>3)</sup></b>
--	----------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------

#### 4.2.2.9 Pönale Arbeitnehmerschutz

- Für jeden Fall von unzureichendem Arbeitnehmerschutz bzw. mangelhafter Baustellenabsicherung hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Arbeitnehmerschutz</b>	<b>500,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
--	---------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

#### 4.2.2.10 Pönale Mindest-RA Zugabemengen (RA10)

- Für den Fall von unzureichender Mindest-RA Zugabemenge hat der AN eine Pönale zu leisten. Diese Pönale wird gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Pönale in [EUR]} = \text{Positionspreis des jeweiligen Mischguts [EUR] aus Schlußrechnung} \times 0,05$$

#### 4.2.2.11 Pönale für Nichteinhaltung der GVO-Anforderungen an das Asphaltmischgut mit einer RA-Zugabe

- Für den Fall, dass eine GVO Prüfung zwingend durchzuführen ist gelten die Regelungen in Kapitel 7.5 der RVS 08.97.06. Sollten die Ergebnisse der Prüfungen in den Spalten „keine Übernahme“ zu liegen kommen, ist gemäß Absatz 7 auf Seite 13 der RVS vom AG die „weitere Vorgangsweise“ festzulegen:

Für jeden Fall der Nichteinhaltung der GVO-Anforderungen bei Asphaltmischgut

- AC bin – als bituminös gebundene Tragschicht eingebaut (AC bin) ab einer RA-Zugabe von inklusive 25 M-% (RA25)
- AC trag – als bituminös gebundene Tragschicht im Bereich der Hauptfahrbahn und Rampenfahrbahnen eingebaut ab einer RA-Zugabe von inklusive 30 M-% (RA30)

hat der AN hat eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten. Diese Pönale wird gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Pönale in [EUR]} = \text{Positionspreis des jeweiligen Mischguts [EUR] aus Schlußrechnung} \times 0,2$$

#### 4.2.2.12 Pönale sonstige Vertragsverstöße

- Für jeden Fall für sonstige Vertragsverstöße, soweit anhaltend (Dauerdelikte) und für sonstige Vertragsverstöße, soweit abschließend verwirklicht hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Vertragsverstoß (Dauerdelikt)</b>	<b>1.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Woche <sup>3)</sup></b>
	<b>Vertragsverstoß verwirklicht</b>	<b>1.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>-- <sup>3)</sup></b>

#### 4.2.3 Elektronische Bauabrechnung

- Es ist ausschließlich eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063, Ausgabe 2015-07-15 zulässig.

#### 4.2.4 Rechnungslegung/Zahlung/Abrechnungsplan

Für die einzelnen Leistungsteile (Textfeld, z.B. OG, Beschreibung) sind getrennte Rechnungen vorzulegen. Eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Subunternehmer ist nicht zulässig.

Die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. durch Subunternehmer nicht zulässig ist.

- Abschlagszahlungen nach Legung von Abschlagsrechnungen gem. RVS 10.01.11/ÖNORM B 2110 werden ausbezahlt.
- wobei im
  - Kalenderjahr 2026 nicht mehr als 71,5 % der Auftragssumme und im
  - Kalenderjahr 2027 nicht mehr als 28,0 % der Auftragssumme und im
  - Kalenderjahr 2028 der Restbetrag zur Auszahlung gelangt.

- Der AN muss seine Rechnungen dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als „e-Rechnung“ (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) übermitteln. Die Ausgangsrechnung des AN ist verpflichtend als Rechnungsbeilage hochzuladen, die Eingabe eines Pauschalbetrages über den Rechnungszuwachs ist nicht ausreichend.

**Gemäß Vertragspunkt 4.2.1 und gemäß vorgegebenen Abrechnungsplan hat der AN sein leistungsmäßig zu erfüllendes Bausoll derart zu planen und zu erbringen, dass bis zum 20. November 2026 ein Gesamtabrechnungswert (Summe aller Abschlagsrechnungen 2026) in der Höhe von € [REDACTED] inklusive USt. zur Abrechnung kommt.**

**Für die Nichteinhaltung des Abrechnungsplans hat der AN ein Pönale zu leisten:**

Wird das zu erfüllende Bausoll 2026 von € [REDACTED] inklusive USt. nicht erreicht, so erfolgt ein Abzug:

**Abzug € = (€ [REDACTED] inkl. USt. – Gesamtabrechnungswert IST) x 0,2**

Diese Vertragsstrafe ist mit 5% der nicht valorisierten Auftragssumme ohne Option begrenzt. Sie besteht neben den Pönalen gem. Pkt. 4.2.2.2 bis 4.2.2.12. Die Ermittlung erfolgt am 25. November 2026.

##### 4.2.4.1 Mengenberechnung – Mengenermittlung nach Aufmaß (Ergänzung zu 3.27 der AVB)

Die generelle Form und der Aufbau des Aufmaßblattes sind vorab mit dem AG abzustimmen. Gemeinsam festgestellte Aufmaßblätter sind durch den AN und die ÖBA zu fertigen. Nicht unterfertigte Aufmaßblätter dürfen in die Abrechnung nicht aufgenommen werden. Zeitverzug, der auf die nicht fortlaufend erfolgte Erstellung der Aufmaßblätter zurückzuführen ist, geht zu Lasten des AN.

Die Aufmaßermittlung der einzelnen Positionen ist dem Fortgang der Leistung entsprechend schlussrechnungsmäßig (also keine Schätzungen) zu ermitteln. Die Hauptpositionen der Erdbewegungen nicht abgeschlossener Bereiche müssen in den Abschlagsrechnungen nicht schlussrechnungsmäßig aufgenommen werden. Diese Hauptpositionen der Erdbewegungen müssen jedoch spätestens 12 Wochen nach Abnahme des U-Planums (auch in Teilbereichen) für diese Bereiche schlussrechnungsmäßig vorliegen und in dieser Form in die Abschlagsrechnungen einfließen.

#### 4.2.4.2 Rechnungslegung – Allgemeines – zusätzliche Unterlagen für die Schlussrechnung (Ergänzung zu 3.5 der AVB)

In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben neuerlich anzuführen und durch sortierte Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen. In die Schlussrechnung dürfen nur abgestimmte Leistungen übernommen werden. Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind der Schlussrechnung jedenfalls beizulegen:

- Mengenerstellungsliste, geordnet nach Positionen des LVs;
- Summenliste je LV-Position mit Darstellung der Verrechnungsmengen je Abrechnungszeitraum und je Preisperiode;
- Rechnungsliste;
- sämtliche Regieberichte inkl. Regieanträge, geordnet nach Nummern;
- sämtliche Abrechnungspläne;
- Datenträger der Mengenerstellung;
- sämtliche Protokolle von Eignungs-, Güte- und Kontroll-, Abnahmen-, und Funktionsprüfungen.

Weiters sind vor Legung der Schlussrechnung als Voraussetzung für die Bearbeitung und Bezahlung nachfolgende Unterlagen rechtsgültig gefertigt und von der ÖBA des AG geprüft zu übergeben:

- sämtliche Bautagesberichte;
- Entlastungserklärungen der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden;
- sonstige im Vertrag geforderte Unterlagen.

#### 4.2.4.3 Rechnungslegung – Allgemeines – Abrechnungsprognose, Zahlungsvorschau (Ergänzung zu 3.25 der AVB)

Der AN hat auf Aufforderung des AG mit jeder Teilrechnung eine Aktualisierung der Abrechnungsprognose und der Zahlungsvorschau auf Grundlage des Bauzeitplanes durchzuführen und dem AG vorzulegen.

Die Erstfassung der Abrechnungsprognose und der Zahlungsvorschau ist zum Leistungsbeginn vorzulegen.

#### 4.2.4.4 Rechnungslegung – Teilschlussrechnungen (Ersatz von 8.3.5 der ÖNORM B 2110)

Die Vorlage von Teilschlussrechnungen ist nicht zulässig.

### 4.2.5 Preisveränderung

- Es gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Preisumrechnungsgrundlage für den Preisanteil Lohn gilt der sachlich zutreffende Gesamtindex Lohn aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) bzw. für den Brückenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) als vereinbart.

Die Preisumrechnung für den Preisanteil Sonstiges erfolgt getrennt für einzelne Leistungsgruppen (Leistungsteil ist die LG aus der LB-FSV-VI-007), siehe AVB Punkt 3.30. Es gelten die sachlich zutreffenden Subindizes aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau Basisjahr 2020 Gliederung nach Leistungsgruppen - Anteil Sonstiges“) als vereinbart.

Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist.

Anmerkung: Sollte für einen Leistungsteil (LT) kein „Anteil Sonstiges“ im oben beschriebenen Baukostenindex ausgewiesen sein – wird der Anteil Sonstiges aus dem „BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“ verwendet.

### 4.2.6 Projektentwicklung und Ablaufplanung

#### 4.2.6.1 Besprechungen und Räumlichkeiten

Sämtliche in der Folge angeführten Besprechungen sind in einem Besprechungsraum des AN im Umkreis von maximal 3km von der Brückenbauaußenstelle Zwettl (3910 Zwettl, Kremser Str. 54) abzuhalten. Der AN hat für die Erstellung der Besprechungsprotokolle zu sorgen, diese mit den Vertretern des AG abzustimmen und zu versenden. Dies inkludiert die technische Ausstattung wie Beamer und nötige Arbeitsmittel (Drucker). Bei allen Besprechungen mit Themen-Schwerpunkt Ausführungsplanung AN (Erstellung Bauprojekt AN) hat der vom AN beauftragte externe Planer zwingend teilzunehmen. Vor Leistungsbeginn einzelner Gewerke ist vom AN jeweils eine „Start-Besprechung“ mit dem Gewerk-Ausführenden zu organisieren und gemeinsam mit dem AG durchzuführen.

#### 4.2.6.2 Projektleitungsbesprechung

Die Projektleitungsbesprechung hat zur Abstimmung des Baufortschritts und den jeweiligen Bau-Fachgebieten und Umwelt-Fachgebieten unter Mitwirkung von AN, AG und den externen ÖBA´s, fachlichen Baubegleitungen und dem Baustellenkoordinator stattzufinden. Die Termine sind einvernehmlich festzulegen und durch den AN zu koordinieren.

#### 4.2.6.3 Baubesprechung

Die Baubesprechung hat zur Detailabstimmung des Baufortschritts unter Mitwirkung von AN und AG stattzufinden. Termine sind einvernehmlich festzulegen und durch den AN zu koordinieren.

#### 4.2.6.4 Abrechnungsbesprechung, Baudetailbesprechung

Die Abrechnungs- und Baudetailbesprechung hat zur Detailabstimmung der Abrechnung und Baudetails unter Mitwirkung von AN und AG stattzufinden. Die Termine sind einvernehmlich festzulegen und durch den AN zu koordinieren.

#### 4.2.6.5 Kommunikation

Der projektspezifische Schriftverkehr hat ausschließlich über die bei der Baueinleitung genannten Personen zu erfolgen. In jeder E-Mail hat im Betreff zumindest „B36 UF GG-KP-BA07“ sowie ein thematischer Überbegriff zu stehen.

#### 4.2.6.6 Datenformate

Der Austausch der Daten soll auf ein erforderliches Minimum beschränkt sein, wobei allerdings alle relevanten Planungsphasen oder Dokumentationsstände ausgetauscht werden müssen.

Bei relevanten Planständen, Änderungen oder Korrekturen sowie insbesondere bei Planungen des AN sind CAD-Dateien auszutauschen. Bei Zwischenständen können zu informativen Zwecken Pläne im PDF-Format ausgetauscht werden.

Der sendende Vertragspartner sorgt für die Richtigkeit der Daten. Vor der Versendung der Daten hat der sendende Vertragspartner den Datentransfer auf Inhalt und Vollständigkeit zu überprüfen. Eine etwaige Korrektur von bereits übermittelten Daten hat unverzüglich nach Erkennen eines Fehlers bzw. nach Anforderung zu erfolgen.

Bei der Übergabe der vom AN erzeugten digitalen CAD-Daten an den AG sind immer auch ein dazugehöriger Plotplan (PDF, PLT) zur Überprüfung der vollständigen Übertragung der Daten mitzuliefern. Auf spezielles Verlangen können vom AG auch Papierpläne hierfür abgefordert werden. PDF-Dateien von CAD-Dateien müssen schaltbare Layer/Ebenen enthalten.

Zum digitalen Datenaustausch gehören die nachfolgend genannten Bestandteile:

Vom AN erstellte Pläne sind in folgenden Dateiformaten dem AG zu übermitteln:

- CAD-Datei (Plan und Modell) im Format \*.DWG (Version DWG R14, AC1014) als rechtsverbindliche Grundlage der Dateiinhalte und die dazugehörigen Plotdateien (HPGL/2 Plot-Datei im Format \*.PLT und PDF-Datei im Format \*.PDF)
- Dazugehörige Plot Konfiguration File der CAD-Datei im Format \*.STB oder \*.CTB
- Alle mit der CAD-Datei verknüpften XREF (externe Referenzen)
- Auflistung aller zu übergebenden Dateien in einer separaten Planliste mit Kurzbeschreibung der Inhalte
- Schriftliche Information über ggf. Voreinstellungen, Besonderheiten, etc.
- Ggf. aus objekt-/modellbasierenden CAD-Systemen ein IFC-Modell (aktuell freiwillig, IFC-Version 2x3, besser IFC-Version 4)

Die Vertragspartner sorgen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für Maßnahmen, die die Ordnungsmäßigkeit der elektronisch ausgetauschten Daten gewährleisten. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass CAD- und Plotdateien (PDF, PLT) mit den ggf. übergebenen Papierplänen inhaltlich identisch sind.

Verändern sich Dateiinhalte, z.B. beim Einpflegen von Änderungen, Erweiterungen oder Korrekturen und handelt es sich um offiziell verteilte Pläne, so ist hierfür zur eindeutigen Kennzeichnung bei der Dateikodierung ein fortlaufender, angehängter Index zu verwenden.

Werden seitens des AG digitale Alt- / Bestandspläne oder Papierpläne als Grundlage für Baumaßnahmen oder für Bestandsdatenerfassungen zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Daten.

Datentransfers müssen bei der Übergabe virensfrei sein. Bei Nichteinhaltung des Virenschutzes kann der Verursacher zum Schadenersatz herangezogen werden. Nicht zugelassen sind Dateien aus nichtkommerziellen Programmversionen (z.B. Studentenversionen), die einen Vermerk, ein Wasserzeichen, eine Plotmarkierung oder ähnliche Kennzeichnungen in der Datei speichern.

Weiter Zugelassene Datenaustauschformate sind:

- \*.DOCX zur Textverarbeitung (kompatibel mit Microsoft Word 2010),
- \*.XSLX für Tabellenkalkulation (kompatibel mit Microsoft Excel 2010),
- \*.JPG, \*.TIF und \*.PNG als Pixel-Grafiken oder Rasterbilder (für Bildreferenzen),
- \*.RCP und \*.RCS für Punktwolkenreferenzen,
- \*.BCF Informationsaustauschformat basierend auf IFC-Modellen,
- REB-Daten für Trassierungsaufgaben: Achse (\*.040), Gradiente (\*.021), Deckenbuch (\*.022, \*.023), Planum, Geländemodelle

Der AG hat berechtigtes Interesse, sowohl die Datei, als auch die in der Datei verwendeten Inhalte langfristig lesen und bearbeiten zu können. Aus diesem Grunde stellen die Applikationen des AG die gemeinschaftliche Basis für jeden Datenaustausch dar. Dies hat zur Folge, dass seitens des AN eine Vereinbarung mit dem AG getroffen werden muss, wie Daten erzeugt bzw. abgeliefert werden dürfen, damit alle Beteiligten die Daten lesen, weiter bearbeiten und untereinander austauschen können.

Es sind nur Daten von Applikationen zugelassen, die entweder vom AG selbst verwendet werden, oder deren Objekte mit der vorhandenen Software einwandfrei gelesen und bearbeitet werden können.

#### 4.2.6.7 Bauzeitplan, Wochenprogramm, Baustelleneinrichtungsplan (Ergänzung zu 3.5 der AVB)

Der Bauzeitplan inklusive optionaler Leistungen (Balkenplan mit Wocheneinteilung) ist auf das Beschaffungsportal hochzuladen.

	<b>Bauzeitplan</b>	<b>auf Beschaffungsportal hochladen</b>	<b>verpflichtend</b>
---	--------------------	---	----------------------

Der AN hat auf Aufforderung des AG – ohne gesonderte Vergütung – ehestmöglich Aktualisierungen des Bauzeitplanes durchzuführen und den überarbeiteten Bauzeitplan dem AG vorzulegen. Der Bauzeitplan ist vom AN im Zuge der Bauarbeiten zu detaillieren und entsprechend dem Baufortschritt laufend fortzuschreiben. Auf Anweisung des AG sind zusätzliche Detaillierungen in Einzelbereichen durchzuführen.

Dem AG sind vom AN detaillierte Wochenpläne inklusive einer 14 Tage-Vorschau für die folgenden Arbeitswochen vorzulegen. Diese Unterlagen sind spätestens 2 Arbeitstage vor der periodisch stattfindenden Baubesprechung für die folgenden Arbeitswochen der ÖBA zu übergeben.

Ein Baustelleneinrichtungsplan ist bis spätestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

#### 4.2.6.8 Arbeitszeitregelung im gegenständlichen Bauvorhaben

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Vorgaben zu Arbeitszeiten aus den Bescheiden zwingend einzuhalten und den AG jeweils diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Grundsätzlich sind die Arbeitszeiten wie folgt geregelt:

- Die Arbeiten beschränken sich auf einen Zeitraum von Montag bis Freitag. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen besteht ein generelles Arbeitsverbot, Ausnahmen zur Arbeitszeit dürfen vom AN nicht in Anspruch genommen werden. Im Anlassfall kann mit Zustimmung des AG von dieser Regelung abgegangen werden.
- Der maximale tägliche Arbeitszeitraum erstreckt sich in der Regel von 06:00 bis 19:00.
- Darüber hinaus sind für lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten die Arbeitszeiten gesondert geregelt (siehe Begleitbuch Auflagen).

### 4.2.7 Vertretung der Vertragspartner

#### 4.2.7.1 Bauüberwachende Dienststelle

Die bauüberwachenden Dienststellen sind die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung und die Abteilung Brückenbau.

Arbeiten, die im Beisein der ÖBA oder sonstiger AG-Vertreter zu erfolgen haben (z.B. laufende Qualitätskontrollen, Aufmaßermittlungen, Baubesprechungen), sind während der Regelarbeitszeit durchzuführen.

Als Regelarbeitszeit der ÖBA und sonstiger AG-Vertreter wird Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr festgelegt.

#### 4.2.7.2 Vertretung des AG

Die vom AG eingesetzt ÖBA vertritt ihn bei der Abwicklung des Bauvertragsverhältnisses. Ihre Weisungen sind vom AN und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen. Vertragsanpassungen dürfen nur schriftlich durch Projektleitung und ÖBA erfolgen.

Die ÖBA ist insbesondere berechtigt, die Weisungen des AN gegenüber seinen Subunternehmern, Lieferanten etc. bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen teilzunehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst

(z.B. infolge der Witterungsverhältnisse) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren.

Weisungen anderer Personen (z.B. externe Bauaufsichten wie die geotechnische, ökologische Bauaufsicht etc.) sind nur bei schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch die ÖBA zu befolgen.

#### 4.2.7.3 Vertretung des AN

Der AN hat unverzüglich einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der alle rechtlich bedeutsamen Erklärungen, die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses – einschließlich aller Fragen allfälliger Vertragsanpassungen – erforderlich sind, abgeben und entgegennehmen kann. Dieser hat sich auf Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Allfällige Beschränkungen dieser Vollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Der AG ist berechtigt, den namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen. In diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorangehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist jedenfalls verpflichtet, auf Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen. Hieraus dürfen dem AG keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN beschäftigten Arbeitskräfte (auch die von ihm beauftragten Subunternehmer und Zulieferanten), insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, sowie für die Einhaltung der gebotenen Disziplin, Reinlichkeit und Ordnung durch die Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der ÖBA stets engsten Kontakt zu halten. Diese Vorschriften hat der AN seinen Arbeitskräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die von ihm beauftragten Subunternehmer und Zulieferanten darüber hinaus zur Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem AG einen bevollmächtigten Vertreter, der im Sinne dieser Bestimmung bevollmächtigt ist, die ARGE und alle ihre Mitglieder zu vertreten, namhaft zu machen. Im Übrigen gilt oben genanntes sinngemäß.

#### 4.2.7.4 Anlaufstelle für Beschwerden / Ansprechperson B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen

Gemäß UVP-Genehmigungsbescheid ist eine Anlaufstelle für Beschwerden / Ansprechperson einzurichten. Die Erfüllung der Auflagen I.3.2.3.1 bis I.3.2.3.4 ist vom AN ordnungsgemäß und nachweislich wahrzunehmen (siehe dazu UVP-Genehmigungsbescheid und Begleitbuch Auflagen). In den Besprechungen (siehe Vertragspunkte 4.2.6) hat der AN darüber Bericht zu erstatten (inkl. Aufnahme in die Besprechungsprotokolle). Die Ansprechperson für Beschwerden ist vom AN über Aufforderung des AG diesem bekannt zu geben und wird vom AG der Behörde weiter gemeldet.

#### 4.2.7.5 Abfallrechtlich verantwortliche Person B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen

Gemäß UVP-Genehmigungsbescheid ist für die Umsetzung der Bauarbeiten hinsichtlich abfallrechtlich relevanter Maßnahmen (Ablagerungen Materialien, Anschüttvorgänge) und zur Dokumentation (fortlaufende Aufzeichnungen in einem Betriebsbuch) eine Abfallrechtlich verantwortliche Person einzurichten. Die Erfüllung der Auflagen I.3.2.2.1 und I.3.2.2.2 ist vom AN ordnungsgemäß und nachweislich wahrzunehmen (siehe dazu UVP-Genehmigungsbescheid und Begleitbuch Auflagen). In den Besprechungen (siehe Vertragspunkte 4.2.6) hat der AN darüber Bericht zu erstatten (inkl. Aufnahme in die Besprechungsprotokolle). Die Abfallrechtlich verantwortliche Person und auch ein Stellvertreter sind vom AN über Aufforderung des AG diesem bekannt zu geben und werden vom AG der Behörde weiter gemeldet.

#### 4.2.7.6 Schlüsselpersonal

Der AN hat den Bauleiter und mehrere Poliere als Schlüsselpersonen im Zuge der Baueinleitung bekannt zu geben.

Ein Austausch einer Schlüsselperson während der Vertragslaufzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG und ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig. Einer Zustimmung des AG zum Austausch bedarf es ausnahmsweise dann nicht, wenn die Schlüsselperson aufgrund von Tod, Krankheit oder Beendigung des Dienstverhältnisses dauerhaft nicht mehr bzw. nicht mehr im erforderlichen Umfang eingesetzt werden kann.

Im Falle des Austauschs einer Schlüsselperson hat der AN die bisherige Schlüsselperson durch eine zumindest gleich qualifizierte, erfahrene und geeignete andere Schlüsselperson ("neue Schlüsselperson") zu ersetzen. Die gleiche Qualifikation, Erfahrung und Eignung der neuen Schlüsselperson ist dem AG mit dem Ersuchen um Austausch nachzuweisen. Weist die vom AN genannte Schlüsselperson nicht die

gleiche Qualifikation, Erfahrung und Eignung wie die auszutauschende Schlüsselperson auf, so ist der AG berechtigt, die vorgeschlagene neue Schlüsselperson abzulehnen. In diesem Fall hat der AN umgehend eine andere neue Schlüsselperson zu benennen, welche die Anforderungen erfüllt.

Der AG ist berechtigt, den Austausch einer Schlüsselperson aus wichtigem Grund zu fordern. Verlangt der AG den Austausch einer Schlüsselperson aus wichtigem Grund, so hat der AN dem AG eine gleich geeignete, erfahrene und qualifizierte (Ersatz-)Schlüsselperson vorzuschlagen. Der AG kann die vorgeschlagene (Ersatz-)Schlüsselperson (bei entsprechender Eignung, Erfahrung und Qualifikation) nur aus wichtigem Grund ablehnen. Lehnt der AG die vorgeschlagene (Ersatz-)Schlüsselperson im Sinne dieser Bestimmung ab, so hat der AN umgehend eine andere neue Schlüsselperson zu benennen, welche die Anforderungen erfüllt.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen stellt einen wichtigen Grund zur Vertragsauflösung – mit allen schadenersatzrechtlichen Folgen – dar. Im Falle des Austauschs einer Schlüsselperson finden diese Bestimmungen auch auf die neue Schlüsselperson Anwendung.

Die Schlüsselpersonen haben täglich während der Arbeitszeit (Normalarbeitszeit in Einhaltung der arbeits(zeit)rechtlichen Bestimmungen) auf der Baustelle anwesend zu sein (etwas Anderes gilt nur dann, wenn die Anwesenheit eines bestimmten Poliers – z.B. des Poliers für Brückenbau – aktuell nicht erforderlich ist, da zu dem jeweiligen Zeitpunkt keine Brückenbauten ausgeführt werden und seine Anwesenheit auch nicht zur Abstimmung erforderlich ist). Im Falle des Urlaubs einer Schlüsselperson ist der Urlaub dem AG rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben und für die Dauer des Urlaubs eine Vertretungs-Schlüsselperson, welche fachkundig und im Projekt eingearbeitet ist, bekanntzugeben. Für die Dauer des Urlaubs der Schlüsselperson gelten die Bestimmungen zur Vor-Ort-Anwesenheit der jeweiligen Schlüsselperson für die Vertretungs-Schlüsselperson.

#### 4.2.8 Baustellenkoordination

- ☐ Die Baustellenkoordination gem. § 5 BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 wird vom AG gesondert beauftragt.

#### 4.2.9 Vorlaufende Analysen des AG

Diese finden an stichprobenartig entnommenen Bohrkernen der Asphalt-Bestandsschichten statt. Ein Anspruch auf Richtigkeit und homogene Vollständigkeit dieser Stichproben in Form Bohrkernen und daraus etwaige Mehraufwendungen und Mehrkostenforderungen besteht daher nicht.

- ☐ Abzutragende Asphaltsschichten, vorlaufende Umweltanalyse des AG (liegt Ausschreibung bei)  
Die entsprechend den ausgeschriebenen Positionen abzutragenden Asphaltsschichten wurden vom AG vorab gem. RBV, Anhang 3, Pkt. 3.2 anhand von Bohrkernen umweltanalytisch qualitätsgesichert. Der entsprechende Prüfbericht wird als Kalkulationsgrundlage und für die weitere bautechnische Qualitätssicherung des Asphaltgranulates/Ausbauasphaltes im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle/Qualitätssicherung gem. RBV des AN zur weiteren Verwendung übergeben.

☐

Die Grundlegenden Beurteilungsnachweise und Untersuchungsberichte liegen teilweise in Form von Gesamt-Berichten vor und enthalten die vom späteren AN für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen. Für den Neubau der Umfahrung B36 Großglobnitz-Kleinpoppen und der HAST Großglobnitz (Option) liegen folgende Untersuchungen vor:

- 5754 Inspektion-Bericht\_auf\_auf\_233458.3\_B36\_02112023
- 233870 Asphaltkerne B36\_20230718\_a
- E0221-25-001\_PB\_RBVO\_BVH B36-SP
- E0221-25-002\_Prüfbericht\_Großglobnitz\_L68, B36
- E0038-25-001-1\_IB\_DVO\_BVH Bankettschälgut -Bereich HAST Großglobnitz

#### 4.2.10 SiGe-Plan

Alle Auflagen aus dem SiGe-Plan sind einzuhalten.

Sämtliche Aufwendungen, Erschwernisse und Auflagen welche aus den Vorgaben des SiGe-Planes sowie aus den sicherheitstechnischen Anordnungen des Baustellenkoordinators resultieren, und für welche bezüglich der Vorgaben keine eigenen Leistungspositionen im LV vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Der vom AN mit den Blaulichtorganisationen abgestimmte Einsatzkräfteplan (inkl. eingezeichneter Lotsenpunkte) ist mit Baubeginn dem AG und den Blaulichtorganisationen nachweislich zu übergeben.

Zu diesem Zeitpunkt sind die Lotsenpunkte in der Natur entsprechend zu kennzeichnen (Beschilderung). Alle daraus entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

#### 4.2.11 Unfallmeldungen

Unfälle sind der ÖBA sofort bekannt zu geben. Eine Kopie der Unfallmeldung ist der ÖBA zu übergeben.

#### 4.2.12 Vorschriften und Genehmigungen

##### 4.2.12.1 Einhaltung behördlicher Vorschriften

Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen alle jeweils geltenden behördlichen Vorschriften, einschließlich sämtlicher Auflagen aus Genehmigungsbescheiden, einzuhalten. Er hat auch die im Zusammenhang mit den vom AG eingeholten Genehmigungen erteilten Auflagen zu erfüllen, soweit nicht im Begleitbuch Auflagen festgelegt ist, dass diese Auflagen vom AG selbst erfüllt werden oder bereits erfüllt worden sind. Sofern zur Einhaltung der Vorschriften im LV keine gesonderten Positionen vorgesehen sind, sind die Maßnahmen mit den Einheitspreisen abgegolten. Wird der AG aus einer Verletzung dieser Pflicht des AN in Anspruch genommen oder wird gegen den AG aus diesem Grund ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet, so hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten.

##### 4.2.12.2 Einholung von Genehmigungen

Der AG hat alle für die Errichtung der B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen erforderlichen UVP-Genehmigungen bereits eingeholt.

Der AG hat alle für die Errichtung der HAST Großglobnitz (Option) erforderlichen Genehmigungen bereits eingeholt.

Alle übrigen Genehmigungen, die für die Erbringung der Leistungen des AN erforderlich sind, auch wenn diese auf Namen des AG lauten und diese vom AG unterfertigt werden müssen, hat der AN selbst einzuholen. Er trägt daher alle damit zusammenhängenden Kosten und Risiken, insbesondere das Risiko der Verweigerung oder Verzögerung der Erteilung solcher Genehmigungen durch die Behörde und das Risiko der Vorschreibung von Auflagen. Insbesondere sind vom AN einzuholen (sofern eine Mitwirkung des AG erforderlich ist, wird der AN dem AG dies unter Einräumung einer für die Mitwirkung angemessenen Vorlaufzeit für den AG unverzüglich mitteilen):

- alle Genehmigungen, die zur Durchführung von Arbeiten des AN nach § 90 StVO erforderlich sind;
- alle Genehmigungen, die durch Abweichungen der Bauplanung des AN von den Planungsunterlagen erforderlich werden.

Soweit rechtlich notwendig, hat der AN die Genehmigungen im Namen des AG einzuholen; der AG wird dem AN hierzu jeweils auf Verlangen binnen zwei Wochen Vollmacht erteilen, so dieses Ansuchen um Genehmigung auch im Sinne des AG ist. Die Kosten- und Risikotragung durch den AN bleibt hiervon unberührt; insbesondere hat der AN alle Auflagen für den AG zu erfüllen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die im Namen des AG eingeholten Genehmigungen hat der AN dem AG zu übermitteln.

##### 4.2.12.3 Änderung bestehender Genehmigungen

Für sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit beispielsweise:

- Seitenentnahmen
- Sonstige Abbau- bzw. Gewinnungsstellen
- Geringfügige Änderungen
- Wesentliche Änderungen
- Leistungsänderungen
- etc.

ist zu prüfen und dem AG nachzuweisen, dass es aufgrund einer eventuellen Kumulation von Auswirkungen der zusätzlichen Genehmigung mit der gegenständlichen UVP-Genehmigung nicht zu einer nachteiligen Beeinflussung der ursprünglichen UVP-Genehmigung des gegenständlichen Bauvorhabens kommt.

Sollte dies der Fall sein, ist um Abänderung der UVP-Genehmigung anzusuchen (geringfügige Abänderung oder Abänderung gem. § 18b). Zu diesem Zweck schließt sich der AG als Bescheidempfänger des ursprünglichen Bescheides unter folgenden Voraussetzungen dem Ansuchen des AN formell an:

- Übernahme sämtlicher Kosten durch den AN
- Beibehaltung sämtlicher vereinbarter Zwischen- und Endtermine
- Schad- und Klagloshaltung des AG durch den AN
- Erstellung sämtlicher Unterlagen (von der Einreichung bis zur Kollaudierung) durch den AN
- Übernahme sämtlicher Risiken in Zusammenhang mit den Änderungen durch den AN

- Übernahme sämtlicher Vorschriften (Maßnahmen, Auflagen etc.) in Zusammenhang mit den Änderungen durch den AN

Übernahme der Aufwendungen des AG wie z.B. rechtsfreundliche oder technische Beratung, interne Aufwendungen etc.

#### 4.2.12.4 Behördliche Genehmigungen (Ergänzung zu 5.4.2 der RVS 10.01.11 und der ÖNORM B 2110) – Arbeitsrechtliche Belange

Aus Vorschriften des zuständigen Arbeitsinspektorates oder des Baustellenkoordinators können keine Forderungen gegenüber dem AG abgeleitet werden.

#### 4.2.13 Verwertung von im Baulos gewonnenem Asphaltfräsgut

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der **Verwertung Vorrang einzuräumen**.

Seitens AG ist kein lageweises Fräsen vorgesehen. Sollte für den vom AN vorgesehenen Verwendungszweck ein lageweises Fräsen erforderlich sein, liegt dies in seiner Sphäre und erfolgt auf Kosten AN.

#### 4.2.14 Verkehrsmaßnahmen

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Verkehrs durchzuführen.

- Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) die Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 zu erwirken.

Die Kosten für die Verkehrsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Falls von der Behörde oder der ausschreibenden Stelle eine Verkehrslichtsignalanlage vorgegeben ist, muss eine temporäre Verkehrslichtsignalanlage gem. ÖNORM V 2006 mit Rest-Rot-Anzeige eingesetzt werden. Sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für die Verkehrslichtsignalanlage mit Rest-Rot-Anzeige mit den Einheitspreisen der Positionen der Verkehrslichtanlage abgegolten.

#### 4.2.15 Spezielle Verkehrsregelungen

- ☑ Die im Folgenden beschriebenen Verkehrsmaßnahmen für die Errichtung AST L68 und für die Instandsetzung L8093 (B36 alt) in Niederglobnitz, für den Rückbau provisorische Übergang (B36 Umfahrung Nord / L8093 (B36 Alt)) im Bereich Rotbach und für die Errichtung L8093 im Bereich Rotbach wurden bereits vom AG mit der Verkehrsbehörde vorverhandelt. Die Verhandlungsniederschrift liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.
- ☑ Die im Folgenden beschriebenen Verkehrsmaßnahmen für die Errichtung HAST Großglobnitz (Option) wird vom AG noch mit der Verkehrsbehörde vorverhandelt werden. Diese Verhandlungsniederschrift wird inklusive der Verkehrsführungspläne zur HAST Großglobnitz vor Angebotsabgabetermin zu Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Fristen und der Dauer der Verkehrseinschränkungen gelten jene des Bauvertrages.

Errichtung L68:

Während der Bauarbeiten zur L68 ist die Vollsperrung der L68 vorgesehen und sind Umleitungsstrecken einzurichten. Die einmalige Vollsperrung der L68 darf zusammenhängend nicht länger als 3 Monate dauern.

Instandsetzung L8093 (B36 alt) in Niederglobnitz, Rückbau provisorischer Übergang (B36 Umfahrung Nord / L8093 (B36 Alt)) und Errichtung L8093:

Während dieser Bauarbeiten ist die Vollsperrung der L8093 (B36 alt) vorgesehen und dient als Umleitungsstrecke die neue Umfahrung B36 Großglobnitz - Kleinpoppen. Für den Schulbus der Fa. Pichelbauer ist eine Umleitungsstrecke über einen Wirtschaftsweg zwischen Niederglobnitz und Warnungs und der L 65 einzurichten. Die dafür erforderlichen Verkehrsmaßnahmen und Umleitungsstrecken sind einzurichten Die einmalige Vollsperrung der L8093 (B36 alt) darf zusammenhängend nicht länger als 2 Kalenderwochen dauern.

Errichtung HAST Großglobnitz (Option):

Während der Bauarbeiten zur HAST Großglobnitz sind folgende Bauphasen vorgesehen:

- Bauphase 1 – Arbeiten neben der Fahrbahn: Dauer April 2026 bis Juni 2027

Errichtung Brücken-Objekt L8093.03 und teilweise Rampe 1 und 4 und Hauptfahrbahn und provisorische Baustraße ohne Straßen-Anschlüsse

Baustellenzu- u. abfahrt B36 bei km 69,65

Baustellenzu- u. abfahrt L8234 bei km 2,70

Geschwindigkeitsbeschränkung B36, L68 u. L8234 auf 50km/h

- Bauphase 2 – Errichtung Straßen-Anschlüsse provisorische Baustraße an L68 und L8234:

Errichtung Straßen-Anschlüsse 2-streifige Baustraße an L68 und L8234 von L8234 km 2,55 über den zu errichteten Wirtschaftsweg an die L68 bei km ~0,40

Für die Errichtung der Straßen-Anschlüsse der Baustraße an die L8234 und L68 (Rampe) Regelung ist gem. RVS 05.05.44 LF3 Sperre eines Fahrstreifens, Wartepflicht – Dauer 5 Werktage – wechselseitige Halbsperre vorgesehen.

- Bauphase 3 – Vollsperrung der Kreuzung B36 / L68 / L8234: – Dauer 2 Monate

Errichtung / Fertigstellung Hauptfahrbahn, Rampe 1 u. 4 und sämtliche Straßen-Anschlüsse

- Umleitung Richtung Vitis:

- über die L67 und L8231 / L65
- über die L8234, Baustraße, L68 (AST L68) und L8231

- Umleitung Richtung Zwettl:

- über die L65, L70, L68 (AST L68), Baustraße und L8234
- über die L8231, Baustraße und L8234

Die bestehende Straßenkreuzung L68 mit der L8231 ist bei Bestands-km ~L68 3,2 für den Umleitungsverkehr im Anlassfall baulich zu optimieren/zu verbreitern.

- Bauphase 4 – Errichtung / Fertigstellung L8234 vom Baulosanfang bis nach Anschluss provisorische Baustraße:

Errichtung / Fertigstellung L8234 vom Baulosanfang bis nach Anschluss provisorische Baustraße

Für die Errichtung / Fertigstellung ist gem. RVS 05.05.44 LF3 Sperre eines Fahrstreifens, Wartepflicht – Dauer 5 Werktage – wechselseitige Halbsperre vorgesehen.

und sind die dafür erforderlichen Verkehrsmaßnahmen und Umleitungsstrecken einzurichten. Die halbseitige Sperre der L68 darf zusammenhängend nicht länger als 5 Werktage dauern. Die halbseitige Sperre der L8234 darf zusammenhängend nicht länger als 5 Werktage dauern. Die einmalige Vollsperrung/Totalsperre der Kreuzung B36 / L68 / L8234 darf zusammenhängend nicht länger als 2 Monate dauern.

Während der Bauarbeiten sind provisorische Baustraßen (ungebunden befestigt) im direkten Baubereich einzurichten, damit der landwirtschaftliche Verkehr ungehindert die landwirtschaftlichen Flächen erreichen kann.

Für diese Verkehrsmaßnahme ist gemäß 4.2.14 vom AN vor Baubeginn eine Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 zu erwirken.

Für die Baustellenzu- und -ausfahrten und sämtlichen Vollsperrung und halbseitigen Sperrungen samt Umleitungsstrecken und der provisorischen Baustraße sind die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen / Verkehrszeichen / Beschilderungen samt Zusatztafeln vorzusehen (die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen / Verkehrszeichen / Beschilderungen samt Zusatztafeln werden dem AN von der §90 StVO-Behörde per Bescheid vorgegeben), wie zum Beispiel:

- Geschwindigkeitstrichter 70 – 50 – 30, Überholverbot in beiden Fahrrichtungen, Schilder „Achtung Baustelle“, etc.
- allg. Fahrverbot, Einfahrt verboten, STOP-Schilder und Gefahrenzeichen
- Beschilderungen / Verkehrszeichen / Vorankündigungstafeln samt Zusatztafeln für die Umleitungsstrecke während der Vollsperrungen
- Beschilderungen / Verkehrszeichen / Vorankündigungstafeln samt Zusatztafeln während der halbseitigen Sperrungen
- temporäres Aufstellen / Umstellen / Abbauen / Vorhalten von Leitbaken, Betonleitwänden und Scherengitter, Lauflichtanlagen

- temporäre Baustellen-Bodenmarkierungen
- diverse erforderliche Zusatztafeln gemäß Planunterlagen Verkehrsführung, etc.

Die Kosten für die Verkehrsmaßnahmen gemäß § 90 StVO sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern dafür nicht geeignete Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Sämtliche entstehenden Kosten und die Maßnahmen zur Baustellen- und Verkehrsabsicherung wie z.B. Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Lauflichtanlagen, Baustellenwarnleuchten, Leitbaken, sonstige Leiteinrichtungen, Baustellenmarkierung usw. sind in die Positionen HG01 und HG04 / OG02 / 020901 "Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen" und 020902 "Besondere Verkehrserschwernde" einzurechnen.

#### 4.2.16 Baubuch

- Der AG führt kein Baubuch.

#### 4.2.17 Einzurechnende Arbeiterschwernde

##### 4.2.17.1 Druckanmerkungen im LV

Im LV wurden Druckanmerkungen zu Regelpositionen vorgenommen, die die Lieferung und Leistungen dieser Position genauer beschreiben. Die Druckanmerkungen sind in der Datei LV.pdf ersichtlich.

##### 4.2.17.2 Allgemeines

Sofern im LV hierfür keine eigenen Positionen vorgesehen sind, erfolgt für die nachfolgenden angeführten Arbeiten und Erschwernde keine gesonderte Vergütung. Die Aufwendungen für diese Arbeiten und Erschwernde sind daher in die vorhandenen geeigneten und anzusprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

- Herstellen von Baustellenzufahrten, Baustellenein- und -ausfahrten und entsprechende Instandhaltung
- Herstellen von Straßensperren und Einrichten von Umleitungsstrecken und entsprechende Instandhaltung
- Mitbenutzung der Baustellenzufahrten und Baustraßen durch Dritte.
- Abwicklung des Baustellenlängsverkehr und -transport über das gegenständliche Baufeld
- Duldung von Überprüfungen und Kontrollen der Baudurchführung durch diverse externe Bauaufsichten und -begleitungen (wie zum Beispiel Wasserrechtliche Bauaufsicht, Forstliche Bauaufsicht, Umweltbaubegleitung, Archäologische Baubegleitung, etc.)
- Schnittstelle und Koordinierung mit Fremdprojekten: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Teile der gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit den Arbeiten von Dritten (z.B. Straßenmeistereien, Einbautenträgern) ablaufen werden. Bei Erschwernden und Behinderungen, die aus den in Vertragspunkt 4.2.63 genannten Umständen entstehen, werden Mehrkostenforderungen nicht anerkannt.
- Hintanhalten von Staubentwicklung im Bereich der Baustraßen, Bautätigkeiten und Erdbaumaßnahmen
- Reinigung der verschmutzten Bereifung der jeweiligen Fahrzeuge vor dem Benützen der öffentlichen Straßen und Wege
- Vorsehen von Maßnahmen, dass in jeder Bauphase die anfallenden Oberflächenwässer gefahrlos abgeleitet werden können
- Einhaltung der Auflagen und Vorschriften aus den Bescheiden
- Versicherung der Vermessungs- und Absteckpunkte während der gesamten Baudurchführung
- Bestehende Grenz-, Kabelmarksteine etc. sind während der gesamten Baudurchführung zu sichern. Im Falle einer Beschädigung hat der AN diese auf seine Kosten wiederherzustellen
- In den Sommermonaten ist mit längeren Hitzeperioden zu rechnen. Eine allenfalls verringerte Arbeitsleistung kann nicht beim AG geltend gemacht werden
- In den Wintermonaten ist mit längeren Kälteperioden zu rechnen. Eine allenfalls verringerte Arbeitsleistung kann nicht beim AG geltend gemacht werden
- Das bestehende Wirtschaftswegenetz, mit Ausnahme der örtlich für die Bauumsetzung gesperrten Wegabschnitte, ist in seiner Funktion aufrecht zu halten
- Die Abrechnung zwischen den LV-Positionen Schüttung und Hinterfüllung hat nach dem Regelblatt 19.01-1 des Leistungsbuches VI 06 zu erfolgen.
- Das Aufnehmen bzw. Laden von seitlich gelagertem Material wird nicht gesondert vergütet.
- Geotechnisches Material für den Bereich Dammschüttung ist mit den Anforderungen und Vorgaben des „Geotechnischen Berichts“ (siehe Ausschreibungsunterlagen) auszuführen. Die Vorschläge und Empfehlungen sind zwingend einzuhalten.
- Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillienzeiten, die vom AN zu vertreten sind.

- Sämtliche Erschwernisse für das Arbeiten auf geneigten Flächen, Arbeiten auf Böschungen, sowie das Herstellen von plangemäßen geneigten Böschungen.

#### 4.2.17.3 Kosten aus den Baulosspezifischen Vertragsbestimmungen

Sämtliche Kosten und Erschwernisse, die sich aufgrund der baulosspezifischen Vertragsbestimmungen ergeben, sind, sofern hierfür keine eigenen (speziellen) LV-Positionen vorhanden sind, in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

#### 4.2.17.4 Vermessungsarbeiten

Alle Absteckungsarbeiten, Detailabsteckungen, sämtliche Vermessungsarbeiten inklusive Laserscan, Endvermessung für die Bestandspläne zur Dokumentation und die Kontrollmessungen (laufend während der gesamten Bauzeit) sowie das Einmessen öffentlicher und/oder privater Vermarkungszeichen sind durch den AN durchzuführen und in der Position „Vermessungsarbeiten“ anzubieten. Die Position „Vermessungsarbeiten“ inkludiert zusätzlich auch alle Versicherungen während der Baudurchführung, Verdichtung der Lageaufnahme (Urgeländeaufnahme) im Bereich der Brücken (Pfeiler, Widerlager), Absteckung der Grundgrenzen, Überprüfung des Deckenbuches, Vermessung und Vergleich der Soll- und Ist- Nivellette, Einrechnen und Einmessen einer allfälligen Sekundärnivellette.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten ist eine durchgängige Profilabsteckung im 25 m Raster mit jeweiliger auch von der Straßenachse aus lesbarer dauerhafter Profil-Beschriftung und km-Angabe über die gesamte Bauzeit vorzusehen und aufrecht zu halten. Der AN hat somit in diesem Raster zu Beginn der Arbeiten einerseits die Außengrenze des Humuslagerstreifens und nach Abschieben des Humus andererseits die Projektaussengrenze (zukünftige Grundgrenze) abzustecken.

B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpöppen: Dem AN werden mit den Ausschreibungsunterlagen die Unterlagen des Polygonzuges übergeben. Der AN ist verpflichtet, den Polygonzug zu rekonstruieren, zu versichern (Versicherungspolygonzug) bzw. lage- und höhenmäßig zu überprüfen.

HAST Großglobnitz (Option): Der AN hat den übergebenen Polygonzug der B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpöppen bis zum Baubereich HAST Großglobnitz zu verlängern. Der AN ist verpflichtet, den Polygonzug zu rekonstruieren, zu versichern (Versicherungspolygonzug) bzw. lage- und höhenmäßig zu überprüfen.

Der Umfang der Vermessungsarbeiten wird einvernehmlich zwischen AN, Projektanten, Prüfer und AG festgelegt und laufend auf Grund des Baufortschrittes angepasst.

Vermessungsarbeiten auf nicht eingelösten Grundstücken sind nicht gestattet, sofern der AN die Betretungsbewilligungen der Grundeigentümer nicht eingeholt hat.

Die Bestandsaufnahmen (Urgeländeaufnahmen) für die gegenständlichen Arbeiten sind anhand der Projektpläne mit genügend seitlichen Abstandsreserven (mind. 25 m in jede Richtung) vorzunehmen, sofern die vorhandenen Geländeaufnahmen nicht ausreichen oder zu ungenau sind. Im Bereich der Brücken sind die Geländeaufnahmen im Bereich der Fundierungen (Widerlager, alle Pfeilerstandorte) und im Bereich von Gerinnearbeiten auf jeden Fall zu verdichten. Die Verdichtung hat so zu erfolgen, dass sowohl eine zeitgerechte Planung als auch eine einwandfreie Abrechnung erfolgen kann.

Werden Bestandsaufnahmen (Urgeländeaufnahmen, Geländeaufnahmen, etc.) für Abrechnungszwecke erforderlich, können bei Aufnahmen geringeren Umfangs diese vom AN, unter Beisein der ÖBA, vorgenommen werden. Sollten Bestandsaufnahmen im größeren Umfang erforderlich werden, sind diese von einem unabhängigen Ziv.-Ing. Büro für Vermessungswesen durchzuführen. Vor Beginn von Bestandsaufnahmen ist jedenfalls das Einvernehmen mit den Vertretern des AG herzustellen.

Dem AG, dem Projektanten und dem Prüfer sind sämtliche Unterlagen aller Vermessungsarbeiten im prüffähigen Umfang vorzulegen bzw. zu übermitteln. Der AN ist alleine für die rechtzeitige Lieferung und die Richtigkeit der Messergebnisse verantwortlich.

In diese Position sind auch sämtliche Hilfsmaterialien für alle Vermessungsarbeiten einzurechnen und anzubieten, sofern diese Maßnahmen nicht in eigenen Positionen einzurechnen sind (Errichtung aller prov. Lage- und Höhenfixpunkte, Versicherungen, Polygonpunkte, Hilfspunkte, Sicherungs- und Markierungsmaterialien, Grund- und Höhenpegel, etc.).

Nach Fertigstellung der Rohtragwerke ist durch den AN ein flächendeckendes Nivellement über die gesamten Brücken durchzuführen. Die Auswertung des Nivellements ist graphisch darzustellen und danach eine Ausgleichsnivellette (Sekundärnivellette) einzurechnen und vorzuschlagen.

Die Genehmigung der Sekundärnivellette, unter Berücksichtigung der Mindestbelagsstärken, erfolgt durch den AG in Abstimmung mit dem Projektanten bzw. dem Prüfer.

Nach Baufertigstellung jedes Bauwerkes ist durch den AN eine Schlussvermessung (letztmalige Vermessung sämtlicher vorhandener Messpunkte, Messeinrichtung, Nivellette, Höhenfixpunkte, Lagepunkte, etc.) für die Dokumentation und Erstellung der Bestands- und Bauausführungspläne vorzunehmen. Die Messergebnisse sind tabellarisch und planlich dem AG zu übergeben.

Öffentliche und/oder private Vermarktungszeichen wie Grenzsteine, Verkehrszeichen, Vermessungszeichen, Lage- und Höhenbolzen, u. dgl. sind vor Baubeginn aufzunehmen (Lage und Höhe), planlich darzustellen und mittels Umbauungen vor Beschädigung während der Bauphase zu schützen. Im Falle von Beschädigungen öffentlicher und/oder privater Vermarktungszeichen ist sofort der Eigentümer und der AG zu benachrichtigen. Die öffentlichen und/oder privaten Vermarktungszeichen sind dann neu einzumessen und die Richtigkeit der Wiederherstellung durch die Betroffenen (Eigentümer) bestätigen zu lassen. Kosten auf Grund dieser Bestätigungen werden seitens des AG nicht vergütet.

Müssen öffentliche und/oder private Vermarktungszeichen für die Bauarbeiten provisorisch abgetragen werden, ist dies nur nach Einverständnis des Betroffenen (Eigentümers) und nach geodätischer und bautechnischer Beweissicherung möglich. Diese Vermessungsarbeiten dürfen nur durch einen Ziv.-Ing. für Vermessungswesen durchgeführt werden.

Die laut einschlägigen Normen und Richtlinien geforderten Genauigkeiten der Lage bzw. der Höhe sind einzuhalten.

Die AG-Leistung gemäß ÖNORM B2110 Punkt 6.2.8.6: „Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben“ wird dem AN übertragen und ist ebenfalls mit der Position 010130 Vermessungsarbeiten Baulos abgegolten.

Die folgenden Vermessungsarbeiten der Brückenobjekte sind jedenfalls von einem unabhängigen befugten Vermessungsbüro durchzuführen:

Zur Kontrolle der Setzungen sind bei sämtlichen Fundierungsachsen für die einzelnen Bauphasen Kontrollmessungen durchzuführen (nach Herstellung der Pfahlroste, nach Herstellung des Aufgehenden, nach Betonierung der Tragwerke, nach den Asphaltierungsarbeiten, vor Bauende). Sind zusätzliche Hilfspunkte (vorrübergehende Vermessungsbolzen) aufgrund des Baufortschrittes erforderlich, so sind diese durch den AN zu versetzen und werden nicht gesondert vergütet.

Zusätzlich sind die Tragwerksverformungen (Durchbiegung) der einzelnen Bauabschnitte und Bauphasen mittels Flächen-Nivellement zu dokumentieren (nach Betonierung der TW, nach Absenkung der Lehrgerüste, vor Aufbringung der Abdichtung, nach Aufbringung des Fahrbahnbelages). Die Auswertung des Nivellements ist graphisch darzustellen und danach eine Ausgleichsnivellette (Sekundärnivellette) einzurechnen und vorzuschlagen. Die Genehmigung der Sekundärnivellette, unter Berücksichtigung der Mindestbelagsstärken, erfolgt durch den AG in Abstimmung mit dem Projektanten bzw. dem Prüfer.

Der AN hat nach Abschluss der Arbeiten eine Endvermessung (Aufnahme aller mit dem AG festgelegten Lage- und Höhenpunkte) durchzuführen und die Ergebnisse in einen eignen Plan einzutragen.

#### 4.2.18 LV-Gliederung

Der Bauumfang umfasst im Leistungsverzeichnis ist wie folgt gegliedert:

<b>HG00</b>	<b>Vorgestellte Vorbemerkungen</b>
HG00 OG01	Vorgestellte Vorbemerkungen
<b>HG01</b>	<b>Gemeinkosten</b>
HG01 OG01	Projektierung und Bauwerksprüfung
HG01 OG02	Baustellengemeinkosten
HG01 OG03	Regiearbeiten
<b>HG02</b>	<b>Straßenbau</b>
HG02 OG01	Neubau B36 / ASt L68
HG02 OG02	Instandsetzung und Errichtung L8093
HG02 OG03	Neubau Wirtschaftswege
HG02 OG04	Bodenfilterbecken inkl. Gräben und Entwässerung
<b>HG03</b>	<b>Brückenbau</b>
HG03 OG01	B36.17A Wirtschaftsweg bei Großglobnitz
HG03 OG02	B36.17B Wirtschaftsweg und Gerinne bei Niederglobnitz
HG03 OG03	L8231.01 B36 bei Großglobnitz
HG03 OG04	B36.U09 Wirtschaftsweg bei Niederglobnitz
HG03 OG05	L68.00 B36 bei Großglobnitz
HG03 OG06	L8214.01 B36 bei Kleinotten
<b>HG04</b>	<b>HAST Großglobnitz</b>
HG04 OG01	Projektierung und Bauwerksprüfung

---

HG04 OG02	Baustellengemeinkosten
HG04 OG03	Regiearbeiten
HG04 OG04	Straßenbau
HG04 OG05	Brückenbau - L8093.03 B36 bei Großhaslau

Des Weiteren gilt, dass für die Abrechnung fehlende Positionen in einzelnen Obergruppen aus den jeweils anderen Teilen des Leistungsverzeichnisses herangezogen werden können, sofern die Leistungen dort nicht durch entsprechende Regelungen einzurechnen waren und eine gesonderte Vergütung ausgeschlossen wurde.

Selbiges gilt auch für die Regelungen und Hinweise laut den baulosspezifischen Vertragsbestimmungen STRASSE und BRÜCKE bzw. die Regelungen und Hinweise laut den Vorgelegte Vorbemerkungen LG 00.

Die Positionen der HG00 gelten übergeordnet für sämtliche Leistungen des Straßen- und Brückenbaus.

Die Positionen der HG01 gelten übergeordnet für die HG02 und HG03.

Grundsätzlich gilt, dass gleichartige Positionen der Obergruppen der HG02, HG03 und HG04 denselben Einheitspreis haben müssen. Bei kalkulatorisch nicht begründbaren Abweichungen wird der günstigste Einheitspreis für die Abrechnung verbindlich.

#### 4.2.19 Einrichten und Räumen der Baustelle

Das Einrichten der Baustelle gemäß LV Position 020101A (HG01 und HG04) und das Räumen der Baustelle gemäß LV Position 020401A (HG01 und HG04) umfasst auch das Einrichten und Räumen der Brückenbaubaustellen und aller eventuell erforderlichen Sonderbaustelleneinrichtungen und –räumungen. Unabhängig ob es dafür eine Standardleistungsposition im Leistungsbuch geben würde.

#### 4.2.20 Optionale Leistungen

Optional ausgeschriebene Leistungen sind im gegenständlichen Vertrag angeführt. Sämtliche vertragliche Regelungen und das Angebot gelten auch für die Option. Der AG behält sich das einseitige

Gestaltungsrecht vor. Die Option oder Teile der Option können bis 12 Monate vor Ende der Leistungsfrist abgerufen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die ganze Leistung der Option oder auch nur teilweise zu beauftragen bzw. abzurufen – dies kann sich zB auch auf einzelne Leistungsgruppen oder auch auf einzelne Positionen beziehen. Weiters unterliegen die Leistungspositionen der Option genauso der vertieften Angebotsprüfung wie der Hauptauftrag. Der AN hat keinerlei Recht auf Beauftragung der als Option gekennzeichneten Leistung bzw. auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben. Mit der Erbringung von optionalen Leistungen darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Etwaige Optionen gehen in voller Höhe (100%) in die Preisbewertung (zuschlagsrelevanter Gesamtpreis) ein.

Diese Beauftragung bzw. Ziehung der Option stellt keine wesentliche Vertragsänderung im Sinne des § 365 BVergG dar, da sie auf einer ausdrücklich vorgesehenen Vertragsänderungsklausel beruht und den Gesamtcharakter des Vertrages nicht verändert.

Die im Vertrag vorgesehenen Optionen begründen kein ausschließliches Recht des Auftragnehmers auf deren spätere Beauftragung. Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht beauftragte Optionen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben oder neu auszuschreiben, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Ansprüche auf Durchführung, Entgelt oder Schadenersatz entstehen. Somit:

- ist die Option kein Exklusivrecht für den Auftragnehmer
- behält sich der Auftraggeber vor, die Leistung neu auszuschreiben oder anderweitig zu vergeben
- werden keine Ersatzansprüche für den Auftragnehmer zugelassen

Aus dem Titel der Beauftragung bzw. Nicht- oder Teilbeauftragung der Option hat der Auftragnehmer kein Recht auf z.B.:

- Schadenersatz
- Nachteilsabgeltung
- Anpassung der Einheitspreise
- Mindermengenvergütung
- Leistungsabweichung
- Leistungsänderung
- Etc...

#### 4.2.21 Übernahme

- Die Übernahme erfolgt förmlich.

Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen. Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Gesamtübernahme aufzufordern. Der AG hat die Leistung binnen einer Frist von 120 Tagen zu übernehmen.

Der Fristenlauf der Gewährleistung und der Gefahrenübergang auf den AG beginnt 30 Tage nach der Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn die Leistung zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige im Sinne von 10.5.1 der ÖNORM B 2110 übernahmefähig war.

#### 4.2.22 Baubeschreibung

Im Zuge des Bauabschnittes BA07 der Umfahrung B36 Großglobnitz - Kleinpoppen sind folgende Anlagen / Anlagenteile zu errichten:

- Neubau und Fertigstellung der Umfahrung B36 Großglobnitz-Kleinpoppen inklusive Entwässerungsanlagen,
- Neubau und Fertigstellung der AST L68 inklusive der Entwässerungsanlagen (ohne Brückenobjekt L68.00),
- Rückbau des provisorischen Übergangs (B36 Umfahrung Nord / L8093 (B36 Alt)) im Bereich Rotbach,
- Errichtung L8093 im Bereich Rotbach,
- Instandsetzung L8093 (B36 Alt),
- Errichtung Wirtschaftswege,
- Neubau Bodenfilterecken 1
- Neubau HAST Großglobnitz (Option) inklusive Brücke L8093.03 und Entwässerungsanlagen

Anmerkung B36 UF Großglobnitz-Kleinpoppen:

Die dem Bieter zur Verfügung gestellte Ausschreibungsplanung zeigt in ihrer Darstellung den Gesamt-Umfahrungsabschnitt Süd der Umfahrung B36 Großglobnitz - Kleinpoppen. Die im Bauabschnitt BA07 vom späteren AN zu erfüllenden Leistungen sind geringeren Umfangs und sind diese in der gegenständlichen Baubeschreibung, im Leistungsverzeichnis und durch Anmerkungen in der Ausschreibungsplanung definiert und festgelegt.

**Anmerkung:**  
ROT/FÄRBIG = gegenständlicher BAUUMFANG  
SCHWARZ = bereits hergestellt, im Zuge der Vorgezogenen Baumaßnahmen

Dabei sind unter anderem folgende Leistungen durch den AN zu erbringen:

##### 4.2.22.1 STRASSENBAU, ERDBAU, KANALBAU und OPTION

- Neubau und Fertigstellung der Umfahrungs-Trasse B36 Großglobnitz-Kleinpoppen inklusive sämtlicher Entwässerungsanlagen gemäß Ausschreibungsplanung und Geotechnischem Bericht:
  - Fertigstellung der Errichtung der Trasse gemäß des in der Planunterlage Regelquerschnitte Straße rot/färbig dargestellten gegenständlichen Bauumfangs (siehe Anmerkungen) und den Lageplänen:
    - im Dammbereich:
      - Abtrag 20cm Überschüttung, sofern vorhanden, Abtragsmaterial wird im Baulos verführt,
      - Neuerliche Stabilisierung der obersten 50cm Damm-Schicht,
      - Herstellung U-Planum
    - im Einschnittsbereich:
      - vom Niveau Sohle Erdabtrag ist der gesamte Straßenaufbau unter und über diesem Niveau inklusive Bodenverbesserungsmaßnahmen (Stabilisierung und Bodenauswechslungen) herzustellen
  - Herstellung Straßenaufbau:
    - Zwischen km 71,025 und km 71,150 erfolgt die Errichtung des Straßenaufbaus ab Unterkante ST-Z, UPL und ungebundene untere Tragschicht (FSS) wurden bereits errichtet

- Herstellung Entwässerungsanlagen Gesamt (Straßen-, Brücken- und Umland-entwässerung):
  - Im Baufeld zur Umfahrung wurden teilweise schon einige Entwässerungsanlagen vorab errichtet. Der AN hat bei der Errichtung von Entwässerungsanlagen im gegenständlichen Bauabschnitt BA07 an diese Bestands-Entwässerungsanlagen anzuschließen und diese baulich zu adaptieren und fertig zu stellen.
- Herstellung Straßenausrüstung (Fahrzeugrückhaltesysteme, Bodenmarkierungen, Verkehrszeichenfundamente, etc.)
- Neubau und Fertigstellung der AST L68 (ohne Brückenobjekt L68.00) inklusive AS-L68 und aller Rampen und sämtlicher Entwässerungsanlagen gemäß Ausschreibungsplanung und Geotechnischem Bericht:
  - Fertigstellung der Rampen gemäß des in der Planunterlage Regelquerschnitte Straße rot/färbig dargestellten gegenständlichen Bauumfangs (siehe Anmerkungen) und den Lageplänen:
    - im Dammbereich:
      - Abtrag 20cm Überschüttung, sofern vorhanden, Abtragsmaterial wird im Baulos verführt,
      - Neuerliche Stabilisierung der obersten 50cm Damm-Schicht,
      - Herstellung U-Planum
    - im Einschnittsbereich:
      - vom Niveau Sohle Erdabtrag ist der gesamte Straßenaufbau unter und über diesem Niveau inklusive Bodenverbesserungsmaßnahmen (Stabilisierung und Bodenauswechslungen) herzustellen
  - Herstellung Straßenaufbau
  - Herstellung Entwässerungsanlagen Gesamt (Straßen-, Brücken- und Umland-entwässerung):
    - Im Baufeld zur Umfahrung wurden teilweise schon einige Entwässerungsanlagen vorab errichtet. Der AN hat bei der Errichtung von Entwässerungsanlagen im gegenständlichen Bauabschnitt BA07 an diese Bestands-Entwässerungsanlagen anzuschließen und diese baulich zu adaptieren und fertig zu stellen.
  - Herstellung Straßenausrüstung (Fahrzeugrückhaltesysteme, Bodenmarkierungen, Verkehrszeichenfundamente, etc.)
- Errichtung Wirtschaftswege und Wirtschaftswegabfahrten samt Bodenverbesserungen, Entwässerung und Straßenausrüstung:
  - Wirtschaftsweg 02 (Länge 473,2m)
  - Wirtschaftsweg 03 (Länge 509,7m)
  - Wirtschaftsweg 04 – Süd (Länge 243,3m)
- Neubau Bodenfilterbecken 1
- Neubau Wildschutzzäune gemäß Planunterlage Regeldetails Wildschutz und Lagepläne
- Schutz von bestehenden Einbauten gemäß Baubeschreibung Einbauten
- Bau der provisorischen Zufahrt von der B36 Umfahrung im Bereich nördlich der Gewässerschutzanlage GSA2 beim Rotbach in das gegenständliche Baufeld gemäß Ausschreibungsplanung
- Humus- (Oberboden-) Arbeiten B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen:
  - Der im Baufeld anfallende Humus (Oberboden) ist vom AN abzutragen, zu laden und wegzuschaffen
  - Der für das Bauvorhaben erforderliche Humus (Oberboden) ist vom AN zu liefern und anzudecken
- Rückbau des provisorischen Übergangs (B36 Umfahrung Nord / L8093 (B36 Alt)) im Bereich Rotbach:
  - Abbruch des bestehenden Straßenbaus
  - Anpassung Straßenausrüstung
  - Rekultivierung

- Errichtung L8093 im Bereich Rotbach:
  - Herstellung Straßenbau
  - Herstellung Entwässerungsanlagen:
    - Im Baufeld wurden teilweise schon einige Entwässerungsanlagen vorab errichtet. Der AN hat bei der Errichtung von Entwässerungsanlagen im gegenständlichen Bauabschnitt BA07 an diese Bestands-Entwässerungsanlagen anzuschließen und diese baulich zu adaptieren und fertig zu stellen.
  - Herstellung Straßenausrüstung (Fahrzeugrückhaltesysteme, Bodenmarkierungen, Verkehrszeichenfundamente, etc.)
- Instandsetzung L8093 (B36 Alt):
  - Abfräsen Bestandsdecke 3cm,
  - Asphaltierung Deckschicht,
  - Herstellung Straßenausrüstung (Bodenmarkierung)
- Neubau Straßenbau HAST Großglobnitz (Option) inklusive sämtlicher Entwässerungsanlagen gemäß Einreichplanung / Differenz-Planung und Geotechnischem Bericht:
  - Herstellung Hauptfahrbahn (Verbindung B36 / L68) und Rampen inklusive Anschlüsse an Bestand:
    - Erdbau im Damm- und Einschnittsbereich inklusive Bodenverbesserungsmaßnahmen (Stabilisierung und Bodenauswechslungen) herstellen
  - Herstellung Straßenaufbau
  - Herstellung Entwässerungsanlagen Gesamt (Straßen-, Brücken- und Umlandentwässerung):
    - Die zu errichtenden Entwässerungsanlagen sind an die bestehenden Entwässerungsanlagen anzuschließen und diese baulich zu adaptieren und fertig zu stellen.
  - Herstellung Straßenausrüstung (Fahrzeugrückhaltesysteme, Bodenmarkierungen, Verkehrszeichenfundamente, etc.)
  - Errichtung Wirtschaftswege und Wirtschaftswegabfahrten samt Bodenverbesserungen, Entwässerung und Straßenausrüstung
  - Planung und Herstellung der provisorischen Baustraße
  - Rückbau der provisorischen Baustraße:
    - Rückbau Straßen-Anschluss L68 und Rekultivierung
    - Rückbau provisorische Baustraße im Bereich des zu errichtenden Wirtschaftsweges auf Wirtschaftswegbreite
- Humus- (Oberboden-) Arbeiten HAST Großglobnitz:
  - Der im Baufeld anfallende Humus (Oberboden) ist vom AN abzutragen, zu laden und wegzuschaffen
  - Der für das Bauvorhaben erforderliche Humus (Oberboden) ist vom AN zu liefern und anzudecken

#### Anmerkung Neubau Straßenbau HAST Großglobnitz (Option):

Die dem Bieter zur Verfügung gestellte Ausschreibungsplanung besteht aus dem Einreichprojekt und der Differenz-Planung (Lageplan 1\_Lageplan\_HAST\_Großglobnitz\_2025-11-28.pdf). Das Einreichprojekt zeigt die Anschlussstelle Großglobnitz (vormals Großhaslau) als ursprünglich geplante Vollanschlussstelle. Die Differenz-Planung (Lageplan 1\_Lageplan\_HAST\_Großglobnitz\_2025-11-28.pdf) zeigt die Anschlussstelle Großglobnitz mit Ausführung als Halbanchlussstelle. Vom späteren AN sind die Leistungen zum Neubau der Anschlussstelle Großglobnitz als Halbanchlussstelle HAST Großglobnitz zu erbringen. Die zu erfüllenden Leistungen sind in der gegenständlichen Baubeschreibung, im Leistungsverzeichnis und durch Anmerkungen in den Ausschreibungsplanung definiert und festgelegt. Die Bauausführungsplanung ist vom späteren AN zu erstellen.

Bei entsprechend standfestem Untergrund im Baubereich der HAST Großglobnitz ist eine Optimierung der üblichen Böschungsneigung mit 2:3 auf eine steilere Ausführung vorzunehmen.

Der eventuell im Baufeld B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und im Baufeld HAST Großglobnitz durch Abtrag gewonnene Fels ist bei entsprechender bautechnischer Eignung jedenfalls für die Umsetzung des Bauvorhabens wiederzuverwenden und ist mit folgenden LV-Positionen umzusetzen. Dabei ist je nach Qualität des gewonnenen Materials die aus bautechnischer Sicht beste Art und Weise der Wiederverwendung anzustreben:

062523A Festen Fels AKF abtragen + laden

062525B Festen Fels AKF Verfuhr Baustellenbereich

062527A Zerkleinern Brüchiger Fels AKBF m<sup>3</sup>

062527B Zerkleinern Fester Fels

#### 4.2.22.2 BRÜCKENBAU

- **HG03 OG01 B36.17A Wirtschaftsweg bei Großglobnitz**
  - Abtragen und Entfernen einer Polsterschüttung (RA-Material) inkl. Geotextil zum Schutz der bituminösen Schutzschicht,
  - Herstellung der bituminösen Trag- und Deckschichten im Brücken- und Anschlussbereich,
  - Herstellung des Fahrzeugrückhaltesystems,
  - Herstellung eines Böschungspflasters im Bereich Steinstützkörper.
- **HG03 OG02 B36.17B Wirtschaftsweg und Gerinne bei Niederglobnitz**
  - Abtragen und Entfernen einer Polsterschüttung (RA-Material) inkl. Geotextil zum Schutz der bituminösen Schutzschicht,
  - Herstellung der bituminösen Trag- und Deckschichten im Brücken- und Anschlussbereich,
  - Herstellung des Fahrzeugrückhaltesystems,
  - Herstellung eines Böschungspflasters im Bereich Stützmauern.
- **HG03 OG03 L8231.01 B36 bei Großglobnitz**
  - Herstellung eines Böschungspflasters im Bereich Widerlager und Flügel.
- **HG03 OG04 B36.U09 Wirtschaftsweg bei Niederglobnitz**
  - Herstellung eines Böschungspflasters im Bereich Widerlager und Flügel.
- **HG03 OG05 L68.00 B36 bei Großglobnitz**
  - Abtragen und Entfernen einer Polsterschüttung (RA-Material) inkl. Geotextil zum Schutz der bituminösen Schutzschicht,
  - Herstellung der bituminösen Trag- und Deckschichten im Brücken- und Anschlussbereich,
  - Herstellung des Fahrzeugrückhaltesystems,
  - Herstellung eines Böschungspflasters im Bereich Widerlager und Flügel.
- **HG03 OG06 L8124.01 B36 bei Kleinotten**
  - Herstellung eines Böschungspflasters im Bereich Widerlager und Steinstützkörper.
- **HG04 OG05 Brückenbau - L8093.03 B36 bei Großhaslau**
  - Durchführung einer Untergrunderkundung zur Erstellung eines Gutachtens in Bezug auf Kampfmittel,
  - Durchführung von Rammsondierungen und Kernbohrungen zur Erstellung eines Gutachtens in Bezug auf detaillierte geotechnische Bodenkennwerte.
  - Aushubarbeiten inkl. Baugrubensicherung sowie Herstellen einer Bodenauswechslung,
  - Aushubarbeiten inkl. Baugrubensicherung sowie Herstellen eines Arbeitsplanums für Herstellung der Flachfundierung,
  - Herstellung einer möglich erforderlichen Wasserhaltung inkl. Ableitung im Bereich Baugruben,
  - Herstellung der Flachfundierung,
  - Herstellung der Widerlager und Flügel,
  - Dammschüttung und Dränagearbeiten,
  - Herstellung des Tragwerks,
  - Herstellung der Schleppplatten und restliche Dammschüttung,
  - Herstellung des Tragwerksabdichtungssystems inkl. Entwässerungssystem,

- Herstellung der Randbalken inkl. Brückenausrüstung,
- Herstellung der bituminösen Schutzschicht im Brücken- und Anschlussbereich,
- Herstellung der bituminösen Trag- und Deckschichten im Brücken- und Anschlussbereich,
- Herstellung des Fahrzeurückhaltesystems,
- Herstellung eines Böschungspflasters im Bereich Widerlager und Flügel.

#### 4.2.23 Beistellung von Unterlagen durch den AN, Prüfung und Freigabe der Unterlagen durch den AG (Abänderung bzw. Ergänzung zu 3.4.1 der AVB)

##### 4.2.23.1 Allgemeines, Begriffsdefinitionen

###### Allgemeine Regelungen

Sämtliche Unterlagen, die zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen sind vom AN zu erstellen und dem AG zur Prüfung vorzulegen. Diese Unterlagen sind vom AN grundsätzlich mit allen Projektbeteiligten, insbesondere mit dem allenfalls von ihm verschiedenen AN der anderen Teilleistungen, vorher in allen Einzelheiten so zeitgerecht und inhaltlich abzustimmen, dass hieraus keine Zeitverzögerung im Zuge der anschließenden Freigabe und bei der Herstellung entstehen kann.

###### Begriffsdefinitionen

Folgende Begriffe werden für die durch den AN zu erbringende Detailplanung (Ausführungsplanung) definiert:

- Straßenbau: Bauprojekt Straßenbau inklusive Entwässerung
- Brückenbau: Detailentwurf Brückenbau

Folgende Begriffe werden für die durch den AN zu erbringende Bestandsplanung (as-built) definiert:

- Straßenbau: Bestandspläne Straßenbau
- Brückenbau: Bestandsplanung Brückenbau

##### 4.2.23.2 Derzeitiger Planungsstand- Straßen- und Brückenbau

Die der Ausschreibung angeschlossenen Pläne sind keine Detailpläne/Ausführungspläne.

Hinweis: Die für die Brückenobjekte B36.17A Wirtschaftsweg bei Großglobnitz, B36.17B Wirtschaftsweg und Gerinne bei Niederglobnitz, L8231.01 B36 bei Großglobnitz, B36.U09 Wirtschaftsweg bei Niederglobnitz, L68.00 B36 bei Großglobnitz, L8124.01 B36 bei Kleinottent bei liegenden Pläne sind hinsichtlich der noch zu erbringenden Arbeiten durch den AN zu adaptieren und somit in der beiliegenden Form keine „baureifen“ Detailpläne/Ausführungspläne im gegenständlichen Sinne.

Für das Brückenobjekt L8093.03 B36 bei HAST Großglobnitz (Option) ist ein Vorentwurf und ein Detailentwurf auszuarbeiten.

###### Allgemeine Regelungen

Der AN garantiert, dass er den derzeitigen Planungsstand auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft hat und, dass das Angebot aufgrund dieser Prüfung so erstellt wurde, dass die zugesagte Leistung in Übereinstimmung mit dem Stand der technischen und den sonstigen vertraglichen Vorgaben, zeitgerecht und ordnungsgemäß erbringen kann.

Der AN verzichtet daher darauf, sich auf Fehler des derzeitigen Planungsstandes oder des Angebots zu berufen, gleich ob es sich um unvollständige, unrichtige, irreführende oder sonst fehlerhafte Angaben oder Darstellungen handelt. Ebenso verzichtet er darauf, sich auf die Unvollständigkeit der zur Verfügung gestellten Planung und Unterlagen zu berufen.

###### Spezifische Regelungen für Straßenbau bzw. Brückenbau

Spezifische Regelungen bzgl. derzeitigem Planungsstand sind für den Straßenbau in Vertragspunkt 4.3.1 und 4.3.2 und für den Brückenbau in Vertragspunkt 4.4.1.1 geregelt.

##### 4.2.23.3 Vorentwurf und Detailentwurf (Ausführungsplanung) – Straßen- und Brückenbau

###### Allgemeine Regelungen

Im Zuge der Erstellung des Bauprojekts/Vorentwurf/Detailentwurfes kann es zu Änderungen kommen. Kalkulationsänderungen aus diesem Titel sind nicht zulässig. Der AN hat folglich seine Kalkulationsansätze aus dem Angebot beizubehalten.

###### Allgemeine Vorgaben für die Planung

- Das Bauprojekt/Der Detailentwurf hat auf dem jeweiligen derzeitigen Planungsstand aufzubauen. Basis für das Bauprojekt/den Detailentwurf sind daher die Unterlagen dieser Ausschreibung sowie die Übereinstimmung mit dem Angebot.

- Der AN hat den Naturstand der bereits vorab errichteten Straßen- und Brückenbauteile zu erheben und seine Planung des Bauprojekts/Detailentwurfs darauf aufzubauen. Sämtliche dafür erforderliche Leistungen, wie zum Beispiel Vermessungsarbeiten, etc. sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern dafür keine eigenen Positionen ausgeschrieben sind.
- Die Plannummer ist durch den jeweiligen Planstatus zu ergänzen. Der 3-stellige Planstatus setzt sich aus der Planphase (E = Entwurfsplan, P = Prüfplan, F = Freigabeplan, K = Kontrollplan, B = Bestandsplan) und der Planversion zusammen. Die Planversion ist aufsteigend zu nummerieren und orientiert sich immer am Vorgängerstatus, wie folgendes Beispiel zeigt:



- Der Planstatus F## ist gleichbedeutend mit dem Vermerk „zur Ausführung freigegeben“ bzw. mit der Freigabe im Sinne des Punktes 3.4.1 der AVB. Die Leistungen des AN dürfen daher nur nach Plänen und Unterlagen mit dem Planstatus „F##“ in der letztgültigen Planversion ausgeführt werden.
- Die Planfreigabe durch den AG enthebt den AN nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.
- Die jeweils letzten max. drei Änderungsvermerke sind auf aktualisierten Planständen tabellenförmig anzuführen. Ein Änderungsvermerk besteht zumindest aus dem neuem Planstatus, dem Datum der Änderung (= Plandatum), dem/der BearbeiterIn sowie dem Grund der Änderung (z.B. Freigabe durch AG am tt.mm.jjjj).
- Vorgabe Dateinamen: B36UFFGG-KP\_BA07\_Plannummer\_Planstatus.\*
- Sämtliche Anforderungen, die sich aus den materienrechtlichen Behörden- und UVP- Verfahren ergeben haben, sind einzuarbeiten (baureife Aufbereitung in den betreffenden Plänen und Textwerken). Sämtliche zur Genehmigungsfähigkeit der Trasse erforderlichen (vorgeschriebenen) Maßnahmen sind damit integraler Bestandteil des Bauprojekts/Detailentwurfs (siehe auch Begleitbuch Auflagen). Insbesondere in der Einstiegsphase der Projektbearbeitung ist auch ein Augenmerk auf das Heben von Kosteneinsparungspotenzialen zu legen, Ausführungsänderungen sind jedenfalls mit dem AG abzustimmen.
- Sämtliche Kosten für das Bauprojekt/den Detailentwurf sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern hierfür keine eigenen LV-Positionen vorgesehen sind.
- Folgende Nebenleistungen und Randbedingungen sind in das Anbot einzukalkulieren:
  - Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und Grundlagen, soweit sie durch die beigestellten Unterlagen nicht abgedeckt sind
  - Erhebung des Naturstandes bei bereits vorab errichteten Straßen- und Brückenbauteilen als Basis für das Bauprojekt/den Detailentwurf
  - Teilnahme an Planungsbesprechungen, Baubesprechungen, Koordinierungsbesprechungen etc. und das Führen von Protokollen sowie deren Verteilung an AG, Fachleute, Fachdienste, Ausführende etc. sowie vom AG benannte Dritte
  - Aufwände für erforderliche Abstimmungen
  - Alle Wegzeiten, Fahrt- und Reisekosten die für die Leistungserbringung notwendig sind
  - Allfällige Telefon-, Fax und sonstige Kosten der Kommunikation
  - Kosten für die Versicherungen
  - Alle Vervielfältigungs- und Versandkosten, auch für Planfreigaben
  - Dokumentation, Archivierung von Projektdaten und- unterlagen
  - Kosten, welche auf den vorgesehen Planlauf zurückzuführen sind, wie bspw. das Erstellen von Revisionsplänen oder erforderliche Planungsumfänge für definierte Bauphasen.

#### Vorgaben für den Planlauf (Abänderung zu 3.4.1 der AVB):

Der Planlauf ist für den Straßenbau in der Beilage <Planlauf\_Bauprojekt\_Straßenbau+Entwässerung.pdf> und für den Brückenbau in der Beilage <Planlauf\_Detailentwurf\_Brückenbau.pdf> (in Abhängigkeit von der Überwachungskategorie) dargestellt und zu berücksichtigen (Index = Planphase).

## Vorgaben für die Planlieferung

- Mit jeder Planlieferung ist ein aktualisiertes Planverzeichnis mitzuliefern, welches den bisherigen Planstand, die aktuelle Planlieferung und den neuen Planstand abbildet.
- Alle zur Prüfung übergebenen Unterlagen (Planstatus E## bzw. P##) sind 1-fach in Papierform (gefaltet in A4-Format) zu liefern sowie digital im pdf-Format in geeigneter Form zu übergeben.
- Alle frei gegebenen Unterlagen (Planstatus F##) sind 1-fach in Papierform (gefaltet in A4-Format) zu liefern sowie digital im pdf-, dwg- und plt-Format in geeigneter Form zu übergeben. Standberechnungen, Berichte, Listen, Berechnungen, etc. sind 1-fach in Papierform (A4-Format) zu liefern sowie digital im pdf-Format in geeigneter Form zu übergeben.

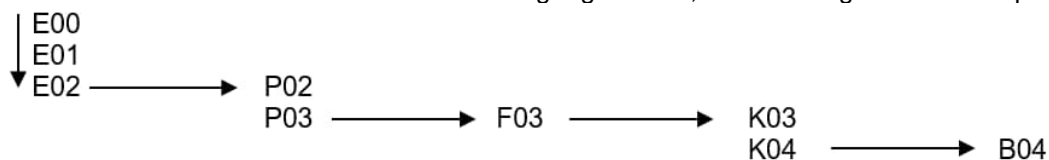
## Spezifische Regelungen für Straßenbau bzw. Brückenbau

Spezifische Regelungen bzgl. Beschreibung der Planungsaufgabe sowie zur Abwicklung samt Planlauf sind für den Straßenbau im Vertragspunkt 4.3.2 und für den Brückenbau in Vertragspunkt 4.4.1.2 geregelt.

### 4.2.23.4 Bestandsplanung – Straßen- und Brückenbau

## Allgemeine Vorgaben für die Planung

- Der AN hat den Naturstand der bereits vorab errichteten Straßen- und Brückenbauteile zu erheben.
- Die Bestandsplanung hat auf Basis der letztgültigen Pläne mit Planstatus F## zu erfolgen, wobei diese Unterlagen hinsichtlich bauseitiger oder anderer Änderungen zu adaptieren sind.
- Die Plannummer ist durch den jeweiligen Planstatus zu ergänzen. Der 3-stellige Planstatus setzt sich aus der Planphase (E = Entwurfsplan, P = Prüfplan, F = Freigabeplan, K = Kontrollplan, B = Bestandsplan) und der Planversion zusammen. Die Planversion ist aufsteigend zu nummerieren und orientiert sich immer am Vorgängerstatus, wie folgendes Beispiel zeigt:



- Die Planfreigabe durch den AG enthebt den AN nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.
- Die jeweils letzten max. drei Änderungsvermerke sind auf aktualisierten Planständen tabellenförmig anzuführen. Ein Änderungsvermerk besteht zumindest aus dem neuem Planstatus, dem Datum der Änderung (= Plandatum), dem/der BearbeiterIn sowie dem Grund der Änderung (z.B. Freigabe durch AG am tt.mm.jjjj).
- Vorgabe Dateinamen: B36UFGG-KP\_BA07\_Plannummer\_Planstatus.\*
- Eine umfassende Lage- und Höhenaufnahme mit absoluten Höhen und globalen Koordinaten ist zwingend als Grundlage für die Erstellung der Bestandsunterlagen zu verwenden.
- Sämtliche Kosten für die Bestandsplanung sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern hierfür keine eigenen LV-Positionen vorgesehen sind.
- Folgende Nebenleistungen sind beispielsweise in das Anbot einzukalkulieren:
  - Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und Grundlagen, soweit sie durch die beigestellten Unterlagen nicht abgedeckt sind
  - Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten
  - Alle erforderlichen (Naturmaß-) Aufnahmen vor Ort
  - Aufwände für erforderliche Abstimmungen
  - Alle Wegzeiten, Fahrt- und Reisekosten die für die Leistungserbringung notwendig sind
  - Allfällige Telefon-, Fax und sonstige Kosten der Kommunikation
  - Kosten für die Versicherungen
  - Alle Vervielfältigungs- und Versandkosten, auch für Planfreigaben
  - Dokumentation, Archivierung von Projektdaten und- unterlagen
  - Kosten, welche auf den vorgesehen Planlauf zurückzuführen sind, wie bspw. das Erstellen von Revisionsplänen.

## Vorgaben für den Planlauf (Abänderung zu 3.4.1 der AVB):

Der Planlauf ist für den Straßenbau in der Beilage <Planlauf\_Bestandsplanung\_Straßenbau+Entwässerung.pdf> und für den Brückenbau in der Beilage

<Planlauf\_Bestandsplanung\_Brückenbau.pdf > (in Abhängigkeit von der Überwachungsklasse) dargestellt und zu berücksichtigen (Index = Planphase).

#### Vorgaben für die Planlieferung

- Mit jeder Planlieferung ist ein aktualisiertes Planverzeichnis mitzuliefern, welches den bisherigen Planstand, die aktuelle Planlieferung und den neuen Planstand abbildet.
- Alle zur Prüfung übergebenen Unterlagen (Planstatus Kxx) sind 1-fach in Papierform (gefaltet in A4-Format) zu liefern sowie digital im pdf-Format in geeigneter Form zu übergeben.
- Alle frei gegebenen Unterlagen (Planstatus B##) sind 1-fach in Papierform (gefaltet in A4-Format) zu liefern sowie digital im pdf-, dwg- und plt-Format in geeigneter Form zu übergeben. Standberechnungen, Berichte, Listen, Berechnungen, etc. sind 1-fach in Papierform (A4-Format) zu liefern sowie digital im pdf-Format in geeigneter Form zu übergeben.

#### Spezifische Regelungen für Straßenbau bzw. Brückenbau

Spezifische Regelungen bzgl. Beschreibung der Planungsaufgabe sowie zur Abwicklung samt Planlauf sind für den Straßenbau in Vertragspunkt 4.3.2 und für den Brückenbau in Vertragspunkt 4.4.1.3 geregelt.

#### 4.2.24 Anforderungen an den/die Erbringer der Planungsleistungen bzw. dessen/deren Zeitpunkt der Bekanntgabe /Abänderung bzw. Ergänzung zu 1.15.1 der AVB bzw. 3.37.3 der AVB

Der/Die für die Erbringung der Planungsleistungen erforderliche(n) Ziviltechniker/ Ziviltechniker-Gesellschaft(en) ist/sind abweichend zu 1.15.1 der AVB zwingend im Zuge der Angebotsprüfung namhaft zu machen. Dabei sind nachfolgende Anforderungen nachzuweisen:

#### Anforderungen an den/die Ziviltechniker/Ziviltechniker-Gesellschaft(en):

- nachweislich kein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zum AN
- nachweislich erfolgreiche Ausführung von Projekten in ähnlicher Größenordnung
- Befugnis: aufrechte Ziviltechnikerbefugnis, deren Umfang die geforderten Planungsleistungen umfassen muss
- Die erforderliche Haftpflichtversicherung gemäß 3.37.3 der AVB muss zusätzlich Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden infolge der zu erbringenden Planungsleistungen mit einer unbegrenzten Nachdeckung umfassen.

#### 4.2.25 Arbeitsplätze, Zufahrtwege, Anschlüsse, Baustellenverkehr

Es obliegt dem AN, sich die für die Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Anschlüsse (einschließlich Lagerungsmöglichkeiten, Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse etc.) selbst zu beschaffen. Vom AG werden ausschließlich die in den beiliegenden Lageplänen Baufeld dargestellten Grundflächen zur Verfügung gestellt. Soweit der AN darüber hinaus vorübergehend weitere Grundflächen benötigt, etwa für Bauprovisorien oder zur Lagerung, hat er diese gem. dem in Pkt. Humuslagerung genannten Umfang selbst zu beschaffen. Die Kosten sind mit den Positionen für die Baustelleneinrichtung abgegolten.

Eine Situierung im Bereich von immissionsempfindlichen Nutzungen (z.B. in Wohngebieten) und landschaftsökologisch wertvollen Flächen ist zu vermeiden. Aus Rücksicht auf das Ortsbild und den Landschaftsschutz sind Gebäude wie Baubüros, Unterkünfte, Baustoffhütten usw. möglichst unauffällig zu gestalten und ordentlich instand zu halten.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle der Baustelle anliegenden Liegenschaften die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Rettung, Feuerwehr etc.) gegeben ist. Für den Abtransport von Kranken bzw. Verletzten sowie für Feuerlöscharbeiten ist eine maximale Zugangsweite von 30 m zumutbar. Dies gilt für Baustellen, die sich in Sackgassen befinden oder bei denen für die Einsatzfahrzeuge keine weitere Zufahrtsmöglichkeit besteht. Vor allem muss diese Zufahrtsmöglichkeit nach Arbeitsende und an Wochenenden sicher vorhanden sein.

Der AN hat die Bestimmungen der StVO in jeder Hinsicht einzuhalten, wobei insbesondere die Wahl der Geschwindigkeit der Baufahrzeuge den örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist. An- und Abtransporte zu Baustellenbereichen dürfen nicht zur Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen führen. Vom AN sind daher erforderliche Fahrzeugreinigungen durchzuführen. Transporte dürfen nur in einwandfrei dichten Fahrzeugaufbauten (z.B. Mulden) durchgeführt werden, wobei die Beladung der Fahrzeuge so zu erfolgen hat, dass während der Fahrt keine Ladungsteile herabfallen können. Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen, welche durch den AN verursacht werden, sind von diesem sofort zu entfernen, widrigenfalls sie über Veranlassung des AG auf Kosten des AN entfernt werden.

Der Materialtransport und sonstiger Baustellenverkehr hat soweit möglich im Bereich der endgültigen Trasse, auf den zu errichtenden Wirtschaftswegen, auf Baustraßen bzw. auf dem Landesstraßennetz zu

erfolgen. Siehe dazu auch Vertragspunkt 4.3.36 Baustellenverkehr über Wirtschaftswege. Auf nicht staubfrei befestigten Wegen im Bereich der Baustelle sind Maßnahmen zur Staubminderung zu setzen (z.B. Befeuchtung). Allenfalls erforderliche Blendschutzmaßnahmen und Absicherungsmaßnahmen z.B. durch Betonleitwände gegenüber dem öffentlichen Verkehr auf Weisung des AG bzw. der Behörde sind bei der Kalkulation der Position Baustellenzufahrt zu berücksichtigen und werden mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten. Der AG behält sich vor, auch Dritte – von dem AG beauftragte Firmen, zusätzliche AN, landwirtschaftlicher Verkehr etc. – die Baustellenzufahrt und Bauaufschließungsstraße benützen zu lassen.

#### 4.2.26 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind teilweise in den beiliegenden Lageplänen Baufeld dargestellt.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen auf der Umfahungstrasse sind so einzurichten, dass ein Längstransport auf der Umfahungstrasse weiterhin möglich ist. Diese sind jedenfalls vor Verkehrsfreigabe der B36 Umfahung Großglobnitz-Kleinpoppen vollständig wieder zu räumen.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche im Bereich der L8231 darf erst ab 12.10.2026 benutzt werden.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen für die Errichtung der HAST Großglobnitz ist vom AN im Baufeld der HAST Großglobnitz im Bereich des Lagerplatzes der STM Zwettl / STM Allentsteig einzurichten.

Werden über die zur Verfügung gestellten Flächen hinaus vorübergehend weitere Grundstücke seitens des AN benötigt, so sind diese vom AN anzumieten.

Alle Risiken in Zusammenhang mit vorübergehenden Nutzungen trägt allein der AN. Eine Verzögerung in der Beschaffung der Nutzungsmöglichkeiten begründet daher weder ein Recht auf Fristverlängerung noch einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Hinsichtlich der betreffenden Grundflächen trägt der AN auch sämtliche Risiken in Bezug auf die dort anzutreffenden Untergrundverhältnisse.

Die Kosten für die Anmietung dieser Flächen sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

#### 4.2.27 Gefährliche Funde

Für den Baubereich der Umfahung B36 Großglobnitz – Kleinpoppen wurde bereits eine vertiefte Vorstudie zur Kampfmittelerkundung durchgeführt. Das gesamte Baufeld wurde als „Grüne Zone“ eingestuft. Das Gutachten liegt der Ausschreibung bei.

Für den Baubereich der HAST Großglobnitz wurde keine Vorstudie zur Kampfmittelerkundung durchgeführt und sind dafür erforderliche Leistungen gemäß LV-Positionen vom AN durchzuführen.

Werden auf der Baustelle Blindgänger, Munition o.ä. gefunden, so hat der AN die Bauarbeiten an dieser Stelle und in der näheren Umgebung des Gefahrenbereiches sofort abubrechen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen. Die Bauaufsicht des AG, die Polizeidienststellen und der Entminungsdienst sind sofort zu verständigen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Dieselben Maßnahmen müssen auch getroffen werden, wenn während der Bauarbeiten Gegenstände, die nicht eindeutig als ungefährlich bestimmt werden können, aufgefunden werden.

Der AN hat sodann sämtliche Maßnahmen zu setzen, die von den zuständigen Behörden oder Sicherheitsorganen im Zusammenhang mit der Sicherung, der Untersuchung, der Entschärfung oder dem Abtransport des Fundes oder im Zusammenhang mit der Sicherung des Gefahrenbereiches angeordnet werden.

Der AN verpflichtet sich, durch Anschlag und durch Belehrung sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle die Einhaltung vorstehender Bedingungen sicherzustellen.

#### 4.2.28 Archäologische oder wertvolle Funde

Der AG hat das in den Planungsunterlagen vorgesehene Baufeld vom Bundesdenkmalamt archäologisch begutachten lassen.

Werden bei den Bauarbeiten trotz der bereits erfolgten Untersuchungen Gegenstände gefunden, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie von archäologischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert (z.B. bergfreie mineralische Rohstoffe) sind, hat der AN alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die gefundenen Gegenstände zu sichern, insbesondere

- die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen und zu sichern;
- unverzüglich den AG und die zuständigen Behörden zu verständigen;

- dem AG und den zuständigen Behörden sowie sämtlichen Personen, die für den AG oder die zuständigen Behörden tätig sind, Zutritt zur Fundstelle zu gewähren, um eine Sicherung und Untersuchung des Fundes sowie dessen Abtransport zu ermöglichen;
- sämtliche Maßnahmen zu setzen, die von den zuständigen Behörden zwecks Sicherung, Untersuchung, Erhaltung oder Abtransports des Fundes angeordnet werden, und den AG sowie die zuständigen Behörden bestmöglich bei Sicherung, Untersuchung und Abtransport des Fundes zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von Arbeitskräften und Geräten; und
- überhaupt sämtliche Maßnahmen zu setzen, die das österreichische Recht für den Fall eines solchen Fundes vorsieht.

Sämtliche archäologische oder wertvolle Funde sind dem AG zu übergeben und, soweit sie nicht ohnehin nach den geltenden Bestimmungen Eigentum des AG oder des Bundes sind, mit Übergabe entschädigungslos in das Eigentum des AG zu übertragen.

#### 4.2.29 Humuslagerungen

- Für die seitliche Humuslagerung darf maximal der in den Lageplänen Baufeld dargestellte Humuslagerstreifen benützt werden. Darüberhinausgehende Beanspruchungen sind direkt mit den Grundeigentümern abzuhandeln.

Im Bereich von Bauparzellen, Gärten, Kulturen (wie z.B. Wälder, Weingärten, Obstgärten) können für seitliche Humuslagerungen keine Grundflächen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß den vom AG abgeschlossenen Grundeinlöseübereinkommen darf für die Bauarbeiten auf den vom AG beizustellenden Grundstücken (gem. beiliegenden Lageplänen Baufeld) die dort dargestellten Grundflächen vorübergehend je ein Grundstreifen zur Lagerung von Humus bzw. Baumaterial genutzt werden; im Streifen der vorübergehenden Grundbeanspruchung für die Humuslagerung darf nur im Ausmaß einer eventuell dargestellten Baustraße Baustellenverkehr erfolgen. Die äußeren 5 m dürfen ausschließlich nur zur Humuslagerung verwendet werden, auf den inneren 5 m können auch Baumaterialien gelagert werden. Der AN darf entsprechende Lagerungen vornehmen, hat sie aber auf das für die Abwicklung der Bauarbeiten unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Die für diese Lagerungen gemäß Grundeinlöseübereinkommen zu zahlende Entschädigung für Ernteausfälle trägt der AG.

Falls der AN über die vom AG beigestellten Grundflächen und über die im obigen Absatz genannten Grundstreifen hinaus für die Errichtung der Umfahrung vorübergehend weitere Grundflächen oder sonstige Eingriffe in Rechte Dritter benötigt, hat er sich die Möglichkeit zur Nutzung dieser weiteren Grundflächen bzw. zum Eingriff in diese Rechte auf eigene Kosten zu verschaffen. Das gilt insbesondere für solche Grundflächen, die der AN für seine Bauprovisorien, zur Lagerung oder dergleichen oder wegen der Verwirklichung eines von ihm nach diesem Vertrag zu tragenden Risikos benötigt. Werden über die zur Verfügung gestellten Flächen hinaus vorübergehend weitere Grundstücke seitens des AN beschafft, so sind noch vor Inanspruchnahme entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu treffen. Alle Risiken in Zusammenhang mit vorübergehenden Nutzungen trägt allein der AN. Eine Verzögerung in der Beschaffung der Nutzungsmöglichkeiten begründet daher weder ein Recht auf Fristverlängerung noch einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Hinsichtlich der betreffenden Grundflächen trägt der AN auch sämtliche Risiken in Bezug auf die dort anzutreffenden Untergrundverhältnisse.

Überhaupt ist der AN verpflichtet, bei jeder vorübergehenden Nutzung Schäden zu vermeiden, den vorherigen Stand nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß wiederherzustellen und den AG jeweils diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Durch den AN ist vor Baubeginn eine Informationsveranstaltung für die Grundeigentümer und Bewirtschafter (Pächter) im Beisein des Auftraggebers zu koordinieren und durchzuführen.

Mit der Übernahme hat der AN für alle benützten Flächen eine Entlastungserklärung der Straßenhalter bzw. Eigentümer und Grundanrainer vorzulegen, dass keine wie immer gearteten Forderungen an den AG oder AN gestellt werden und allfällig entstandene Schäden durch den AN behoben wurden. Das Muster für die Dokumentation der Entlastungserklärung ist einvernehmlich mit dem AG abzustimmen und liegt den Ausschreibungsunterlagen bei. Dieses Muster ist zu verwenden. Sollte eine solche Erklärung verweigert werden, so hat der AN vor Übernahme beim AG um Entlassung von der Beibringung der Entlastungserklärung anzusuchen, die bei unberechtigter Verweigerung des Eigentümers vom AG zu gewähren ist. Die Dokumentation besteht aus sämtlichen Entlastungserklärungen und einem Übersichtsplan. Die Entlastungserklärungen müssen auf den Übersichtsplan, mit durchgehender Nummerierung zwischen jeweiligem Grundstück und zugehöriger Erklärung, Bezug nehmen. Auf dem Übersichtsplan ist der positive bzw. negative Abschluss der Entlastungserklärung farblich kenntlich zu machen.

#### 4.2.30 Leitungen bzw. Einbauten

Bezüglich der bekannten Einbauten siehe die angeschlossene Baubeschreibung Einbauten und die Lagepläne, in denen die Einbauten dargestellt und die vom AN zu setzenden Maßnahmen und Vorkehrungen beschrieben sind.

Das Vorhandensein von der Baubeschreibung Einbauten und von der Darstellung in den Lageplänen entbindet den AN jedoch nicht von seiner Pflicht, die Einbauten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Somit ist zeitgerecht vor Beginn der Arbeiten mit allen Einbautenträgern der direkte Kontakt durch den AN herzustellen. Die vorhandenen Einbauten-Unterlagen (Baubeschreibung Einbauten und die Lagepläne) sind zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Mit den Einbautenträgern sind auch sämtliche erforderliche Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Die Abstimmung und Kontaktnahme mit den Einbautenträgern hat, während der gesamten Bauzeit, für alle übergreifenden Arbeiten inkl. Abstimmung aller notwendigen Details, laufend im Zuge von Einbautenbesprechungen zu erfolgen. Der AN hat die Einbautenbesprechungen selbst zu organisieren und durchzuführen.

Alle beschriebenen Maßnahmen sind Gegenstand dieser Ausschreibung bzw. werden entsprechend der Baubeschreibung Einbauten durch Dritte umgesetzt.

Bestehende Drainagen siehe Vertragspunkt 4.2.30.2.

Der AN hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen und Einbauten (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen. Erschwernisse, die sich aus der Einhaltung dieser Richtlinien und Vorschriften ergeben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die genaue Lage aller vom AG bekannt gegebenen Leitungen bzw. Einbauten im Baufeld ist gem. Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110, vom AN zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Leitungen bzw. Einbauten ist vom AN zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

##### 4.2.30.1 Vergütung der Kosten für die Verlegung von Einbauten

Die Kosten für die Verlegung oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen, für Leitungen bzw. Einbauten, die im unmittelbaren Baufeld gelegen sind, werden dem AN vergütet.

Fällt diese Verpflichtung zur Kostentragung dem Leitungsberechtigten zu, erfolgt die Abwicklung direkt zwischen diesem Leitungsberechtigten und dem AN.

Kosten für Leitungssicherungen bzw. Umlagungen, welche lediglich aufgrund der vom AN gewählten Bauabwicklung (z.B. Spundwandsicherung neben einem Kanal) erforderlich werden, trägt der AN.

##### 4.2.30.2 Bestehende Drainagen

Während der Bauarbeiten können im Bereich der Baufelder B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und HAST Großglobnitz bestehende Drainagerohre angetroffen werden.

Durch die Bauarbeiten zerstörte Drainagerohre sind in Abstimmung mit dem AG wieder funktionstüchtig herzustellen:

- in Sickerpackungen mit Mehrzweckrohren zu fassen und in herzustellende Entwässerungsanlagen auszuleiten. Die Mehrzweckrohre sind in einem Filterkörper und in ein Drainage-Vlies einzuhüllen.
- im Bereich der B36 Umfahrungs-Trasse (Einschnitt) einmündende Bestands-Drainagen sind gemäß Planunterlage Regelquerschnitte Straße Teil 3 – Anschluß Bestandsdrainagen – zu errichten

Siehe dazu Lagepläne und Regelquerschnitte.

#### 4.2.31 Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

##### 4.2.31.1 Qualitätsklasse Asphalt

Bei der Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zum Asphaltmischgut darf nur Asphaltgranulat/Ausbauasphalt der Qualitätsklassen U-A, U-B, B-B, B-C (bis zu 300 mg/kg TM 16PAK, das heißt z.B. geringfügiger Teergehalt) verwendet werden. Das daraus hergestellte Asphaltmischgut muss der Qualitätsklasse B-B zuordenbar und eindeutig als „Asphaltmischgut B-B“ gekennzeichnet sein (gem. RBV und ÖNORM B 3580-Serie).

#### 4.2.31.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Schichten aus Asphaltmischgut schlechterer Qualitätsklasse (schlechter als B-B) sind durch und auf Kosten des AN durch Schichten aus entsprechendem „Asphaltmischgut B-B“ zu ersetzen. Das dabei angefallene Material der Qualitätsklasse B-C ist ordnungsgemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten/entsorgen. Im Falle von angefallenen Material der Qualitätsklasse B-D ist dieses ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

#### 4.2.31.3 Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

Die RA-Zugabe ist gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.

Mischguttyp	Art der RA-Zugabe	mindestens RA-Anteil [M-%]	max. RA-Anteil [M-%]
AC D trag	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50
AC D deck A5, A6, A7	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50
AC D bin	Kalt-Zugabe	10	15
	Mittenring-Zugabe	10	20
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	25
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	30
AC D deck A1	Kalt-Zugabe	10	10
	Mittenring-Zugabe	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	10
AC D deck A2, A3, A4	Kalt-Zugabe	keine RA Zugabe erlaubt	keine RA Zugabe erlaubt
SMA D deck	Mittenring-Zugabe		
PA D deck	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)		
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)		

#### 4.2.31.4 Generell gilt für die Zugabe von Asphaltgranulat (unabhängig vom RA-Anteil) folgendes:

- Die Toleranzen für die zugegebenen RA-Anteile betragen jeweils  $\pm 2,5$  M-% (absolut) vom RA-Anteil gezählt, damit ein weitgehend homogener Einbau im Baulos sichergestellt wird, sodass eine Durchmischung verschiedener RA-Anteile je Mischgutsorte in einer Schicht nicht auftritt. Um etwaige Temperaturprobleme bei der RA-Zugabe im Mischer an Beginn des Mischprozesses in den ersten 25 to Mischgut, wenn alle Anlagenteile noch nicht auf Betriebstemperatur sind, zu vermeiden, können für diese Mengen geringere RA-Zugabemengen gefahren werden.
- Bei Vorhandensein einer Überdachung des Recyclingasphaltlaufens (RA) und der Sande 0/2 (Primär-Gesteinsrohstoffe von 0 bis 2 mm Korngröße) zu deren Trockenlagerung an der Asphaltmischanlage, für die in diesem Baulos gemischten Asphaltmischgut-Chargen, kann der maximale RA-Zugabeanteil gem. obenstehender Tabelle um max. 5 M-% RA-Zugabe erhöht werden.

- Bei Zugabe von RA kann nur bei den Sorten AC D deck A5, A6, A7 und nur mit der Gesteinskörnungsklasse G8 der max. zulässige Rundkornanteil im Gegensatz zu den Anforderungen zur RVS 08.97.05 Tab. 4 Fusszeile 2 im Gestein auf 10 M-% erhöht werden.
- Bei Zugabe von RA kann nur bei den Sorten AC D bin / trag und nur mit der Gesteinskörnungsklasse G4 der max. zulässige Rundkornanteil im Gegensatz zu den Anforderungen zur RVS 08.97.05 Tab. 4 Fusszeile 2 im Gestein auf 10 M-% erhöht werden.
- Bei Zugabe von RA kann nur bei den Sorten AC D deck A1, G2 und AC D deck A1, G3 der max. zulässige Rundkornanteil im Gegensatz zu den Anforderungen zur RVS 08.97.05 Tab. 4 Fusszeile 2 im Gestein auf 5 M-% erhöht werden.
- Dokumentation während der Bauausführung:  
Im Zuge der Bauausführung hat der AN die Summe an beigemengtem RA-Material laut Chargenprotokollen (je Einbautag und Mischanlage) zu dokumentieren. Der AG behält sich das Recht vor, stichprobenartig die Chargenprotokolle zu kontrollieren und der AN hat ihm diese vorzulegen. Eine Dokumentation ist im mit AG vereinbarten Umfang mit der Schlussrechnung zu übermitteln.
- Unter Kalt-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über Vordoseure aufgegeben wird und das RA-Material kalt dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Mittenring-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen ein wesentlicher Teil des Asphaltgranulat/Ausbauasphalt über einen sog. „Mittenring“ an der Trocknertrommel dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Paralleltrommel-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über eine zweite parallele Trommel dem Mischprozess beigegeben wird. Hierbei wird unterschieden zwischen einem Gleichstromverfahren, bei welchem das RA-Material direkt in der Paralleltrommel mittels Flammen erwärmt und getrocknet wird. Mit Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeugung wird das RA-Material mittels Heißgasen erwärmt und getrocknet (das sind spezielle Paralleltrommeln mit indirekter Heißgaserzeugung, welche einen besseren Wärmeaustausch und somit eine noch schonendere RA-Material-Erwärmung auf höhere Temperaturen ermöglichen).
- Mit Inkrafttreten des österreichische Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) im Land Niederösterreich gelten dessen verpflichtende Kriterien („Bituminös gebundene Deck-, Binder- und Tragschichten müssen zu mind. 10 % – bezogen auf das Gewicht – aus Recyclingasphalt bestehen, wenn eine Recyclingmaterial-Zugabe gemäß der ÖNORMEN der Normenreihe ÖNORM B 358x-Serie oder gleichwertig zugelassen ist“) und diese Mindest-RA-Zugabemengen sind vom AN – unabhängig von seiner Mischanlagenausrüstung – dem Asphaltmischgut verpflichtend beizumischen.
- Das so hergestellte bituminöse Mischgut muss den ÖNORMEN B 3580-Serie „empirischer Ansatz“ bzw. den Anforderungen der RBV entsprechen und dementsprechend auf allen dem AG zu übergebenden Unterlagen bezeichnet werden.
- Erstprüfungsberichte/Typprüfungsberichte, Berichte (bautechnisch und umweltchemisch gem. RBV), CE-Zertifikate und Leistungserklärungen für die Asphaltmischgutsorten mit Ausbauasphalt sind dem AG spätestens 14 Tage vor Einbaubeginn zu übergeben. Abweichend zur ÖNORM dürfen Erstprüfungsberichte nicht älter als 1 Jahr sein.
- Für AC bin – als bituminös gebundene Tragschicht eingebaut – sind ab einer RA-Zugabe von inklusive 25 M-% (RA25) folgende Nachweise (in Erstprüfung/Typprüfung) durch den AN zu führen:
  - Die Ermüdungsbeständigkeit von  $\varepsilon_{6-\min 190}$  gemäß RVS 08.97.06 ist nachzuweisen.
  - Diese Nachweise sind mit der Erstprüfung, die mit den Ausgangsstoffen, die im ggstl Baulos zur Anwendung gelangen werden durchgeführt werden muss und nicht älter als 1 Jahr sein darf, spätestens jedoch 14 Kalendertage vor dem Einbaubeginn dem AG vorzulegen.
 Der AG wird stichprobenartig diese Anforderungen im Rahmen von Abnahmeprüfungen überprüfen Zusätzliche Nachweise/Zertifikate im Falle Zwischenlagerung

Ein Lager muss nach den gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen für eine Zwischenlagerung des Asphaltgranulats/Ausbauasphalts bewilligt sein. Die Bewilligung ist über Aufforderung des AG vorzulegen.

#### 4.2.32 Tragfähigkeit/Verdichtung – Abnahmeprüfung

- Als Nachweis der ordnungsgemäßen Tragfähigkeit bzw. Verdichtung ist der Verformungsmodul  $E_{vd}$  oder  $E_{v1}$  und in begründeten Fällen, auf Anordnung durch den AG, darüber hinaus, der Verdichtungsgrad  $D_{Pr}$  nach Tabelle 1 der RVS 08.03.01 zu erbringen.  
Der geforderte Verformungsmodul  $E_{v1}$  nach RVS 08.03.01 als auch der geforderte Verformungsmodul  $E_{v1}$  und das Verdichtungsverhältnis  $E_{v2}/E_{v1}$  nach RVS 08.15.01 können vom AG durch Lastplattenversuche nach ÖNORM B 4417 im Beisein des AN überprüft werden.

#### 4.2.33 Einschränkungen für die Behandlung von Baurestmassen am Baulos

- Der Einsatz von gem. AVB Pkt. 5.1.9 auf der Baustelle hergestellten Recycling-Baustoffen wird auf die Klassen U-A und U-E eingeschränkt.

#### 4.2.34 Einschränkungen für den Einsatz von zugeführtem Schüttmaterial hergestellt aus Recycling-Baustoffen gem. Recycling-Baustoffverordnung (RBV)

- Der Einsatz von Schüttmaterial aus Recycling-Baustoffen gem. AVB Pkt. 5.1.7.4 „Umwelttechnische Anforderungen von zugeführtem Schüttmaterial hergestellt aus Recycling-Baustoffen gem. Recycling-Baustoffverordnung“ wird nicht zugelassen.

#### 4.2.35 Einschränkungen für die Lieferung von ungebundenen Recycling-Baustoffen für den Straßenoberbau gem. AVB Pkt. 5.1.6

- Für die Lieferung von Bankettmaterial und die Herstellung von Banketten werden Recycling-Baustoffe nicht zugelassen.

#### 4.2.36 Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.24 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110)

- War die Störung der Leistungserbringung für den AN auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust ein Monat nach Erkennbarkeit ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den AN.

Bei Leistungsänderungen sowie Leistungsstörungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach Anspruchsverlust ein, dies nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch den AG.

Bei unterlassener Nachfristsetzung seitens des AG und unterlassenem Ansuchen um Fristerstreckung des AN tritt nach 3 weiteren Monaten jedenfalls Anspruchsverlust ein.

#### 4.2.37 Baustellenwässer

Darunter werden alle Maßnahmen und Vorkehrungen zur Fernhaltung bzw. schadlosen Ableitung von Wasser auf der Baustelle verstanden, um eine Durchfeuchtung und damit verbundene Aufweichung der Böden zu verhindern. Alle hierfür anfallenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die Oberflächenentwässerung ist mit aktuellen Werten für Starkregen auszulegen und zu konzipieren. Wassergefährdende Stoffe wie z. B. Öl, Schmierstoffe usw. dürfen im hochwassergefährdeten Bereichen nicht gelagert werden. In das Kanalnetz dürfen keine unerlaubten Einleitungen vorgenommen werden.

#### 4.2.38 Umweltbelastung – Umwelt- und Gewässerschutz

Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass durch wassergefährdende oder organismenschädigende Stoffe, wie z.B. Schmier- und Antriebstoffe von Baumaschinen, Hydrauliköle, Zementwässer, Bauzuschlagstoffe, etc. keine Verunreinigung des Untergrunds oder von Gewässern stattfindet. Alle der Mineralöllagerung oder der Manipulation mit derartigen Stoffen, wie z.B. der Betankung, Wartung, Reparatur oder dem Waschen von Baugeräten sowie der Mineralölanlieferung, dienenden Flächen sind gegen Versickerung und sonstige Gewässer- bzw. Grundwasserverunreinigungen zu sichern.

Eine ausreichende Menge an geeigneten Ölbindemitteln ist auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehend einzusetzen.

#### 4.2.39 Fischerei

Vor der Baudurchführung hat der Auftragnehmer mit dem zuständigen Fischereiberechtigten bzw. – ausübungsberechtigten und dem AG eine Vereinbarung hinsichtlich der Vorgangsweise der Baudurchführung und allfällig daraus resultierender Schadenersatzforderungen zu treffen. Die Baudurchführung ist derartig zu optimieren, dass ein Minimum an Beeinträchtigung der Gewässer entsteht (Minimierung der Trübungstage, Minimierung der Eingriffsflächen wie z.B.: Inselschüttungen). Diese Koordinierungstätigkeiten werden nicht gesondert vergütet und sind mit den entsprechenden Einheitspreisen abgegolten. Dies betrifft auch alle Maßnahmen für Behelfsbrücken und Lehrgerüste. Alle aus dem gemeinsam festgelegten Arbeitsablauf entstehenden Schadenersatzforderungen werden vom AG übernommen, wobei der Auftragnehmer – soweit wirtschaftlich nicht unzumutbar – alle erforderlichen oder zweckentsprechenden Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung etwaiger Ersatzpflichten des Auftraggebers zu treffen hat (Schadensminderungspflicht). Alle darüber hinaus entstehenden Schadenersatzforderungen (z.B.: zusätzliche Trübungstage, etc.), welche der AN zu verantworten hat, trägt

auch der AN selbst. Schadenersatzforderungen bzw -pflichten, welche im Zuge der Behördenverfahren vorweg bereits festgelegt wurden, werden vom AG getragen, außer es ist im Vertrag eine gesonderte Regelung vorgesehen (baulosspezifische Vertragsbestimmungen).

#### 4.2.40 Winterbaumaßnahmen

Sämtliche aus dem Titel „Winterbaumaßnahmen“ resultierenden Aufwendungen, Maßnahmen und Erschwernisse (z.B.: Einrichtung für die Durchführung der Winterbauarbeiten, sämtliche erforderliche Betriebseinrichtungen und Geräte, Betrieb der Einrichtung für Winterbauarbeiten, allfällige Einhausungen, besonderer Vorkehrungen zum Schutze der Bauteile gegen Abkühlung, Bereitstellen von Abdeckmatten für gefährdete Bauteile, Betonzusatzmittel, Schneeräumung als auch die Eisfreihaltung (Streuung), etc.) werden nicht gesondert vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

#### 4.2.41 Überwinterung des Bauloses

Straßenbau: Grundsätzlich hat die Überwinterung von bituminösen Tragschichten nur mit der zugehörigen bituminösen Deckschicht zu erfolgen.

Brückenbau: Grundsätzlich hat die Überwinterung bei bereits hergestellter Abdichtung nur mit den zugehörigen bituminösen Schutzschichten und der zugehörigen bituminösen Deckschicht zu erfolgen. Eine Überwinterung ohne Abdichtung (Rohtragwerk) ist ebenfalls zulässig.

Mit Zustimmung des AG ist es möglich, auf einem anderen Planum zu überwintern. Dieses Planum ist durch eine laufende, entsprechend sachgemäße Ausbesserung so zu erhalten, dass eine ordnungsgemäße Abwicklung des allgemeinen Straßenverkehrs möglich ist. Nach dem Ende des Winters ist das Planum auf Kosten des AN ausschreibungsgemäß wiederherzustellen. Dies gilt auch für andere Stillliegezeiten.

#### 4.2.42 Arbeitsmaschinen Emissionsklasse III A

Es sind möglichst emissionsarme Baumaschinen einzusetzen. Als Mindeststandard sind Arbeitsmaschinen der Emissionsklasse III A nach BGBl. II Nr.136/2005 i.d.g.F. vorzusehen.

#### 4.2.43 Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.) (Ergänzung zu 3.11.2 und 5.3.2 der AVB)

##### 4.2.43.1 Prüfbuch

Brückenbau:

Der Ausschreibung liegt ein Baulosspezifisches Abnahmeprüfbuch für das Brückenobjekt bei und ist Vertragsbestandteil. Im Baulosspezifischen Abnahmeprüfbuch werden alle vom AG geforderten Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.) für den Brückenbau (mit Ausnahme der Asphaltprüfungen) zweifelsfrei festgelegt. Die Festlegungen erfolgen sowohl nach Zuordnung (Verantwortlichkeit für die Durchführung AG/AN) als auch nach dem Umfang (Anzahl der Prüfungen). Auch hier wird im Regelfall gemäß RVS vorgegangen. Ausnahmen bzw. Abweichungen können allerdings vom Ausschreibenden vorgenommen werden. Damit ist auch eine eindeutige Kalkulationsmöglichkeit für den Bieter gegeben.

Die Spalte „Bagatellgrenze“ des Baulosspezifischen Abnahmeprüfbuchs ist nicht Vertragsbestandteil.

Straßenbau:

Im Straßenbau werden die Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.) gemäß RVS vom AG durchgeführt. Der Ausschreibung liegt ein Auszug der geplanten baulosspezifischen Abnahmeprüfungen für den Straßenbau bei. Die Erstellung des Baulosspezifischen Abnahmeprüfbuch für den Straßenbau ist vom AN auszuarbeiten und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

Straßen- und Brückenbau:

Der AN hat in Zusammenarbeit mit dem AG ein gemeinsames Prüfbuch inkl. chronologischem Abnahmeprogramm (Prüfungen in der Sphäre des AG) mit Leistungsbeginn vorzulegen, laufend auf den aktuellen Stand zu bringen und dem AG laufend zu übergeben. Der aktuelle Stand muss im Regelfall 14 Tage im Voraus festgelegt sein, sodass dem AG eine genügend lange Dispositionsmöglichkeit eingeräumt wird.

##### 4.2.43.2 Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.), welche der AN durchzuführen hat

Alle im Baulosspezifischen Abnahmeprüfbuch angegebenen Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.), welche dem AN zugeordnet wurden, sind in der angegebenen Anzahl und auf Kosten des AN durchzuführen. Die Kosten sind einzurechnen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Das gemeinsame Prüfbuch gemäß Vertragspunkt 4.2.43.1 ist um die dem AN zugeordneten Prüfungen durch den AN zu ergänzen.

#### 4.2.43.3 Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.), welche der AG durch Dritte vornehmen lässt

Der AN ist verpflichtet diese Prüfungen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung dem AG oder Dritten zu kommen zu lassen (Rüstungen, Absicherungen, Gegenlast bei Ev-Ermittlungen, etc.). Diese Hilfeleistungen sind ebenfalls durch den AN einzurechnen, bzw. werden für Geräte des AN keine Regiekosten vergütet.

Das terminliche Verschieben von festgelegten Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-Identitätsprüfungen, etc.) ist nur dann möglich, wenn dem AG keine Mehrkosten daraus erwachsen (z.B. An- und Abreisekosten von Mitarbeitern der Prüfstellen ohne Vornahme von Prüfungen). Forderungen an den AG aus diesem Titel werden dem AN in Abzug gebracht.

Änderungen der Anzahl der Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.), die dem AG zugeordnet sind, berechtigen den AN nicht Mehrkostenforderungen zu stellen.

Der AN hat den geplanten Zeitpunkt der Abnahmeprüfungen dem AG mindestens 3 Werktage vor der geplanten Prüfung mitzuteilen und anzumelden, damit dieser die Prüfung rechtzeitig veranlassen kann.

Sollten die Sollwerte bei vom AN angemeldeten Abnahmeprüfungen nicht erreicht werden, sind die Prüfkosten des Dritten dem AG durch den AN zu ersetzen.

#### 4.2.44 Kontrollrechte des AG

Über die in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Kontrollen hinaus ist der AG jederzeit berechtigt, die Übereinstimmung der Leistungen des AN mit den Anforderungen dieses Vertrages zu kontrollieren und/oder solche Kontrollen von Dritten durchführen zu lassen. Der AN hat dem AG und den vom AG beauftragten Dritten dafür jederzeit uneingeschränkten Zugang zu gewähren und auf Aufforderung an der Kontrolle mitzuwirken. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Projektstrecke jederzeit auf ihren Zustand, ihre Stand-, Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Einhaltung der Funktionsanforderungen zu prüfen und zu diesem Zweck Kontrollfahrten, technische Überprüfungen, Zustandsaufnahmen und dergleichen durchzuführen.

Auf Verlangen des AG bzw. des vom AG beauftragten Dritten ist über die Ergebnisse der Kontrollen ein gemeinsames (vom AG bzw. dem Dritten und vom AN zu unterfertigendes) Protokoll zu verfassen. Die darin festgehaltenen Ergebnisse gelten als vom AN anerkannt, soweit in das Protokoll kein Vorbehalt des AN aufgenommen wird.

Der AG ist jedoch auch berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem AN die Ergebnisse der Kontrollen schriftlich mitzuteilen. Sie gelten sodann als vom AN anerkannt, soweit er nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht.

Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Kontrollrechte des AG (einschließlich der Berichts- und Informationspflichten des AN und der Zustimmungsvorbehalte zugunsten des AG) mindern nicht die Verantwortung des AN für die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Der AN ist nicht berechtigt, aus der diesbezüglichen Tätigkeit oder Untätigkeit des AG, seiner Mitarbeiter oder seiner Beauftragten eine Mitverantwortung des AG für Handlungen oder Unterlassungen des AN geltend zu machen. Ebenso wenig führen Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen von solchen Personen zu einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Änderung dieses Vertrages oder Anerkennung von Leistungen.

#### 4.2.45 Prüf- und Warnpflicht (Ergänzung zu 3.12 der AVB und zu 6.2.4.3 der ÖNORM B 2110)

Der AN hat den AG bei Vorliegen möglicher Mängel – soweit für ihn erkennbar –, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, jedenfalls umgehend schriftlich zu verständigen, damit der AG im konkreten Fall entscheiden kann, ob die kostenintensiven Untersuchungen bzw. die Beiziehung von Sonderfachleuten erfolgen soll. Jedenfalls hat der AN in der schriftlichen Verständigung die aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungen bzw. heranzuziehenden Sonderfachleute anzugeben.

Mitteilungen des AN in Wahrnehmung seiner Prüf- und Warnpflicht sind direkt schriftlich an die ÖBA zu richten (Eintragungen in Bautagesberichten sind nicht ausreichend).

#### 4.2.46 Überwachung (Ergänzung zu 3.13 der AVB und zu 6.2.6 der ÖNORM B 2110)

Der AN hat in eigener Verantwortung die Schalung bzw. die verlegte Bewehrung von einzelnen Bauteilen oder Bauabschnitten zu überprüfen und rechtzeitig vor dem Betonieren mit dem vom AG zur Verfügung gestellten ausgefüllten und unterzeichneten Protokoll bei der ÖBA um Freigabe anzusuchen. Die ÖBA gibt

nach Überprüfung der Schalung und Bewehrung auf planmäßige Ausführung und positiver Beurteilung den Bauteil oder Bauabschnitt schriftlich zum Betonieren frei.

#### 4.2.47 Value Engineering (VEng)

Ein Value Engineering (alternativer Ausführungsvorschlag des AN zum Bau-Soll nach Vertragsabschluss) erfordert die Initiative des AN. Diese Initiative muss eine innovative Komponente enthalten (reine Verschiebungen zwischen LV-Positionen sind kein Value Engineering).

Die RVS 10.02.13 „Value Engineering für Infrastrukturbauten“ gilt mit folgenden Abänderungen als vereinbart:

- Das Recht des AG, Leistungsänderungen anzuordnen, bleibt in jeder Phase aufrecht
- Eine Ablehnung des VEng-Vorschlages durch den AG benötigt keine Begründung
- Die Ausarbeitung im Zuge des Schrittes 4 „VEng-Ausarbeitung“ liegt ausschließlich in der Sphäre des AN. Frustrierte Kosten (Planungskosten, Konsulentenkosten etc.) aus einem misslungenen Value Engineering (zB Unterbleiben von erforderlichen behördlichen Genehmigungen) hat der AN zu tragen. Im Falle eines misslungenen Value Engineerings schuldet der AN die ausschreibungskonforme (LV-konforme) Leistungserbringung.
- Die Ermittlung des Mehrwertes erfolgt durch den Vergleich mit der ausgeschriebenen Leistung (LV-Mengen), d. h. es wird keine fiktive Abrechnung der ausgeschriebenen Leistung durchgeführt.
- Das Value Engineering hat von Seiten des AN so zeitgerecht zu erfolgen, dass mind. 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Bauausführung die neuen Planunterlagen ausführungsfähig vorliegen.
- Der AN übernimmt sämtliche mit dem VEng in Verbindung stehenden geänderten Risiken (also all jene Risiken, die auf die – auf Vorschlag des AN – gegenüber der ausgeschriebenen Leistung geänderte Bauführung zurückzuführen sind).
- Der AN hat unter Leitung des AG allfällige zusätzliche Behördenverfahren abzuwickeln.

Generell gilt:

Die sich aus den Änderungsvorschlägen des AN nach Vertragsabschluss ergebende Leistungsabweichung gilt erst nach schriftlicher Beauftragung durch den AG als vereinbart. Als Voraussetzung für eine Beauftragung ist die technische Gleichwertigkeit vom AN nachzuweisen und wird vom AG geprüft.

Jedes VEng wird rechtlich im Sinn des Punktes 6.3.3 der ÖNORM B2110 behandelt. Dies bedeutet insbesondere, dass die vom AN im VEng-Ausführungsvorschlag angeführte Summe als garantierte Angebotssumme gilt. Die Festlegung von Pauschalen, anstatt der garantierten Angebotssumme für die Leistung, ist möglich. Eine Überschreitung der garantierten Angebotssumme ist allein dem unternehmerischen Risiko des AN zugeordnet und begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung des AN.

Ist jedoch der sich bei einer allfälligen Abrechnung nach einzelnen Positionen ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten und die größere Einsparung für die Aufteilung heranzuziehen (sh. Beispiel Fall 2).

Die Ersparnis zwischen AN und AG wird nach dem Schlüssel 50% - 50% aufgeteilt.

Als Stichtag für die Preisgleitung der Ersparnis wird der Beginn der Leistungserbringung für das jeweilige VEng vereinbart.

Beispiel:	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Vergleichswert:	1,00 Mio €	1,00 Mio €	1,00 Mio €
garantierte Angebotssumme:	0,80 Mio €	0,80 Mio €	0,80 Mio €
Abrechnung:	0,80 Mio €	0,70 Mio €	0,95 Mio €
Ersparnis:	0,20 Mio €	0,30 Mio €	0,20 Mio €
Ersparnis 50%:	0,10 Mio €	0,15 Mio €	0,10 Mio €
Ergebnis AG:	$0,8 + 0,10 = 0,90$ Mio €	$0,7 + 0,15 = 0,85$ Mio €	$0,8 + 0,10 = 0,90$ Mio €

#### 4.2.48 Wiederholung gleichartiger Leistungen

Im Sinne des §28 Abs. 2 Z 5 BVergG wird die Möglichkeit der Anwendung eines Verhandlungsverfahrens, zur Ausweitung des Umfanges der Bauleistung, mit dem AN der ursprünglichen Bauleistung vorgesehen.

#### 4.2.49 Verbot eigenmächtiger Leistungsänderungen

##### 4.2.49.1 Allgemeines

Der AN darf keine Leistungsänderung vornehmen, ohne dass diese vorher vom AG beauftragt wurde (eigenmächtige Leistungsänderung). Insbesondere kann ein solcher Auftrag keinesfalls durch einen bloßen Freigabevermerk des AG ersetzt werden.

##### 4.2.49.2 Rechtsnachfolgen

Bei eigenmächtigen Leistungsänderungen hat der AN jedenfalls kein Recht auf Vergütung allfälliger Mehrkosten oder auf Verlängerung von Leistungsfristen und der AG ist – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt,

- die Beseitigung der geänderten Leistung zu verlangen und hinsichtlich der Leistung, von der abgewichen wurde, auf Erfüllung zu bestehen; oder
- wenn aus der eigenmächtigen Leistungsänderung Minderkosten des AN resultieren, einen Betrag in Höhe dieser Minderkosten von der Vergütung abzuziehen.

##### 4.2.49.3 Ausnahmen bei Gefahr in Verzug

Wenn bei Gefahr im Verzug eine vorherige Beauftragung durch den AG nicht rechtzeitig erlangt werden kann, ist der AN verpflichtet, solche Maßnahmen, die unmittelbar zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, auch dann unverzüglich zu setzen, wenn damit eine Leistungsänderung verbunden ist.

#### 4.2.50 Ergänzung zu 3.22.3 der AVB – Vorlage einer Forderung der Höhe nach

Mit der Beauftragung der MKF sind alle Forderungen des AN aus den die MKF auslösenden Umständen, soweit diese erkennbar gewesen wären, endgültig befriedigt. Nachträgliche Forderungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

#### 4.2.51 Mängelbehebung

Ist zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Mangels durch den AG dessen endgültige Behebung vorübergehend nicht möglich oder dem AG, insbesondere aus Rücksicht auf den Straßenverkehr oder im Hinblick auf sonstige öffentliche Interessen, nicht zumutbar, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung (auf Kosten des AN) verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. Mängelbehebungsarbeiten des AN unterbrechen hinsichtlich der betroffenen Mängel die Gewährleistungsfrist und die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 933a ABGB.

Im Gewährleistungsfall hat der AN dem AG auch alle angemessenen Kosten zu ersetzen, die dem AG im Zusammenhang mit der Feststellung und Geltendmachung des Mangels sowie der Überwachung seiner Behebung entstehen (insbesondere die Kosten von erforderlichen Aufsichten wie z.B. örtliche Bauaufsicht). Für den Fall der unberechtigten Bestreitung des Gewährleistungsanspruchs hat der AN dem AG auch die Kosten für Gutachter, Rechtsanwälte etc. zu ersetzen.

Hat der AN den Mangel verschuldet, so kann der AG auch Schadenersatz fordern oder die beiden Rechtsbehelfe kombinieren.

#### 4.2.52 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Ergänzung zu 9 der RVS 10.01.11 und der ÖNORM B 2110)

Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen.

Bezugnehmend auf Punkt 10.3.2 der ÖNORM B 2110 wird zu Punkt 9 der ÖNORM B 2110 ergänzt,

- dass durch die bestimmungsgemäße Benutzung von bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung vor dem vereinbarten Übernahmetermin keine Übernahme erfolgt;
- dass die Gewährleistungsfrist auch für diese Teile der Leistung erst mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Abschluss der gesamten vertraglichen Leistungserbringung, beginnt;
- dass über schriftliches Verlangen des AN Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teile der Leistung sowie der Zeitpunkt des Beginns der bestimmungsgemäßen Benutzung gemeinsam festgehalten werden.

#### 4.2.53 Vertrag – Zedieren der Rechte

Teile der Leistung werden nach der Fertigstellung durch den AG an Dritte übergeben. Der AG behält sich deshalb vor, anlässlich dieser Übergabe die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Rechte bzw. Forderungen aus diesem Vertrag (insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatz) an Dritte (z.B. Gemeinde usw.) zu zedieren. Der AN stimmt diesem Vorgehen mit Angebotsabgabe unwiderruflich zu.

#### 4.2.54 Überwachung Transportbeton (Ergänzung zu 5.3.8.1 der AVB und zu Tabelle 1 der ÖNORM EN 13670)

Unabhängig von der erforderlichen Überwachungsklasse (IL1, IL2, IL3) sind die Lieferscheine für Transportbeton dem AG vor Entladebeginn unaufgefordert in Form

- eines Papierlieferscheins oder
- einer PDF-Datei (elektronischer Lieferschein mit Online-Zugang)

vorzulegen.

Der Lieferschein muss die Unterschrift des Annahmekontrollierenden gemäß Punkt F.8.3 (1) der ÖNORM EN 13670 enthalten.

Ist seitens des AN bzw. seines beauftragten Betonlieferanten die Verwendung von elektronischen Lieferscheinen vorgesehen so sind folgende Punkte und Vorgaben zu erfüllen:

Vor der ersten Betonage ist für die vom AG namhaft gemachten Personen ein Onlinezugang zu Verfügung zu stellen. Dieser muss die Kontrolle des Betoniervorganges in Echtzeit ermöglichen. Die alleinige Übermittlung der Lieferscheine, nach Abschluss des Betoniervorganges per E-Mail, ist nicht ausreichend und wird seitens des AG nicht akzeptiert. Sollte der Onlinezugang nicht fristgerecht eingerichtet sein, wird ab der ersten Betonage die Pönale 4.2.2.12 Pönale sonstige Vertragsverstöße (Dauerdelikt) einbehalten.

#### 4.2.55 Abänderung zu 3.32.1 der AVB – Verpflichtende Ablösung des Deckungsrücklasses durch eine Bankgarantie

Der Deckungsrücklass ist durch eine Bankgarantie abzulösen, wobei ausschließlich die vom AG vorgegebene Vorlage „Muster Bankgarantiebrieft“ zu verwenden ist. Die Laufzeit der Bankgarantie kann nur mit 28. Februar, 30. Juni oder 31. Oktober enden und muss das vertragliche Bauende bei einer Auftragssumme bis zu EUR 5.000.000,- um zumindest 6 Monate bzw. über EUR 5.000.000,- um zumindest 12 Monate überschreiten. Nicht rechtzeitig erneuerte Bankgarantien werden 8 Tage vor Fristablauf ohne Verständigung des AN abberufen. Bei länger als 1 Jahr dauernden Arbeiten kann die Bankgarantie in Abstimmung mit dem AG gestaffelt vorgelegt werden.

#### 4.2.56 Abänderung zu 3.32.2 der AVB – Laufzeit Bankgarantiebrieft zur Sicherung eines Haftrücklasses

Für einen Bankgarantiebrieft zur Sicherung eines Haftungsrücklasses gilt folgende weitere Bedingung:

Jedenfalls hat der Bankgarantiebrieft eine die vereinbarte Gewährleistungsfrist zumindest um drei Monate übersteigende Laufzeit aufweisen.

#### 4.2.57 Abänderung zu 3.20 der AVB Zuordnung zur Sphäre des AG (Ersatz von 7.2.1 der ÖNORM B 2110) – Sturm

Sturm wird dann der Risikosphäre des AG zugeordnet, wenn eine Windgeschwindigkeit ab 6 Beaufort sowohl zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr als auch zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr desselben Tages an der Baustelle vorherrscht.

#### 4.2.58 Abänderung zu 3.20 der AVB Zuordnung zur Sphäre des AG (Ergänzung zu 7.2.1 der RVS 10.01.11 und 7.2.2 der ÖNORM B 2110)

Zuordnung von Ereignissen zur Sphäre des AN bei Verzug des AN

Gerät der AN mit der Leistungserbringung in Verzug und hat diesen Verzug zu vertreten, so werden nur jene Ereignisse aus 7.2.1 der RVS 10.01.11 der Sphäre des AG zugeordnet, die den AG auch bei nicht verzögerter Leistungserbringung getroffen hätten. Das gilt nicht für Ereignisse, die der AG verschuldet hat.

#### 4.2.59 Erstellung Kollaudierungsunterlagen B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen durch AN

Für sämtliche im Begleitbuch Auflagen dem AN zugeordneten Punkte hat dieser dem AG entsprechende Unterlagen als Dokumentation zur Erfüllung der einzelnen Auflagen bzw. Maßnahmen vorzulegen und elektronisch einzupflegen. Die Art der Nachweiserfüllung ist vom AN mit dem AG abzustimmen (siehe Begleitbuch Auflagen). Nachweisunterlagen sind z. B. Protokolle, Prüfprotokolle und –gutachten, Entlastungserklärungen von Einbautenträgern und Grundstückseigentümern, Fotodokumentationen und andere geeignete Nachweisunterlagen, etc. Die Unterlagen sind vom AN laufend elektronisch in die vom AG vorgegebenen ORDNER-Strukturen einzupflegen (NÖ-Box). Die Gliederung erfolgt bis auf Ebene Auflagenpunkte.

Die Unterlagen sind bis spätestens mit Bauübernahme als Endversion zu liefern.

Lieferumfang: Endversion: 3-fach in Papier und in digitaler Form (\*excel, \*.pdf- bzw. \*.dwg-Format, etc.)

#### 4.2.60 Zu LV Positionen 980501 „Baustofflieferungen“ und 980502 „Fremdleistungen“

Zu den Positionen HG01 OG01 980501 „Baustofflieferungen“ und 980502 „Fremdleistungen“ ist für eine VE ein Preis einzusetzen, der vor Abzug eines allfälligen Preisnachlasses auf das Gesamtangebot einen Einheitspreis von mindestens 1,00 EURO netto ergibt. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

#### 4.2.61 Datenschutz

Der AG wird zum Zweck der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit Fotos und Filmaufnahmen durchführen. Vom AN ist für sämtliche in seiner Sphäre tätigen Personen (einschließlich Lieferanten, etc.) eine diesbezügliche Zustimmungserklärung einzuholen bzw. dem AG vorzulegen. Der AG ist vom AN aus diesem Thema schad- und klaglos zu halten.

#### 4.2.62 Öffentlichkeitsarbeit

Der AN hat alle freiwilligen Veranstaltungen und öffentlichen Ankündigungen im Bereich der B36 Umfahrung Großglohnitz - Kleinpoppen und der HAST Großglohnitz bzw. der Baustelle, welche im Zusammenhang mit der Errichtung der B36 Umfahrung Großglohnitz - Kleinpoppen stehen, wie z.B. Baustellenexkursionen, Vorträge, Veröffentlichungen und Filmaufnahmen mindestens eine Woche zuvor mit dem AG abzustimmen und eine entsprechende Freigabe einzuholen.

Der AG ist seinerseits berechtigt, Baustellenexkursionen durchzuführen, soweit er dadurch die Arbeiten des AN nicht behindert. Der AG wird den AN von solchen Baustellenexkursionen jeweils mindestens eine Woche im Voraus verständigen; Entgeltansprüche, welcher Art auch immer, aus diesem Titel sind ausgeschlossen und können nicht in Rechnung gestellt werden.

#### 4.2.63 Schnittstellen und Koordinierung mit Fremdprojekten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Teile der gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit den Arbeiten von Dritten (z.B. Straßenmeistereien, Einbautenträgern, etc.) ablaufen werden.

Insbesondere werden folgende wesentliche Tätigkeiten aus derzeitiger Sicht gleichzeitig mit den Arbeiten des AN durchgeführt:

- Arbeiten der Straßenmeisterei (Versetzen Verkehrszeichen und Beschilderung, etc.)
- Arbeiten der Einbautenträger bzw. deren Kontrahenten im Einbautenbereich

Die Bauarbeiten sind räumlich und zeitlich zu koordinieren. Bei Erschwernissen und Behinderungen, die aus oben genannten Umständen entstehen, werden Mehrkostenforderungen nicht anerkannt.

#### 4.2.64 Güteanforderungen, Eigenprüfungszeugnisse

Folgende Unterlagen sind mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Baubeginn vorzulegen.

- Erstprüfung
- CE Kennzeichnung
- Leistungserklärung
- Produktdatenblatt
- Sicherheitsdatenblatt
- Fremdüberwachungsprotokolle
- BMVIT Einsatzfreigaben

Eine Änderung der Bezugsquelle für Baustoffe ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet.

Sämtliche aufgelisteten Unterlagen müssen auch im Prüfbuch dargestellt sein.

#### 4.2.65 Grundwasserhaltungsmaßnahmen

Im Zuge der Arbeiten können Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese sind im Geotechnischen Bericht beschrieben und werden mit LV Position HG02 OG1 210232 und HG02 OG4 210232 und 210101A und HG04 OG4 210232 und 210101A und HG04 OG5 210232 vergütet.

#### 4.2.66 Wasserhaltungsmaßnahmen

Der vom AG dargestellte mögliche Bauablauf des Erdbaus der Umfahungstrasse bedingt prinzipiell keine Wasserhaltungsmaßnahmen, da ein kontinuierliches Abfließen möglich ist.

Im Zuge der Arbeiten können unvorhergesehene Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, welche nur nach Abstimmung und Freigabe durch den AG mit den zugehörigen LV Positionen vergütet werden.

#### 4.2.67 Einbau der bituminösen Deckschichten

Der Einbau der bituminösen Schichten...

- Neubau der B36 Umfahrung Hauptfahrbahn,
- Neubau Fahrbahnen AST L68 (Rampen und AS-L68),
- Neubau der Zulaufstrecke (Verbindung mit L8093, vormals B36 alt),
- Instandsetzung L8093,
- Neubau der HAST Großglobnitz Hauptfahrbahn,
- HAST Großglobnitz Rampen,
- HAST Großglobnitz L8234 von Projekts-km ~69,010 bis Baulosende bei Projekts-km 69,255

...hat zwingend nahtlos (heiß auf heiß, mit einem Fertiger) auf die volle Fahrbahnbreite zu erfolgen.

Der Einbau der bituminösen Schichten...

- HAST Großglobnitz L8234 vom Baulosanfang bei Projekts-km 68,938 bis Projekts-km ~69,010

...erfolgt halbseitig.

Der nahtlose Einbau wird mit LV-Position 020756 vergütet.

#### 4.2.68 Abgrenzung bzw. Kenntlichmachung Baufeldaußengrenzen

Der AN hat zu Beginn der Arbeiten im Raster von 25m einerseits die Aussengrenze des Humuslagerstreifens und nach Abschieben des Humus andererseits die Projektaussengrenze (zukünftige Grundgrenze) abzustecken. Durch den AN sind diese Abgrenzungen bzw. Kenntlichmachungen auf Baudauer herzustellen und zu erhalten.

Die Vergütung erfolgt mit LV-Position HG01 OG02 020733.

Die Projektaußengrenze (zukünftige Grundgrenze) ist bei der Baumsetzung unbedingt einzuhalten.

#### 4.2.69 Ergänzung zu RVS 08.17.01 Zementstabilisierte Tragschicht

Zur Sicherstellung von Nachbehandlung und Schutz darf die ST-Z innerhalb der ersten 3 Tage nach Errichtung nicht mit anderen als für die Herstellung des Verdunstungsschutzes nötigen Baustellenfahrzeugen befahren werden. Unabhängig einer Befahrung mit Fahrzeugen ist jedenfalls abzusplitten.

Zusätzlich Anforderungen für die Herstellung einer mit Bindemittel stabilisierten Tragschicht gem. RVS 08.17.01:

- Gemäß RVS 08.17.01 ist das eingebrachte Bindemittel unmittelbar nach dem Verteilen einzuarbeiten. Der Abstand zwischen der Bindemittelverteilung und der nachfolgenden Einarbeitung darf maximal 200 m betragen. Bei Windverfrachtung sind die Arbeiten auch bereits unter dieser Entfernungsangabe nach Aufforderung des AG einzustellen.
- Zusätzlich zur in der RVS festgelegten maximalen Zeitspanne von 30 Minuten zwischen Fräsen und Verdichtung ist ein maximaler Abstand von 300 m zwischen den Arbeitsgängen (Fräsen/Walze) einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist neuerlich zu Fräsen.

- Die in Abschnitt 8.4 der RVS 08.17.01 vorgesehenen Abnahmeprüfungen sind nicht ausschließlich während der Bauausführung vorzunehmen.
  - Diese Prüfungen dürfen auch nach Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt werden.
  - Eine erst nachträgliche Durchführung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen.
- Um eine möglichst hohe Qualität hinsichtlich Ebenflächigkeit und Erreichung der Sollhöhe der herzustellenden Schichten sicherzustellen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bereits während der Graderung bzw. Verdichtung eine entsprechende Kontrollprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- Wenn die Prüfung der Ebenheit und der Sollhöhe erst nach dem Arbeitsgang des Abstreuens erfolgt, ist der Auftragnehmer dennoch nicht von der Pflicht zur Herstellung gemäß den Vorgaben der RVS entbunden – es wird hiermit festgelegt, dass diese zusätzliche Dicke der Splittschicht durch die Herstellungstoleranzen der Zementstabilisierung abgedeckt wird.
- Die Sollhöhe und Ebenheit gem. RVS muss in allen Bereichen der Asphaltüberbauung gegeben sein – das heißt, dass die diesbezüglichen Messungen abweichend von den in der RVS 11.06.62 angeführten Randabstände erfolgt.

- Werden die Höhen bzw. Ebenheitstoleranzen überschritten, liegt es ausschließlich in der Entscheidung des AG, ob:
  - ein Qualitätsabzug in der Höhe des 2-fachen Herstellungsbetrages der kompletten stabilisierten Schicht (Summe aller diesbezüglichen Einzelpositionen der LG28) für die betroffene Fläche erfolgt oder
  - ob der AG die Neuerrichtung inklusive vorherigen Abbruch der betroffenen Fläche auf Kosten des AN anordnet.Dies gilt sinngemäß auch für Oberflächenschäden.

#### 4.2.70 Leistungserklärung gemäß Bauprodukten VO

Die Leistungserklärung ist der ÖBA in deutscher Sprache vorzulegen.

#### 4.2.71 Maximale Bau-Transportfahrten in und aus dem Baufeld B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen

Die Bau-Transportfahrten (LKW-Fahrten) in und aus dem Baufeld sind gemäß UVP-Genehmigungsbescheid auf ein maximales Ausmaß beschränkt.

Ein Nachweis der über die vom AN getätigten Bau-Transportfahrten (LKW-Fahrten) ist durch den AN zu erbringen (Liste Bau-Transportfahrten (LKW-Fahrten)).

#### 4.2.72 Temporäre Bodenmarkierung

Provisorische oder nicht mehr benötigte Bodenmarkierungen sind dauerhaft zu entfernen. Sollten temporäre Bodenmarkierungen nicht mit Folien ausgeführt werden, so sind diese mit Hochdruckwasserstrahl (nicht durch Fräsung) zu entfernen. Die Kosten sind in die Positionen 020901 "Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen" und 020902 "Besondere Verkehrserschwernisse" einzurechnen.

#### 4.2.73 Reinigen für die Errichtung Bodenmarkierung

Das Reinigen der Fahrbahn für die Errichtung der Bodenmarkierungen (temporäre und endgültige Bodenmarkierung) obliegt dem AN und ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

### 4.3 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN STRASSE

#### 4.3.1 Derzeitiger Planungsstand

Der derzeitige Planungsstand (Pläne liegen der Ausschreibung bei) umfasst:

- Planunterlagen Straße:
  - o 2025-11-27\_Ausschreibungsprojekt\_BA07\_UF Trasse
  - o 2025-11-27\_HAST Großglobnitz Ausschreibungsprojekt
- Planunterlagen Verkehrsführung:
  - o VerkehrsführungB36

Die Verkehrsführungspläne zur HAST Großglobnitz sind derzeit noch in Ausarbeitung und werden vor Angebotsabgabetermin noch zu Verfügung gestellt werden. Die Verkehrsführung und die Verkehrsmaßnahmen sind unter Vertragspunkt 4.2.15 beschrieben.

siehe vemap- Portal

Die der Ausschreibung angeschlossenen Pläne sind keine Detailpläne/Ausführungspläne.

Anmerkung Neubau Straßenbau HAST Großglobnitz (Option):

Die dem Bieter zur Verfügung gestellte Ausschreibungsplanung besteht aus dem Einreichprojekt und der Differenz-Planung (Lageplan 1\_Lageplan\_HAST\_Großglobnitz\_2025-11-28.pdf). Das Einreichprojekt zeigt die Anschlussstelle Großglobnitz (vormals Großhaslau) als ursprünglich geplante Vollanschlussstelle. Die Differenz-Planung (Lageplan 1\_Lageplan\_HAST\_Großglobnitz\_2025-11-28.pdf) zeigt die Anschlussstelle Großglobnitz mit Ausführung als Halbanchlussstelle. Vom späteren AN sind die Leistungen zum Neubau der Anschlussstelle Großglobnitz als Halbanchlussstelle HAST Großglobnitz zu erbringen. Die zu erfüllenden Leistungen sind in der gegenständlichen Baubeschreibung, im Leistungsverzeichnis und durch Anmerkungen in den Ausschreibungsplanung definiert und festgelegt. Die Bauausführungsplanung ist vom späteren AN zu erstellen.

#### 4.3.2 Bauarbeiten mit Ausführungsplanung durch AN

Die Herstellung der Bauarbeiten erfolgt gemeinsam mit der Ausführungsplanung (zu LV. Position 010135 „Bauprojekt Straßenbau inklusive Entwässerung“).

Vom AN ist die gesamte Ausführungsplanung für die Errichtung der zukünftigen B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen sowie die Abstimmung zwischen Projektant, Prüfer, Bodengutachter und AG durchzuführen.

Mit Abrufung der Option HAST Großglobnitz ist vom AN die gesamte Ausführungsplanung für die Errichtung der HAST Großglobnitz sowie die Abstimmung zwischen Projektant, Prüfer, Bodengutachter und AG durchzuführen.

Die Planung umfasst auch alle für die Ausführungsarbeiten durchzuführenden Detaillierungen. Die Detailpläne des Bauprojektes haben somit sämtliche zum Bau erforderlichen Informationen zu enthalten.

Die Ausführungsplanung hat auf der Ausschreibungsplanung und auf dem Naturstand der bereits vorab errichteten Straßen- und Brückenbauteile aufzubauen, Basis für diese Planung sind die Unterlagen dieser Ausschreibung sowie die Übereinstimmung mit dem Angebot.

Vorgaben des Planungsleitfadens der Abteilung Landesstraßenplanung idgF. und die Sammlung der Straßenbauverträge sind zu beachten.

##### 4.3.2.1 Leistungsbild Ausführungsplanung

Das Leistungsbild der Ausführungsplanung umfasst beispielsweise folgende Eintragungen in bestehende Planungsunterlagen:

- die Eintragung der Entwässerung, Schächte, Deckel, Gitter, Einbauten usw.
- die Eintragung von Mulden, und deren Funktion (Ablauf-, Rasenmulden, Bodenfiltermulden sowie deren Beschaffenheit (Rauhbett, gepflasterte Mulden, usw)
- die Eintragung der Straßenausrüstung (Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen, etc.)
- die Eintragung von Einbauten sowie der Schutzmaßnahmen
- Einarbeitung und Eintragung von Objekten (Brücken, Durchlässe, Unterflurtrassen, Stützeinrichtungen, etc.)
- die Eintragung von Details betreffend Abtrags-, Rekultivierungsmaßnahmen und Plandarstellung

Das Leistungsbild der Ausführungsplanung umfasst beispielsweise folgende Teilleistungen:

- Lagepläne M 1:200 und 1:500 bzw. 1:250 je nach Erfordernis
- Längenschnitte Straße M 1:500/50 bzw. M 1: 1000 / 100 je nach Erfordernis
- Regelquerschnitte Straße M 1: 100, 50, 25, 20, 10
- Querprofile (mind. M 1:100), a = 25m + Verdichtung bei Besonderheiten wie Bauwerke, Aufweitungen, Engstellen, etc., inklusive Kotierung des Unterbauplanums
- Erstellung von weiter verarbeitbaren Datensätzen je Schicht des Straßenaufbaus nach Vorgabe des AG
- Geschriebene Längenschnitte
- Deckenbuch je Lage und Schichte des Oberbaues inkl. U-Planum (3 Punkte durch den AG festgelegt, in jeweils eigenen Layern und als Excel Liste)
- Kotierte Projektionen
- Detailplanung Errichtung AST L68 inklusive Rampen und AS-L68
- Detailplanung Umfahrung B36 Großglobnitz-Kleinpoppen Hauptfahrbahn inklusive zusätzliche Fahrbahnen (Verzögerer, Beschleuniger, etc.)
- Detailplanung Rückbau des provisorischen Übergangs (B36 Umfahrung Nord / L8093 (B36 Alt))
- Detailplanung Errichtung L8093
- Detailplanung Instandsetzung L8093 (B36 Alt)
- Detailplanung Wirtschaftswege
- Detailplanung Anbindungen an Bestand und Wirtschaftswege
- Detailplanung Grundstücks- / Feldzufahrten – verkehrssicher gemäß RVS
- Detailplanung Rekultivierung und Geländeangleichungen
- Detailplanung Entwässerungsanlagen (Straßen- und Umlandentwässerung)
- Detailplanung Bodenfilterecken 1
- Detailplanung Umlegung / Anbindung Drainagen und Sammler
- Detailplanung Einbauten Verlegungen und Sicherungen inklusive Leerverrohrungen
- Absteckunterlagen
- Detailplanung Kleinbauwerke und Durchlässe
- statische Vorbemessung/Bemessung, Detailstatik, Schalungs- und Bewehrungspläne
- Längenschnitte Entwässerung M 1:500/50
- Gerechnete Sollhöhen (cm)

- Regelquerschnitte Entwässerung (mind. M 1:50)
- Schachtlisten
- Detailpläne (Schächte, Aus- und Einlaufbauwerke, Schalungs- und Bewehrungspläne)
- Abstürze, Herdmauer, Kaskaden, etc.
- Planung der Durchlässe
- Baubegleitung
- Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenpläne
- Bauphasenpläne und Verkehrsführungspläne inklusive Umleitungsstrecken und Beschilderung (zur Erwirkung der Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 durch den AN)
- Adaptierung u. Überarbeitungen von Grundeinlöseplänen (z.B. im Fall nachträglicher Projektänderungen, möglichst zeitnah) und Einarbeitung der temporären Grundbeanspruchung
- Sonstige Leistungen (wie z.B. Planung von Wildschutzzäunen)
- Kotierte Projektion

Das Leistungsbild der Ausführungsplanung für die HAST Großglobnitz (Option) umfasst beispielsweise folgende Teilleistungen:

Anmerkung: Mit dem Neubau der HAST Großglobnitz können auch planerische und bauliche Leistungen außerhalb des dargestellten Baufeldes anfallen, die vom AN zu erfüllen sind.

- Lage- und Höhenaufnahme des Bestandes des gesamten Projektbereiches der HAST Großglobnitz; v.a. der Hauptfahrbahn, inkl. Einbautenerhebung, Entwässerung, best. Kleinbauwerke, Verkehrszeichen, etc.
- Trassierung sämtlicher neuen Trassen (inkl. Knotenbereiche). Es sind u.a. folgende Planunterlagen aufzubereiten:
  - Übersichtslageplan Luftbild M 1:5000
  - Technischer Bericht inkl. Baubeschreibung
  - Technischer Bericht mit wasserbaulichen Maßnahmen
  - Lagepläne M 1:200 in kotierter Projektion für die Knotenbereiche
  - Lagepläne M 1:500 bzw. 1:250 je nach Erfordernis
  - Längenschnitte M 1: 1000 / 100
  - Geschriebener Längenschnitt
  - Längenschnitte der Hauptfahrbahn, Knoten, Anschlüsse, Wege etc. getrennt
  - Regelquerschnitte und Details M 1: 100, 50, 25, 20, 10
  - Verdichtung der Querschnitte 1:100 (alle 25,0 m) inklusive Kotierung des Unterbauplanums
  - Erstellung von weiter verarbeitbaren Datensätzen je Schicht des Straßenaufbaus nach Vorgabe des AG
  - Lagepläne, Längenschnitte und Details für die Entwässerung, etc. (Maßstab entsprechend der Darstellung des Details)
  - Einbauteneintragung der erhobenen Einbauten in die Pläne
  - Projektierung allfällig erforderlicher Leitungsverlegungen (inkl. Einbautenkoordinierung)
  - Absteckunterlagen
  - Bauphasenkonzept
  - Deckenbuch
  - Spurenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan für die Betriebsphase
  - Sonstige Leistungen (wie z.B. Planung von Wildschutzzäunen)
  - Kotierte Projektion
  - Planung der Durchlässe
  - Übernahme und Einarbeitung der Brückenobjekte und Stützmauern
  - Bereitstellung der straßenbaulichen Planungsgrundlagen für die weiteren Bearbeiter (z.B. Brückenplanung)
  - Darstellung der Verkehrsumlegungen in der Bauphase
  - Die Ausführungspläne sind entsprechend der tatsächlichen Ausführung vor Ort nachzuführen (z.B. bei technisch erforderlichen Änderungen vor Ort)

- Gerechnete Sohlhöhe (cm)
  - Einzugsflächen – Ermittlung
  - Einzugsflächenplan (mind. M 1:5.000)
  - Hydraulische Berechnung
  - Detailpläne (Schächte, Aus- und Einlaufbauwerke, Schalungs- und Bewehrungspläne)
  - Abstürze, Herdmauer, Kaskaden, etc.)
  - Erstellung einer Schachtliste
- Überprüfung/Änderung der Anschlüsse der neuen Trassen in die Bestandstrassen (neue B36 mit Anschluss an best. B36 / L68, L8234)
  - Darstellung des tatsächlichen Projektumfanges (ohne der Rampen 2 und 3 sowie der zugehörigen Manöverstreifen) inkl. Anpassung der Böschungsfächen (z.B. durch verringertem Einschnittsquerschnitt aufgrund Entfall Manöverstreifen)
  - Überprüfung/Änderung Anschluss an best. Straßenkanal
  - Hydraulische Neuberechnung der Straßenkanäle
  - Trassierung und Planung der prov. Umleitungsstrecke mit Anschluss von der L8234 auf die best. L68 (siehe Lageplan)
  - Einbautenbesprechung
  - Ausarbeitung einer Variantenuntersuchung für die Kreuzung Rampe 1 mit der L8093 (vormals B36alt) hinsichtlich der Möglichkeit einer Vorrang-Umkehrung (Verkehr auf Rampe 1 hat Vorrang gegenüber Verkehr auf L8093).

Der endgültige Detaillierungs-Grad für die - durch den AN zu erstellende - Ausführungsplanung wird durch den AG im Zuge der Planprüfung bzw. Planfreigabe festgelegt. Das bedeutet, dass die vom AG geforderten Plan- Korrekturen und –ergänzungen zwingend umzusetzen sind und der AN sich somit nicht darauf berufen kann, dass ihm ein geringerer Detaillierungs-Grad (wie zum Beispiel im Ausschreibungsprojekt bereits vorhanden) für die Bauumsetzung reicht. Etwaige Änderungen im Zuge der Bauumsetzung sind zeitnah vom AN in der Ausführungsplanung nachzuführen und dem AG erneut zur Freigabe vorzulegen.

Vor AG-Freigabe der durch den AN erstellten Ausführungsplanung darf der AN nicht mit der Bauausführung beginnen. Der AN hat daher rechtzeitig vor Baubeginn die Freigabe der Ausführungsplanung durch den AG zu erwirken.

Folgende Leistungen dürfen ab Leistungsbeginn vom AN auf eigenes Risiko auch ohne Planfreigabe Ausführungsplanung durchgeführt werden:

- Schürfe zur Bodenerkundung
- Einrichten der Baustelle
- Beweissicherungsarbeiten
- Vermessungs- und Absteckarbeiten
- Baustellenabsicherung
- Baustellentafeln
- Gehölz fällen
- Wurzelstöcke, Flächen roden
- Zäune und Grenzsteine entfernen bzw. sichern
- Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Oberboden

Die in den Regelquerschnitten der Ausschreibungsplanung vorgegebenen Straßenaufbauten (Gesamtkonstruktionsstärken) sind vom AN zwingend bei der Erstellung der Ausführungsplanung zu übernehmen und einzuhalten. Sollten diese Regelprofil-Straßenaufbauten (Gesamtkonstruktionsstärken) mit jenen in den übergebenen Querprofilen der Ausschreibungsplanung nicht übereinstimmen, ist im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung durch den AN die Übereinstimmung herzustellen.

Der Planlauf ist für den Straßenbau in der Beilage <Planlauf\_Bauprojekt\_Straßenbau +Entwässerung.pdf> dargestellt und zu berücksichtigen.

#### 4.3.2.2 Erstellung Bestandspläne Straßenbau durch AN

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Änderung und Ergänzungen der Bauausführungspläne zu Bestandsplänen
- die Naturmaße nehmen
- die Eintragung der Entwässerung, Schächte, Deckel, Gitter, usw.
- die Eintragung der Randleisten, Einfassungen, Pflastersäume, usw.
- Eintragung von Mulden, Ablauf-Mulden, Raubett-Mulden, usw.
- die Eintragung der Straßenausrüstung
- die Eintragung der Fahrzeug-Rückhaltesysteme
- die Eintragung der Verkehrszeichen
- die Eintragung der Bodenmarkierung
- die Eintragung der Beschilderung
- die Eintragung der Einbauten und Leerverrohrungen
- die Eintragung der Schutzmaßnahmen der Einbauten
- die Einarbeitung und Eintragung der Brückenobjekte
- alle für den Straßenbau erforderlichen Haupt- und Nebenleistungen
- etc.

Der Planlauf ist für den Straßenbau in der Beilage <Planlauf\_Bestandsplanung\_Straßenbau +Entwässerung.pdf> dargestellt und zu berücksichtigen.

Die Leistungen werden mit LV Position HG01 und HG04 OG01 010135 vergütet.

#### 4.3.3 Carbonat im Füller (unabhängig von den Regelungen für Calciumhydroxid):

- Der Carbonatgehalt des Füllers (Eigen- und Fremdfüller) im Asphaltmischgut hat gem. ÖNORM EN 13043:2013-07-15, Pkt. 8.4.3, Tabelle 32 – Kategorien für die Mindestwerte des Carbonatgehalts von Füller, mindestens der Kategorie CC<sub>160</sub> zu entsprechen.

Für die Ermittlung des Carbonatgehaltes zur Einstufung in die Kategorien, wird der Gehalt an wiedergefundenem Calciumhydroxid zum Carbonatgehalt hinzugerechnet.

Bei Nichteinhaltung des Carbonatgehaltes wird die Gewährleistungsfrist um 2 Jahre verlängert. Gewährleistungsfristverlängerungen aus einer Nichteinhaltung des Carbonatgehaltes werden zusätzlich zum Pkt. „Besondere Regelungen für die Übernahme“ aufsummiert.

#### 4.3.4 Ermittlung der Ist-Einbaumengen von Asphaltmischgut nach RVS 11.03.21

- Die Ermittlung der Ist-Einbaumenge erfolgt:
- anhand der Schichtdicken der entnommenen Bohrkern über die Formel der RVS 11.03.21, Pkt. 6.2.

#### 4.3.5 Transportweitenregelung für Asphaltmischgut

- Der Standort (und weitere Informationen) der Mischanlage für Asphaltmischgut ist mit dem Formblatt Standort der Mischanlage vorzulegen.

	<b>Formblatt Standort der Mischanlage</b>	<a href="#">auf Beschaffungsportal hochladen</a>	<b>verpflichtend</b>
--	---	--	----------------------

- Die maximale Transportweite zwischen Asphaltmischanlage und Einbaustelle wird gem. RVS 08.16.01, Pkt. 4.6 „Transport“, 2. Absatz mit 80 km festgelegt.

Startpunkt für die Entfernungsbestimmung ist der Übergabepunkt des Asphalt-Heißmischguts an der Asphaltmischanlage.

Der Endpunkt für die Entfernungsbestimmung ist jene Einbaustelle am Baulos, die am weitesten entfernt von der Asphaltmischanlage ist.

#### 4.3.6 Frostsicherheit der Korngemische ungebundener Tragschichten nach ÖNORM B 4810 und ÖNORM B 4811

- Ergibt sich bei der Eignungsprüfung ein Korngemischanteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm über der nach dem Mineralbestand definierten Grenze, kann gutachtlich nach einem Frosthebungsversuch die Frostsicherheit des Materials nachgewiesen werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem AG. Bei positivem Gutachten wird dieser Korngemischanteil als maximaler Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm Vertragsbestandteil.

Ein nach ÖNORM B 4811 Pkt. 5.1, Ausgabe 2006, als erprobt bezeichnetes Material muss durch 5 Jahre in Abstimmung auf den Mineralbestand den gleichen Abnahmegrenzwert für den Anteil der

Korngrößen kleiner 0,02 mm aufweisen und im Anteil der Korngrößen kleiner 0,06 mm die 5 %-Grenze einhalten.

Ist zwar Beständigkeit gegeben, jedoch der Anteil der Korngrößen kleiner 0,06 mm über 5 Masse-%, kann trotzdem für 2 Jahre die Mineralphasenanalyse entfallen. In dieser Zeit gilt der zuletzt festgestellte zul. Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm als Abnahmewert.

Eignungsprüfungen ohne ein der Probeentnahmenorm entsprechendes Entnahmeprotokoll mit Abgrenzung des Entnahmebereiches sind zum Nachweis der Materialeignung nicht zulässig.

Liegt der Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm bei der Abnahmeprüfung über jenem der Eignungsprüfung, so ist eine Mineralphasenanalyse durchzuführen.

Entspricht ein Material nicht dem Mineralkriterium, kann der AG eine gutachtliche Beurteilung nach einem Frosthebungsversuch zulassen.

#### 4.3.7 Höhenlage (Ergänzung zu 4.1 der RVS 08.16.01)

- Die Oberfläche der fertiggestellten bit. Tragschicht, bit. Tragdeckschicht und bit. Deckschicht muss mit einer Genauigkeit von  $\pm 1$  cm auf Sollhöhe liegen. Zur zeitgerechten Qualitätssicherung dieser Genauigkeit ist vom AN ein Laserscan der fertiggestellten bit. Binderschicht für die 2 Fahrstreifen der Hauptfahrbahn Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen und HAST Großglobnitz durchzuführen. Als Ergebnis des Laserscans ist eine Differenzdarstellung Soll – Ist flächig in tabellarischer Form vorzulegen. Es darf erst nach Herstellung (auf Kosten des AN) und Feststellung der richtigen Höhenlage und nach erfolgter Freigabe durch den AG mit dem weiteren Einbau der darüberliegenden bit. Deckschicht begonnen werden. Bit. Wirtschaftsweganbindungen sind von dieser Vorgehensweise ausgenommen. Werden trotzdem Abweichungen der fertigen Oberfläche der bit. Deckschicht festgestellt, so ist über Verlangen des AG die Sollhöhe durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des AN herzustellen. Die Leistung Laserscan inklusive Differenzdarstellung wird mit LV-Position HG01 OG02 020757 und HG04 OG02 020757 vergütet.

#### 4.3.12 Beton für Kleinbaumaßnahmen – Abnahmeprüfung

- Bei allen Betonsorten können bei einer eingebauten Menge  $< 10$  m<sup>3</sup> Abnahmeprüfungen entfallen.

#### 4.3.13 Prüfung der Längsebenheit und Querebenheit

- Abweichend von der RVS 11.03.21 Pkt. 3.4 und Tab 3 und 08.16.01 Tab. 9C kann die Prüfung der Längsebenheit mit der 4m Latte bzw. Planograf (gem. RVS 11.06.62) vom Auftraggeber selbst mit seinen Prüfgeräten durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind vom Auftragnehmer zu akzeptieren.

Erhöhung der Ebenheitsanforderungen:

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit bei Überschreiten der in RVS 08.16.01 Tabelle 9c festgelegten „Sollwerte“ Maßnahmen anzuordnen. Diese Maßnahmen können insbesondere die vollständige Erneuerung der betroffenen Fläche oder die Durchführung einer Feinsichtfräsung umfassen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Auftragnehmer. Die Anordnung erfolgt unabhängig von sonstigen vertraglichen Regelungen zur Mängelbehebung und dient der Sicherstellung einer entsprechenden Ebenheit.

Das Ergebnis der Berechnung des Qualitätsabzuges gemäß den Vorgaben der RVS 08.16.01, Tabelle 9c, wird mit dem Faktor 5 multipliziert. Diese Regelung gilt unabhängig von weiteren vertraglichen Sanktionen oder Nachbesserungsmaßnahmen.

Werden die in RVS 08.16.01 Tabelle 9c - Spalte ‚Keine Übernahme‘ festgelegten Grenzwerte erreicht oder überschritten, so gilt: Der Auftraggeber entscheidet allein, ob die betroffene Fläche nachgebessert wird (z. B. durch vollständige Erneuerung oder Feinsichtfräsung) oder ob diese Fläche nicht abgegolten wird. Die Kosten für eine angeordnete Nachbesserung trägt der Auftragnehmer. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung für nicht übernommene Flächen besteht nicht.

Führt eine angeordnete Nachbesserung – insbesondere durch Feinsichtfräsung – dazu, dass die Soll-Schichtstärken einzelner Asphaltsschichten nicht mehr eingehalten werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die angrenzenden Asphaltsschichten so zu korrigieren, dass die vertraglich vereinbarten Schichtstärken und Qualitätsanforderungen wieder erfüllt sind. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Die neu herzustellende Asphaltoberfläche muss in allen Bereichen mit Höhenbindung absolut eben an die bestehenden Höhen anschließen. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgabe. Werden die geforderten Anschlüsse nicht erreicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten eine Verbesserung vorzunehmen, bis die geforderte Ebenheit hergestellt ist.

#### 4.3.14 Erhöhung der Grenzwerte bei Boden- und Dammstabilisierungen

Unabhängig der Mindestverdichtungswerte und Empfehlungen aus Gutachten oder einschlägigen Regelwerken kann der AG höhere Grenzwerte festlegen:

Boden- und Dammstabilisierungen (gem. RVS 08.03.01, RVS 11.02.45) sollen im gesamten Baulos ausgeführt werden.

Die Entscheidung, wo die Ausführung tatsächlich erforderlich ist, erfolgt unabhängig von materialspezifischen, theoretisch erzielbaren Verdichtungswerten des vom AN gelieferten oder im Baulos verfügbaren Schüttmaterials durch den AG.

#### 4.3.15 Oberboden

Die Dicke der abzuschleifenden Oberboden- bzw. Mutterbodenschicht wird durch den AG festgelegt.

#### 4.3.16 Vorleistungen Oberboden andecken

Zur Sicherstellung der Ansaat und zur Verhinderung von Oberbodenerosion ist vom AN bei der Böschungsherstellung auf eine ausreichende raue Ausführung der Dammböschung (des Dammschüttmaterials) zu achten. Dies kann auch nachträglich durch maschinelle Nachbearbeitung (rechen) mittels Baggerschaufel erreicht werden. Daraus entstehende Mehraufwände sind in den Einheitspreis einzurechnen.

#### 4.3.17 Besämungsarbeiten

Im Interesse einer fachgerechten Ausführung der Besämungsarbeiten sind bei Flächen von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> diese Leistungen von gewerberechtlich befugten Unternehmen ausführen zu lassen.

Auf den speziellen Bedarf abgestimmte Grassamenmischungen werden im Projekt und in den entsprechenden LV-Positionen vorgegeben.

Zur Begrünung vorgesehene Flächen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu begrünen.

#### 4.3.18 Ergänzung zu Erstellung der Preise – Seitenentnahmen

Wird für die Rohstoffgewinnung auf eine allfällige Seitenentnahme zurückgegriffen, weist der AG darauf hin, dass dieses Rechtsgeschäft ausschließlich zwischen einem Dritten und dem Bieter/AN zustande kommt. Sämtliche Risiken dieses Rechtsgeschäftes in Zusammenhang mit dem ausschreibungsgegenständlichen Vertrag trägt der Bieter/AN. Im Übrigen wird auf den Vertragspunkt 4.2.12 Vorschriften und Genehmigungen hingewiesen.

Das Risiko der Angebotskalkulation und allfälligen Ausführung auf dieser Grundlage liegt dementsprechend ausschließlich in der Sphäre des AN.

#### 4.3.19 Detail zur Entwässerungsplanung

Im Zuge der Entwässerungsplanung sind unter anderem folgende Themen zu berücksichtigen:

- Sämtliche Schachtabdeckungen sind mittig in den Straßenmulden zu errichten, daher sind beim Erstellen des Bauprojektes 2 Achsen je Strang zu planen (1x die Kanalachse und parallel dazu 1x die Achse für die Lage der jeweiligen Schachtabdeckungen – dies aufgrund des einseitigen Schachtkonus)
- In der Regel sind exzentrische Schachtkonen zu verwenden, zentrische Konen dürfen nur bei technischem Erfordernis und nach Rücksprache mit AG zum Einsatz kommen.

#### 4.3.20 Schachtfutter

Sämtliche Rohranbindungen an Schächte sind ausschließlich mittels Schachtfutter winkeltreu, wasserdicht und innen ohne Vorsprünge herzustellen. Diese Schachtfutter sind werksseitig in die Schachteile einzubauen. Ein nachträgliches Einbinden mittels Kernbohrung ist nicht zulässig, sämtlich derart hergestellte Bauteile sind auszutauschen. Die diesbezüglichen Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

#### 4.3.21 Kanal- und Schachtprüfungen

Sämtliche Kanäle inkl. der Schachtanschlüsse, die der Ableitung von Oberflächenwässern dienen, sind wasserdicht herzustellen. Alle diesbezüglichen Mehraufwendungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Dichtheit ist gem. den einschlägigen Normen nachzuweisen und die Nachweise dem AG vorzulegen.

#### 4.3.22 Pflastersaum

Um Entwässerungsschächte und –einläufe ist nach Anordnung AG ein ca. 0,5m breiter Pflastersaum (Kleinpflastersteine) herzustellen, sofern diese nicht in einer bituminösen Deckschicht oder Betonschicht zu liegen kommen (siehe LV Position HG02 OG04 290601C).

#### 4.3.23 Bodenauswechslung am Böschungsfuß

Bodenauswechslungen sind pro Auswechsellbereich zur Gänze lagenweise in einem Zug einzubauen und zu verdichten. Im Prüfplan sind Lastplattenversuche nach Anordnung AG (Anzahl) vorzusehen. Für die Prüfung sind die Werte des Unterbauplanums gemäß RVS 08.03.01 zu erreichen.

#### 4.3.24 Bodenstabilisierung

Die im Baulos gewonnenen Bodenmaterialien sind an der Einbaustelle derart zu disponieren, dass zu stabilisierendes Bodenmaterial nicht mit nicht stabilisierbarem Material (z. B.: Fels und Flins) vermischt wird.

Ein eventueller Mehraufwand aufgrund des Materials der Bodenauswechslung und eines vorhandenen Vlieses bei der Stabilisierung der darüber liegenden Schüttlage ist in den Einheitspreisen einzurechnen.

#### 4.3.25 Kontrollprüfung AN Bodenstabilisierung – Bindemittelmenge

Vom AN sind abschnittsweise Kontrollprüfungen zum Nachweis der tatsächlichen aufgewendeten Bindemittelmenge im Beisein des AG durchzuführen.

Die aufzuwendende Bindemittelmenge ergibt sich aus den Ergebnissen der Probefelder und ist vom AG freizugeben.

Als Kontrollprüfung ist während des Vorlegens vom Bindemittel ein geeignetes Messbehältnis so zu positionieren, dass die aufgebrachte Bindemittelmenge beim Ausstreuvorgang in diesem Messbehälter aufgefangen und abschließend abgewogen werden kann.

Die Kontrollprüfung ist vom AN zu dokumentieren und dem AG zu übermitteln.

Mehraufwände aufgrund dieser Vorgehensweise sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

#### 4.3.26 Abrechnung Bindemittel für Bodenstabilisierung

Die Abrechnung erfolgt über Lieferscheine der tatsächlich aufgebrachten Bindemittelmenge, maximal jedoch wird die vom AG festgelegte Bindemittelmenge gem. Vertragspunkt 4.3.23 vergütet.

Mehraufwände bzw. Bindemittel-Mehrmengen aufgrund des erforderlichen Übergriffes der einzelnen Stabilisierungslagen werden nicht vergütet. Die abgerechnete Bindemittelmenge ergibt sich somit aus stabilisierter Kubatur mal festgelegter Bindemittelmenge.

#### 4.3.27 Verwendung von Stabilisierungs- und Mischbinder für Stabilisierungen

Stabilisierungsbinder (Gemische aus Tragschichtbinder und Stabilisierungskalk) und Mischbinder (bestehend aus Flugasche und Tragschichtbinder) dürfen ausnahmslos nicht angeboten und eingebaut werden.

#### 4.3.28 Bankett

Das Bankett sowie auch die darunterliegende Bankettauffüllung sind im Zuge des Einbaus zu verdichten. Im Prüfplan sind Lastplattenversuche nach Anordnung AG (Anzahl) vorzusehen. Für die Prüfung der jeweiligen Schichten sind die Werte des Unterbauplanums gemäß RVS 08.03.01 zu erreichen.

Die Höhentoleranz entlang des Asphalttrandes zwischen Oberkante Asphalttrand und Oberkante Bankett ist mit 1 -3 cm festgelegt. Die Querneigungstoleranz für die Bankettfläche ist mit 8 -12 % nach außen festgelegt. Ein Bankettfertiger ist zwingend einzusetzen.

#### 4.3.29 RVS Arbeitspapiere

Die RVS Arbeitspapiere Nr. 2, 4, 5, 13 sind auf Anweisung des AG verbindlich einzuhalten.

#### 4.3.30 Vorbohren Leitschienensteher

Das Vorbohren für das Rammen der Leitschienensteher (Fahrzeugrückhaltesysteme) in stabilisierte Böden und in nicht rammfähigen Böden wird mit LV-Positionen HG02 OG01-2 430138A und HG04 OG04 430138A vergütet.

#### 4.3.31 Verkehrssichere Durchlässe

Durchlässe sind gem. RVS verkehrssicher auszuführen (inkl. Böschungsköpfe).

#### 4.3.32 Flächendeckende Verdichtungskontrolle (FDVK)

Eine flächendeckende Verdichtungskontrolle (FDVK) für die ungebundenen unteren Tragschichten der Umfahrung B36 Hauptfahrbahn, der L68 inklusive der Rampen AST L68 und der Zulaufstrecke B36-alt ist durchzuführen (siehe LV Position HG02 OG01 250530).

Eine flächendeckende Verdichtungskontrolle (FDVK) für die ungebundenen unteren und ungebundenen oberen Tragschichten der HAST Großglobnitz Hauptfahrbahn und Rampen ist durchzuführen (siehe LV Position HG04 OG04 250530 und 251030).

#### 4.3.33 Ungebundene Tragschichten

Auch für die Wirtschaftswege sind die Mindestanforderungen gemäß RVS 08.15.01 Tab. 2 einzuhalten. Sollte durch den AN freiwillig eine höhere „U-Klasse“ als ausgeschrieben verwendet werden, gelten die Mindestanforderungen dieser höheren U-Klasse.

#### 4.3.34 Baustellenzu- u. –ausfahrten

Baustellenzu- und –ausfahrten zum Baubereich der B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen erfolgen:

- provisorisch von der L68 ab 12.10.2026
- provisorisch von der Feuerwehrezufahrt bei Projekts-km ~72,490 ab 12.10.2026
- über eine provisorische Zufahrt von der B36 Umfahrung im Bereich nördlich der Gewässerschutzanlage GSA2 beim Rotbach und über die noch nicht dem Verkehr freigebenen, aber baulich fertiggestellten Umfahrungstrasse über den Rotbach in das gegenständliche Baufeld.

Die provisorischen Baustellenzu- und –ausfahrten werden mit LV-Position HG01 OG02 020501A vergütet.

Baustellenzu- und –ausfahrten zum Baubereich der HAST Großglobnitz (Option) erfolgen:

- provisorisch von der B36 alt bei Bestands-km ~69,65 und bestehenden Wirtschaftsweg
- provisorisch von der L8234 bei Bestands-km ~2,70

Direkte Baustellenzu- und –ausfahrten in den Baubereich von der B36 und L68 sind nicht erlaubt.

Die provisorischen Baustellenzu- und –ausfahrten werden mit LV-Position HG04 OG02 020501A vergütet.

#### 4.3.35 Baustellenverkehr über Wirtschaftswege

B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen:

Der Baustellenlängsverkehr und -transport zwischen den Baustellenzu- und –ausfahrten hat grundsätzlich über das gegenständliche Baufeld und somit über die Umfahrungstrasse zu erfolgen.

Die Wirtschaftswege aus dem Vor- Bauabschnitt BA05 sind bereits fertiggestellt und der Stadtgemeinde Zwettl als Grundeigentümerin in deren Verwaltung und Erhaltung übergeben.

Massentransporte für die Herstellung des Oberbaus dürfen nicht über bereits im Bauabschnitt BA05 fertiggestellte und an die Stadtgemeinde Zwettl übergebene Wirtschaftswege erfolgen. Ausgenommen davon ist der Bereich von der Feuerwehrezufahrt bei Projekts-km ~72,490 bis zur L8214.

Lediglich für die Manipulation bzw. für den Abtransport des gelagerten Oberbodens dürfen bereits fertiggestellte Wirtschaftswege benutzt werden. Verschmutzungen, infolge dieser Arbeiten, sind zu entfernen. Der AN hat vor und nach der letzten Benutzung eine Beweissicherung durchzuführen. Kommen bereits fertiggestellte Wirtschaftswege durch die Benutzung des AN zu Schaden, hat der AN diese auf seine Kosten zu beheben. Eine Entlastungserklärung der Stadtgemeinde Zwettl ist vorzulegen, dass keine wie immer gearteten Forderungen an den AG gestellt werden und allfällig entstandene Schäden durch den AN behoben wurden (siehe auch Vertragspunkt 4.2.29).

Wirtschaftswege sind so zu errichten, dass entsprechend des Baufortschrittes die ausschreibungsgemäße Herstellung der einzelnen Bauwerke und die Zufahrt zu diesen über das Baufeld möglich ist. Die Wirtschaftswege sind in Abstimmung mit dem AG so herzustellen und zu erhalten, dass eine schadlose Befahrbarkeit mittels PKW der ÖBA und des AG möglich ist. Die Wirtschaftswege sind im Sinne des UVP-Bescheides über die Baudauer staubfrei zu halten. Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Rettung und Exekutive müssen diese Wirtschaftswege jederzeit ungehindert mitbenutzen können. Die Mitbenutzung der Wirtschaftswege durch Dritte ist in Abstimmung mit dem AG sicherzustellen.

#### 4.3.36 Abplankung B36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen

Im Baubereich der Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen sind sensible Bereiche während der Bauphase durch eine stabile Abplankung von der Baufläche abgegrenzt, sodass kein Befahren möglich ist und es zu keinen zusätzlichen Flächenbeanspruchungen kommt. Diese Bereiche umfassen beiderseits die B36

Umfahrung Großglobnitz-Kleinpöppen vom Bauosanfang bis zum Projekt-km ~71,500 und die AST L68 inklusive AS-L68.

Die Leistung wird mit LV-Position HG01 OG02 020733 vergütet.

#### 4.4 **BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BRÜCKE- UND KUNSTBAUTEN**

##### 4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Bestimmungen gelten im Allgemeinen für alle Brückenobjekte.

##### 4.4.1.1 Derzeitiger Planungsstand

Der derzeitige Planungsstand (Pläne liegen der Ausschreibung bei) umfasst:

B36.17A	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41
B36.17B	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41
L8231.01	Genereller Entwurf gemäß RVS 06.01.41
B36.U09	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41
L68.00	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41
L8124.01	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41

##### 4.4.1.2 Zur Pos. HG01|OG01|LG01.01.36 Detailentwurf Brückenbau

Die Planungsaufgabe umfasst unter Vorgabe der Überwachungskategorie gemäß ÖNORM EN 1990:

B36.17A	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41	DSL2
B36.17B	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41	DSL2
L8231.01	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41	DSL2
B36.U09	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41	DSL2
L68.00	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41	DSL2
L8124.01	Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41	DSL2

Die Planungsaufgabe umfasst zusätzlich:

- DSL3: Aufwände infolge Fremdüberwachung durch einen vom AG beauftragten Prüfenieur für Nachprüfung gemäß RVS 06.01.41 sowie die erforderlichen Abstimmungen zwischen Projektant, Prüfenieur für Nachprüfung gemäß RVS 06.01.41, Bodengutachter und AG

Allgemeine Vorgaben für die Planung:

- Die NÖ Planungsgrundlage Teil A1 und A2 der Abteilung Brückenbau sind einzuhalten. Begründete Abweichungen sind mit dem AG abzustimmen.
- Achs- und Orientierungsbezeichnungen in Abhängigkeit der Kilometrierungsrichtung gemäß Vorgabe der Abteilung ST5 (WLA, PF1, PF2, ..., WLB; FLA, FLB; LI/RE bzw. BAB/BAF) in allen Plänen und Planausschnitten
- Ergänzende Angaben in Übersichtsplänen:
  - Bauwerksfläche (Ermittlung nach Vorgaben der Abteilung ST5)
- Ergänzende Angaben in Schalungsplänen:
  - Betongüte und Betonkubatur je Bauteil bzw. Betonierabschnitt
- Ergänzende Angaben in Bewehrungsplänen:
  - Betongüte, Betonkubatur, Bewehrungsgüte, Bewehrungsmasse und Bewehrungsgrad in kg/m<sup>3</sup> je Bauteil bzw. Betonierabschnitt

Spezielle Vorgaben für die Planung:

- Bei der Bewehrungsführung ist auf die Herstellbarkeit (Ein-/Austiegsmöglichkeiten während der Bewehrungsverlegung, Betoneinbringung, Verdichtung/Rüttelgassen) zu achten. Insbesondere bei der Tragwerksbewehrung ist auf die Entwässerungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen (z.B. durch entsprechende Auswechslungen).

Vorgaben für den Planlauf:

- Bei sämtlichen Brückenobjekten handelt es sich um integrale Brückentragwerke, deren Gesamttragverhalten per Definition maßgeblich durch die Boden-Bauwerks-Wechselwirkung bestimmt werden. Daher ist es erforderlich, dass vor tatsächlichem Baubeginn der Objekte bereits die Planung von Unterbau (Fundierung und Aufgehendes) und Überbau (Tragwerk, Schlepplattenanschluss/-auflager) mit Planstatus F## vorliegt. Weitere Bauteilplanungen (wie bspw. Randbalken, Randbalkenabsenkung) können im Zuge des Bauverlaufs mit entsprechendem Vorlauf (Planlauf, Disposition und Arbeitsvorbereitung) nachgezogen werden.

## 4.4.1.3 Zur Pos. HG01|OG02|LG02.07.14 Bestandsplanung Brückenbau

Die Planungsaufgabe umfasst unter Vorgabe der Überwachungsklasse gemäß ÖNORM EN 1990:

B36.17A	Bestandsplanung gemäß RVS 06.01.41 sowie nach Vorgaben des AG	DSL2
B36.17B	Bestandsplanung gemäß RVS 06.01.41 sowie nach Vorgaben des AG	DSL2
L8231.01	Bestandsplanung gemäß RVS 06.01.41 sowie nach Vorgaben des AG	DSL2
B36.Ü09	Bestandsplanung gemäß RVS 06.01.41 sowie nach Vorgaben des AG	DSL2
L68.00	Bestandsplanung gemäß RVS 06.01.41 sowie nach Vorgaben des AG	DSL2
L8124.01	Bestandsplanung gemäß RVS 06.01.41 sowie nach Vorgaben des AG	DSL2

Die Planungsaufgabe umfasst zusätzlich:

- DSL2: Aufwände infolge Eigenüberwachung sowie die erforderlichen Abstimmungen zwischen Projektant, ÖBA und AG

Allgemeine Vorgaben für die Planung:

- Es ist der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Plankopf der Abteilung ST5 zu verwenden.
- Es ist das Nummerierungsschema gemäß Regelplanung der Abteilung ST5 zu verwenden. Die Plannummer ist durch den jeweiligen Planstatus zu ergänzen.
- Achs- und Orientierungsbezeichnungen in Abhängigkeit der Kilometrierungsrichtung gemäß Vorgabe der Abteilung ST5 (WLA, PF1, PF2, ..., WLB; FLA, FLB; LI/RE bzw. BAB/BAF) in allen Plänen und Planausschnitten
- Ergänzende Angaben:
  - Bauwerksfläche (Ermittlung nach Vorgaben der Abteilung ST5)
  - Betongüte, Betonkubatur, Bewehrungsgüte, Bewehrungsmasse und Bewehrungsgrad in kg/m<sup>3</sup> je Bauteil bzw. Betonierabschnitt

Spezielle Vorgaben für die Planung:

- Die relevanten straßenbaulichen Anlageverhältnisse (bspw. Längs- und Querneigung) sowie die Straßen- und Brückenausrüstung samt Entwässerung sind in den entsprechenden Plänen darzustellen. Ebenso sind Einbauteile sowie in Absprache mit dem AG dauerhaft verbleibende Bauhilfsmaßnahmen abzubilden.
- Einbauten sind hinsichtlich ihrer Art, Lage, Anzahl, und Größe darzustellen. Diesbezüglich erforderliche Schutzmaßnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- Angabe der Bauwerksfläche (Ermittlung nach Vorgaben der Abteilung ST5)
- Angabe von Betongüte, Betonkubatur, Bewehrungsgüte, Bewehrungsmasse und Bewehrungsgrad in kg/m<sup>3</sup> je Bauteil bzw. Betonierabschnitt
- Eine Liste mit den verwendeten Materialien und Baustoffen ist als Einzeldokument zu erstellen. Zusätzlich ist diese Liste im Übersichtsplan zu integrieren.
- Mindestumfang:
  - Lageplan einschließlich der Fahrbahnanschlüsse (bis 15 m außerhalb der Tragwerksumhüllenden)
  - Übersicht
  - Draufsicht
  - Tragwerksgrundriss
  - Lagergrundriss (entfällt bei integralen Tragwerken)
  - Fundierungsgrundriss
  - Längsschnitt (i.d.R. in der Straßenachse)
  - Regelquerschnitt (i.d.R. in Tragwerksmitte)
  - Stützenquerschnitt (entfällt bei 1-feldrigen Tragwerken)
  - Widerlager
  - Flügel
  - Relevante Detaildarstellungen (bspw. Randbalkenausbildung, Fahrbahnübergangskonstruktionen, Ertüchtigungsmaßnahmen, usw.)
  - Schalungspläne
  - Bewehrungspläne
  - Standberechnung (Statische Berechnung)
  - Technischer Bericht
  - Materialliste

#### 4.4.1.4 Mehrverbrauchsabgeltung bei bituminösen Asphaltsschichten bei Brücken (Ergänzung zu 3.26.2 der AVB):

Planmäßige Überhöhungen in Folge Kurz- und Langzeitverformungen des Tragwerkes wird bei sämtlichen Brückenobjekten aufgrund des übertragenen Detailentwurfs der Sphäre des AN zugeordnet. Dies beinhaltet auch die in Punkt 3.26.2 der AVB angeführten Leistungen sowie den damit verbundenen Mehrverbrauch bei bituminösen Schichten.

#### 4.4.1.5 Hochwasser, Grundwasser

Die Hochwassermarke wird entgegen den AVB Pkt. 3.20 Abs. 2.1) wie folgt geregelt:

Sind Arbeiten auf Anforderung des AG im Überflutungsgebiet eines Gewässers durchzuführen, erfolgt ab einem Hochwasser gemäß folgender Größe eine teilweise Risikoübernahme durch den AG:

Betroffene(s) Brückenobjekt(e)	Gewässer, Hochwassermarke und Messpunkt
B36.17B Wirtschaftsweg und Gerinne bei Niederglobnitz	Gerinne Mayerhöfen, 568,00 m.Ü.A., Schnittpunkt Gewässerachse–Tragwerksachse B36.

Für die Risikoteilung gilt folgendes:

- Sobald der angegebene Pegelstand bzw. die Messmarke des Hochwassers überschritten wurde, übernimmt der AG die Kosten aus allen Schäden die infolge des Hochwassers am Objekt entstehen.
- Das Hochwasserrisiko ist für alle Bauhilfsmaßnahmen wie Baustellenzufahrten, Behelfsbrücken, Bauaufschließungsstraßen, Baugrubensicherungen, Kräne, Maschinen, Lehrgerüste, etc. vom AN zu tragen.
- Schäden, die bei Wasserständen kleiner/gleich des Risiko-Wasserstandes auftreten, werden vom AG nicht übernommen und sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.
- Alle anderen mit dem Hochwasser verbundenen Kosten für Schäden
  - an der Baustelleneinrichtung und dem Baustelleninventar des AN,
  - an gelagerten Baustoffen und Fertigteilen,
  - an Gerüsten, Tribünen, Wasserhaltungen, Baustraßen und Hilfsschüttungen sowie
  - an allen anderen Objekten, die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerkes selbst sind,
 aber auch alle Kosten für
  - daraus resultierende Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Umlagerungen von Baustoffen und Bauinventar, Rücklagerungen, Aufräumungskosten udgl. auf Lagerplätzen und Baustraßen usw.
 werden vom AG ungeachtet des Ausmaßes des Hochwassers nicht übernommen.
- Die Überschreitung des Risikowasserstandes ist mit Datum und Uhrzeit im Bautagesbericht zu vermerken und es ist der AG unverzüglich davon zu verständigen. Nach Abklingen des Hochwassers ist das Ausmaß der eventuellen Schäden am Bauwerk von AG und AN gemeinsam schriftlich festzuhalten. Das Einrichten eines Messpegels sowie die Beobachtung desselben obliegt dem AN und wird nicht gesondert vergütet.

Bezüglich **Grundwasser** wird auf die geotechnischen Gutachten verwiesen.

#### 4.4.1.6 Regelungen für Arbeiten im Nahbereich von Gewässern

Bei Arbeiten im Nahbereich von Gewässern sind folgende Mehraufwendungen und Erschwernisse mit den Einheitspreisen abgegolten:

- Die Bauführungen in Gerinnen sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, der zuständigen Wasserbauverwaltung, dem Fischereiberechtigten sowie dem Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen.
- Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) im Abflussquerschnitt ist verboten. Ebenso ist das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt und die Einleitung von betonhaltigen Waschwässern in Gewässer verboten.
- Bei Hochwassergefahr sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Die natürlich vorhandene Hochwasserabflusskapazität und ein ungehinderter Abfluss der Hochwasserwelle sind zu gewährleisten. Dafür sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und

zwischenengelagerte Baumaterialien unverzüglich im notwendigen Umfang aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Fluss- bzw. Bachprofil unverzüglich zu räumen und es sind die Hilfsbauten zu entfernen
- Brückenbauarbeiten im Bereich öffentliches Wassergut: Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung durchzuführen. Vom Beginn und der Beendigung der Bauarbeiten ist der Verwalter des öffentlichen Wassergutes nachweislich zu verständigen. Die Verständigung obliegt dem AN.
- Für Arbeiten (z.B. Pflasterungsarbeiten, ...) in den Gerinnen Mayerhöfen und Biretholz ist eine offene Wasserhaltung in die betroffenen Positionen einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

#### 4.4.2 Spezifische Regelungen Untergrunderkundungen

##### 4.4.2.1 Rechnungslegung – Allgemeines (Ergänzung zu 3.29 der AVB)

Eine Woche nach Abschluss der Untergrunderkundungen sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen seitens des AN vorzubereiten und dem AG zu übergeben. Die Kosten sind mit den Einheitspreisen der Ausschreibung abgegolten:

- Bohrprofile
- Bohrtagesberichte

##### 4.4.2.2 Vertretung der Vertragspartner (Ergänzung zu Punkt 4.2.7)

Die Untergrunderkundungen sind mit folgenden Beteiligten laufend abzustimmen, wobei die diesbezüglichen Aufwände einzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden:

Die geotechnische / geohydrologische Baubegleitung erfolgt durch BGG Consult Dr. Peter Waibel ZT GmbH.

Die kampfmitteltechnische Baubegleitung erfolgt durch die vom AN beauftragte Kampfmittelunternehmung. Vorab wurde seitens der Abteilung Brückenbau keine Kampfmittelerkundung beauftragt.

Vor Abschluss jeder Erkundung ist der AG bzw. sein Vertreter rechtzeitig (mind. 24 Stunden) zwecks Abnahme zu verständigen.

##### 4.4.2.3 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung (Ersatz von Punkt 7.4.4 der RVS 10.01.11)

Die angebotenen Einheitspreise bleiben auch bei Abweichungen des Arbeitsumfanges (Minderung oder Mehrung der angegebenen Mengen) oder bei gänzlichem Entfall einzelner Leistungspositionen oder Erkundungspunkten unverändert.

##### 4.4.2.4 Nachteilsabgeltung (Ersatz von Punkt 3.25 der AVB)

Ein dem AN erwachsender Nachteil bei Unterschreitung der Auftragssumme (unabhängig von der Höhe), durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung oder bei gänzlichem Entfall einzelner Leistungspositionen oder Erkundungspunkten, wird nicht abgegolten.

##### 4.4.2.5 Zuordnung zur Sphäre des AG (Ergänzung zu Punkt 3.20 der AVB)

Nach Hochwässern, die in die Sphäre des AG fallen, werden erforderliche Wiederaufstellungen der Bohreinrichtungen nach entsprechenden Positionen des LV vergütet. Für Hochwasserschäden an Bauhütten, Geräten, Werkzeugen und dgl. wird keine Vergütung geleistet.

##### 4.4.2.6 Kontaminationen im Untergrund

Bei der Dokumentation der Bohrungen und Schürfe ist besonders auf organische und anorganische Belastungen des Untergrundes (optisch, Farbe und Geruch) zu achten. Der AG ist bei Verdacht einer Untergrundbelastung durch die Mitarbeiter des AN unverzüglich zu verständigen.

##### 4.4.2.7 Bohrungen

###### 4.4.2.7.1 Vorschachtungen im Zusammenhang mit Bohrungen

Abgerechnet wird die Bohrlänge von der Geländeoberkante (GOK) bis zur Endtiefe abzüglich der Vorschachtlänge.

###### 4.4.2.7.2 Fels

Bei Antreffen von vermutlich gewachsenem und kompaktem Fels ist, wenn nicht anders angeordnet, die Bohrung bis mind. 2,00 m in den gewachsenen Fels bzw. mind. 3,00 m in das felsartige Konglomerat fortzusetzen und der AG und die geotechnische/geohydrologische Begleitung/Bauaufsicht unverzüglich zwecks weiterer Anordnungen hiervon zu verständigen. Erfolgt keine weitere Weisung, ist diese Bohrung bis zur angegebenen Mindesttiefe fortzusetzen.

Wird jedoch bei einer derartigen Bohrung, entgegen der Vermutung, kein gewachsener Fels bzw. kein Konglomerat angetroffen, ist die Bohrung bis zur vorgesehenen Endtiefe fortzusetzen.

#### 4.4.2.7.3 Dokumentation

Die Bohrerergebnisse sind in Bohrprofilen darzustellen.

Die Lieferung der Bohrprofile hat binnen zehn Tagen nach Abnahme der Aufschlussstellen in Papier und elektronisch zu erfolgen.

Eine genaue Beschreibung des Wasserstandes ist mindestens täglich am Beginn und am Ende der Arbeiten am jeweiligen Aufschlusspunkt erforderlich. Insbesondere ist bei Rotationsbohrungen eine genaue Beobachtung des Spülwasserverlustes und des Bohrfortschrittes durchzuführen. Vor allem ist auf plötzliches Durchsacken des Bohrstranges im Bohrloch zu achten.

Bei den Bohrungen ist mit größter Sorgfalt darauf zu achten, ob ein zweiter oder ggf. weitere Grundwasserleiter angetroffen werden. Die diesbezüglichen Beobachtungen sind im jeweiligen Tagesbericht anzuführen. Die Beobachtung der Aufspiegelung bei gespannten Grundwasserverhältnissen ist ebenfalls aufzuzeichnen. Außerdem sind nach Anordnung der geotechnischen/geohydrologischen Begleitung/Bauaufsicht des AG Wasserproben zur Feststellung der Betonaggressivität zu entnehmen.

Der durchgeführte Ausbau (Inklinometer oder Pegel) ist im Tagesbericht genau anzuführen, wobei die effektiv wirksame Filterstrecke bei Pegeln und sämtliche Rohrmuffen zu vermerken und einzukotieren sind. Die Bohrberichte haben detaillierte Hinweise über den Bohrwiderstand und die daraus abgeleitete Lagerungsdichte des Untergrundes zu enthalten. Weiters sind Bohrhindernisse wie Blockwerk, fossile Baumreste etc. zu dokumentieren.

Sämtliche Beobachtungen sind im Tagesbericht, der an der Baustelle lückenlos zu führen ist und in den während der Arbeitszeit ständig Einsicht zu gewähren ist, festzuhalten.

#### 4.4.2.7.4 Pegel

Der Einbau von Pegelrohren, DM 2“, 3“, 5“ und 7“, aus geschlitzten (Schlitzweite 0,5 mm bzw. 1,0 mm) bzw. vollen PVC-Rohren, die Bestimmung von Filterkies oder Filtersand sowie die Festlegung der Abdichtung mit Tonkugeln bzw. Quellerit ist nach Anweisung der geotechnischen/geohydrologischen Begleitung/Bauaufsicht des AG vorzunehmen.

Der durchgeführte Ausbau ist im Tagesbericht genau anzuführen, wobei die effektiv wirksame Filterstrecke bei Pegel und sämtliche Rohrmuffen zu vermerken und einzukotieren sind.

Zur Beseitigung von Verunreinigungen im Bohrloch ist dieses zu spülen oder klar zu pumpen. Die Pegel sind ca. 1,0 m unter bis 1,0 m über GOK in Stahlrohr auszuführen und mit einem absperrbaren Deckel mit Schloss EVVA 85G85 zu versehen. Alternativ ist auch die Anordnung eines Straßenkastens möglich. Um eine Anreicherung von Wasser im Straßenkasten zu vermeiden, ist von der tiefsten Stelle aus ein 1“ starkes Abflussrohr bis in die nächste wasseraufnehmende Bodenschicht zu führen. Im Falle von Straßenkästen haben diese eine Mindesttiefe von ca. 50 cm eine Mindestbelastbarkeit von 400 kN aufzuweisen.

Im Bereich der Geländeoberkante ist die Stabilität des Pegels durch Einbetonieren bzw. gegebenenfalls durch Umhüllen mit einem mit Beton gefüllten Schutzrohr (PVC-Rohr) zu gewährleisten. Dieses Schutzrohr soll bis ca. 10 cm unter die Pegeloberkante reichen.

Nach Fertigstellung der Pegel wird deren Funktionstüchtigkeit überprüft (gegebenenfalls Abpumpen des Pegels). Wird die Funktionstüchtigkeit der Pegel nicht nachgewiesen, so liegt es im Ermessen des Auftraggebers, die Bohrung, einschließlich Pegelausbau, nicht zu vergüten.

Nach Beendigung der Bohr- und Einbauarbeiten ist wöchentlich der Wasserstand bis zu einem mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Zeitpunkt zu messen. Bei der Messung ist neben dem Wasserstand im Bohrloch auch die Strecke des offenen Pegels zu registrieren. Die Kosten hierfür sind, falls im Angebot keine eigene Position vorgesehen ist, in die Einheitspreise einzurechnen.

#### 4.4.2.7.5 Rotationskernbohrungen

Die Rotationskernbohrungen sind mit möglichst geringer Spülung durchzuführen. Bei Antreffen weicherer Schichten ist die Bohrung sofort ohne Spülung bzw. mit Spülung unter Verwendung von entsprechenden Spezialkernrohren fortzusetzen.

#### 4.4.2.7.6 Kernkisten

Das gesamte Kernmaterial der Bohrungen ist in geeignete Kernkisten einzulegen und in Nylonhüllen zu verpacken, wobei die Schichten durch Querfächer unter Angabe der Metrierung so zu trennen sind, dass eine Durchmischung des Materials ausgeschlossen wird.

Die Kernkisten sind an der Schmalseite mit Projektsbezeichnung, Bohrnummer und Tiefenstufe dauerhaft zu beschriften.

Andere Arten der Aufbewahrung des Bohrgutes als jene in Holzkisten bedürfen der Genehmigung des AG. Die Kisten sind nur in horizontaler Lage zu heben und schonend zu transportieren. Für Transportschäden wird eine Pönale in der Höhe der Angebotspreise je beschädigten Bohrmeter einbehalten.

Vom Inhalt der Kernkisten ist durch den AN eine fotografische Dokumentation durchzuführen.

Die ausgelegten Bohrkisten sind von einer Hilfsplattform oder Leiter aus so zu fotografieren, dass eine perspektivisch nicht verzerrte, formatfüllende Aufnahme erfolgt. Bei jeder Aufnahme (in der Regel jeweils 4,0 m Bohrung) ist die Anfangs- und Endtiefe, die Projekts- und Aufschlussbezeichnung sowie eine Farbkarte so mitzufotografieren, dass diese Angaben am Foto deutlich zu lesen sind. Vor der Aufnahme ist eventuell vorhandener Bohrschmant etc. vorsichtig zu entfernen.

Eine digitale Fotodokumentation ist dem AG in elektronischer Form zu übermitteln. Die zu liefernden Fächerkisten mit den „Ansichtspröben“ bzw. Kernkisten bei Rotationsbohrungen sind nach Weisung durch die geotechnische/geohydrologische Begleitung/Bauaufsicht in die Brückenmeisterei Korneuburg zu transportieren. Die Kosten werden durch die Pos. 040818 (Z) vergütet.

#### 4.4.2.7.7 Abnahme der Bohrungen

Vor Abschluss jedes Aufschlusses ist der AG bzw. seine geotechnische/geohydrologische Begleitung/Bauaufsicht rechtzeitig zwecks Abnahme der Bohrung zu verständigen.

#### 4.4.2.7.8 Lagerung der Kernkisten und Bohrkernaufnahmen

Die Kernkisten sind bis zur Bohrkernaufnahme durch die geotechnische/geohydrologische Begleitung/Bauaufsicht fachgerecht und sicher zu lagern.

Für die Bohrkernaufnahme sind die Kernkisten nach den Tiefenstufen gestaffelt geöffnet aufzulegen und nach erfolgter Aufnahme wieder sachgemäß zu verschließen.

Der AN hat den für die Begutachtung der Proben erforderlichen Zeit- und Personalaufwand (z.B. Auflegen, Öffnen und Wegräumen der Musterkisten usw.) in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

#### 4.4.2.7.9 Bohrlochrückbau

Das Verfüllen der Schächte und Bohrlöcher mit Aushubmaterial sowie das Versetzen des gesamten Aufschlussstellenbereichs in den ursprünglichen Zustand sind in die Einheitspreise der Aufschlussbohrungen einzurechnen. Beim Verfüllen ist zu beachten, dass der zuvor seitlich gelagerte Humus wieder als oberste Schicht eingebaut wird. Grundbeanspruchungen sind direkt mit den Grundeigentümern abzuhandeln und in die Einheitspreise einzurechnen.

Für das Verfüllen von Bohrlöchern, deren Kern vollständig in den Kisten aufzubewahren ist, ist ein entsprechender Materialaufwand zusätzlich in die Einheitspreise einzurechnen.

#### 4.4.2.7.10 Sichtlatten

Bei Pegel- bzw. Inklinometerstandorten mit einem erwartbaren Bewuchs über 0,8 m sind mind. 2,5 m lange Sichtlatten mit einer Breite von min. 8 cm herzustellen.

Die Sichtlatten sind mit reflektierenden Farben rot-weiß-rot zu streichen bzw. Folien zu versehen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

### 4.4.2.8 Proben aus Untergrunderkundungen

#### 4.4.2.8.1 Probeentnahmen

Die Probenentnahme wird von der geotechnischen/geohydrologischen Begleitung/Bauaufsicht des AG angeordnet.

#### 4.4.2.8.2 Lagerung der Proben

Die fachgerechte und sichere Lagerung der Proben auf der Baustelle bzw. im Zwischen- Kernlager (d.h. frostsicher, vor besonderer Verdunstung geschützt, vor unbefugtem Zugriff gesichert etc.), bis zum vom AG angeordneten Abtransport ist zu gewährleisten.

#### 4.4.2.8.3 Probentransport Wasserprobe

Die entnommenen Wasserproben sind an die vom AG namhaft gemachte Prüfanstalt zu senden. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

#### 4.4.2.8.4 Probentransport Bodenproben

Die entnommenen Bodenproben sind an die vom AG namhaft gemachte Prüfanstalt zu senden. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

#### 4.4.2.8.5 Wasserproben für Untersuchung auf Betonaggressivität

Die Entnahmen von Wasserproben für die Untersuchung auf Betonaggressivität wird unabhängig der erforderlichen Anzahl von Probengefäße (z.B. Probengefäß für Wasser mit und Wasser ohne Füllstoffe) je Untersuchungspunkt nur einmal vergütet

### 4.4.3 Spezifisches zum Brückenobjekt L8093.03 B36 bei Großhaslau (Optionale Leistung)

#### 4.4.3.1 Aufgabenbeschreibung Planung

Das Brückenobjekt L8093.03 über die B36 bei Großhaslau soll neu errichtet werden. Dazu soll sowohl ein Vorentwurf als auch ein Detailentwurf durch einen vom AN-Bau beauftragten Planer erstellt werden.



Abb. 1 Übersichtsskizze (Auszug aus der Straßendatenbank)

#### 4.4.3.1.1 Grundleistung Projektierung

Die Zielsetzung der ausgeschriebenen Dienstleistung besteht in der Projektierung von Brücken und sonstigen konstruktiven Ingenieurbauwerken.

Die beschriebenen objektspezifischen Aufgaben beziehen sich im Wesentlichen auf die Ziel- und Aufgabenbeschreibung der RVS 06.01.41 sowie die damit in Verbindung stehende RVS 06.01.42 Aufwand- und Kostenabschätzung. Dieser Bezug kann entweder direkt durch Vorgabe eines Richthonorars bzw. einer objektivierten Aufwandsermittlung oder indirekt durch Verweise bzw. die Verwendung von signifikanten Begriffen gegeben sein. Die beschriebenen objektspezifischen Aufgaben stellen somit die Grundleistung dar.

Nachfolgende Leistungen stellen eine erweiterte Grundleistung dar und sind daher integrativer Bestandteil:

- Abwicklung des Planlaufs über eine Planplattform mit folgenden Prüffristen:
  - Erstprüfung 21 Kalendertage
  - Revisionsprüfung 7 Kalendertage
- Laufende Abstimmung im üblichen Ausmaß mit zumindest folgenden Beteiligten:
  - Projektsteuerung
  - Koordination Umwelt
  - Straßen- und Entwässerungsprojektierung
  - Kunstbautennachprüfung
  - Geologische/hydrogeologische/geotechnische Begleitung
  - Sonstige Fachplanungen
  - amtliche und nicht-amtliche Sachverständige
  - AN-Bau
- Sichtung und Prüfung von bzw. Einarbeitung in Bestandsunterlagen sowie Berücksichtigung des Bestands in der Projektierung
- Aufbereitung der übergebenen Vermessungsdaten
- Leistungsunterbrechung zufolge (zusätzlicher) Erhebungen, Materialprüfungen, Zusatzvermessungen, verfahrensbedingter und sonstiger Projektverzögerungen, etc.
- Darstellung des Baufeldes sowie der Zufahrten auf Basis des NÖ-Atlas (<https://atlas.noel.gv.at>) im Technischen Bericht
- vereinfachte Illustration/Visualisierung der Baumaßnahme für die Darstellung auf einer Bautafel
- Beratung des AG bei der Abwicklung von Materialprüfungen (Betonzustandsbewertung, Betondruckfestigkeitserhebung, Betonhaftzugfestigkeitserhebung, etc.) hinsichtlich Festlegung der Probenentnahmestellen, Anzahl der Proben u.Ä.
- Aufbereitung/Auswertung von Prüfberichten/Prüfergebnissen von Materialprüfungen (Betonzustandsbewertung, Betondruckfestigkeitserhebung, Betonhaftzugfestigkeitserhebung, etc.) für die weitere Verwendung in der Projektierung

Nachfolgende Leistungen stellen – sofern dafür keine eigene Aufgabe vorgesehen ist – ebenfalls eine erweiterte Grundleistung dar und sind daher ebenfalls integrativer Bestandteil:

- Anbindung an bzw. Verzug in den Bestand bzw. das Straßenprojekt
- Darstellung einer regionalen Umfahrung auf Basis Google Maps oder GIS im TB

- Berücksichtigung der erforderlichen Verkehrsführungsphasen in allen Projektierungsschritten samt Darstellung der Verkehrsführungsphasen in den relevanten Planunterlagen
- Darstellung der Einbauten lage- und höhenmäßig in allen relevanten Planunterlagen
- Kurzdarstellung von spezifischen und projektrelevanten bautechnischen Risiken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens oder der Auswirkungen auf Kosten und Termine

#### 4.4.3.1.2 Abweichungen von Vorschriften

Die einschlägigen Vorschriften für den Straßen- und Brückenbau sind einzuhalten – Abweichungen davon sind im Technischen Bericht ausführlich zu dokumentieren und zu begründen.

#### 4.4.3.1.3 Geplante Maßnahmen

Das Objekt L8093.03 B36 bei Großhaslau soll neu errichtet werden (Neubau).

Weitere Details sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

#### 4.4.3.1.4 Zu bearbeitende Planungsphasen

Ausführungsprojekt (entspricht dem Detailentwurf gem. RVS) ist zu planen.

#### 4.4.3.1.5 Einwirkungen aus Verkehr

Zielbemessungsniveau:

- LM1 mit  $\alpha_{Qi} = \alpha_{qi} = \alpha_{qR} = 1,00$
- LM2 mit  $\beta_Q = 1,00$
- LM3 (SFZ 3000/200)
- LM4

Sonstige Einwirkungen

Mehr-/Minderdicken beim Belag mit  $\pm 5$  cm zur plangemäßen Dicke des Fahrbahnbelags sind in ungünstigster Kombination zu berücksichtigen. Die Lastfläche für diese Mehr-/Minderdicke ist feldweise bzw. halbseitig anzusetzen.

Zu berücksichtigen ist außerdem die vorübergehende Bemessungssituation „Instandsetzung“ gemäß der Regelplanung, welche am 01.01.2026 veröffentlicht wird.

#### 4.4.3.1.6 Brückenausrüstung

Die Brückenausrüstung hat der aktuellen Regelplanung sowie den entsprechenden Richtlinien zu entsprechen.

Die Entwässerung der Tragwerke erfolgt über Sammelleitungen.

Es ist ein zugelassenes Fahrzeugrückhaltesystem H1 an den Fahrbahnrandern gemäß RVS 15.04.71 zu berücksichtigen.

Als Geländer ist ein Stahlgeländer Typ W, oben montiert, gemäß RVS 15.04.21 anzuordnen.

#### 4.4.3.1.7 Leistungsumfang hinsichtlich Qualitätssicherung der Planung

Seitens des AG ist eine Überwachung/Kontrolle der Planungen vorgesehen, welche im Falle dieses Projekts der Überwachungs-/Kontrollklasse 3 entspricht und sich aus der Eigenkontrolle und einer erweiterten unabhängigen Prüfung (Nachprüfung gemäß RVS 06.01.41 bzw. RVS 06.01.42) zusammensetzt.

Die obligate **Eigenkontrolle** hat durch die Planungsstelle selbst resp. durch eine entsprechend qualifizierte Person aus dem eigenen Unternehmen unaufgefordert zu erfolgen.

Prüfziel:

Plausibilitätsprüfung der statischen Berechnung im Grenzzustand der Tragfähigkeit; Prüfung hinsichtlich Vollständigkeit der für das Projekt erforderlichen Dokumente; Plausibilitätsprüfung der Richtigkeit der Ergebnisse

Leistungsumfang:

- Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und Inhalte
- Plausibilitätsprüfung mit vereinfachtem Rechenmodell des maßgebenden Grenzzustands (i.d.R. Grenzzustand der Tragfähigkeit)
- Vergleich mit Erfahrungswerten
- Vergleich mit Normalien
- Prüfung der Übereinstimmung der Pläne mit der statischen Berechnung

Dokumentation:

Die Eigenkontrolle erfordert keine gesonderte Dokumentation.

Die Bestätigung der Durchführung einer Eigenkontrolle hat durch einen Vermerk – bestehend aus „Eigenkontrolle“, der Person, welche die Eigenkontrolle durchgeführt hat, und dem Prüfdatum auf den geprüften Unterlagen (Statische Berechnung, Pläne, Berichte, etc.) zu erfolgen.

#### Vergütung:

Die aus der Eigenkontrolle entstehenden Aufwände, insbesondere auch die Abstimmungs- und Koordinierungsaufwände, sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die **erweiterte unabhängige Prüfung** hat durch eine entsprechend qualifizierte Person aus einem Unternehmen, das unabhängig von Planer und Ausführendem ist („externer statisch konstruktiver Prüfer“) zu erfolgen und entspricht im Wesentlichen einer Nachprüfung gemäß RVS 06.01.41. Sie erfolgt durch einen vom AG beauftragten Planer.

#### Projektierung Neubau Brücke

Der Neubau des Objekts ist in Form eines einfeldrigen Stahlbetonrahmentragwerkes (integrales Brückentragwerk) zu projektieren.

Die konzeptionelle Ausgestaltung des Brückenobjekts (Typologie der Tragstruktur, geometrische Relationen) hat entsprechend den Planungsgrundlagen (Planungshandbuch, Regelpläne) der Abteilung Brückenbau zu erfolgen. Die Untersicht ist jedenfalls polygonal zu gestalten.

Die Anlageverhältnisse (wie bspw. bestehende Wegeinbindungen bzw. Geh- und Radwegweiterführungen) sind zu berücksichtigen.

Weitere Details sind dem Richthonorar zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung auf Basis der am 01.01.2026 neu erscheinenden Planungsgrundlagen der Abteilung Brückenbau ST5 durchzuführen ist. Im Speziellen wird darauf hingewiesen, dass jedenfalls folgende Änderungen im Vergleich zum Einreichprojekt UF Großhaslau umzusetzen sind:

- Keine Änderung der Querneigung (Verschiebung des Nulldurchganges Richtung Osten hinter das Widerlager)
- Rahmenecken sind in polygonaler Untersicht auszuführen
- Die lichte Höhe von 4,70 m über der B36 ist in jedem Punkt einzuhalten (kritischer Punkt ist im Grundriss einzutragen)
- Keine Ausführung von Betonpylonen an den Randbalkenenden
- Anpassung der Entwässerungen

Änderung des Breitenbandes auf 1,0 m | 7,0 m | 1,0 m

#### 4.4.3.2 Derzeitiger Planungsstand

Der derzeitige Planungsstand (Pläne liegen der Ausschreibung bei) umfasst:

L8093.03	Alte Einreichplanung aus dem Jahr 2007
----------	--

#### 4.4.3.3 Richthonorare Planung

Richthonorare bzw. objektivierte Aufwände ( $H_A$ ) werden gem. RVS 06.01.41 und RVS 06.01.42 ermittelt.

#### 4.4.3.3.1 Angebotsphase

Der angebotene Zu- oder Abschlag je Position (in Prozent) errechnet sich aus dem angebotenen Einheitspreis bezogen auf das vorgegebene Richthonorar je Position und kommt auch im Rahmen der Abrechnung bei eventuellen Änderungen von Eingangsparametern zur Richthonorarermittlung (z.B. Längen- und Breitenangaben, Schwierigkeitsklassen, Stützweitenfaktoren, Erschwernisfaktoren, Teilleistungsfaktoren, o.ä.) unverändert zur Anwendung.

#### 4.4.3.3.2 Abrechnungsphase

Die Abrechnung erfolgt anhand der Richthonorarermittlung mit den tatsächlichen Abmessungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bearbeitungs-, Schwierigkeits- und Teilleistungsfaktoren, sowie dem errechneten Zu- oder Abschlag. Festlegungen/Fixierungen in Pkt. 4.4.3.4 sowie ggf. diesbezügliche Ergänzungen in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. 4.4.3.1** behalten jedoch weiterhin ihre Gültigkeit.

#### 4.4.3.4 Richthonorare Planung Festlegungen/Fixierungen

Es gelten jedoch nachstehende allgemeine Festlegungen/Fixierungen für die Angebotsphase sowie die Abrechnung:

- Die Erhöhung des Schwierigkeitsfaktors der Zone Tragwerk in Bereichen mit veränderlicher Bauhöhe gemäß RVS 06.01.42 Punkt 3.3 (7) wird für die betreffenden Flächenanteile im Richthonorar ausschließlich in Bereichen mit veränderlicher Bauhöhe (Vouten) angesetzt und entsprechend berücksichtigt. Der unmittelbare Widerlagerbereich zählt demgemäß explizit nicht dazu (siehe Abb. 2).
- Flügellängen bis zu einer Länge von 15m sind als „Flügellänge“ gemäß RVS 06.01.41 Punkt 2 a) zu berücksichtigen und werden honorarmäßig nicht gesondert vergütet.
- Der Zuschlagsfaktor für erhöhten Planungsaufwand in Form einer veränderlichen Querneigung gemäß RVS 06.01.42 Punkt 3.5 (10) h3) wird nicht angesetzt und entsprechend nicht berücksichtigt.
- Der Zuschlagsfaktor für erhöhten Planungsaufwand in Form einer Nivellette in der Kuppe oder Wanne gemäß RVS 06.01.42 Punkt 3.5 (10) h4) wird nicht angesetzt und entsprechend nicht berücksichtigt.
- Der Höhenfaktor all gemäß RVS 06.01.42 Punkt 3.4 (2) wird mit einem Wert von 1,0 festgelegt und fixiert.
- Der Schwierigkeitsfaktor der Zone U1 gemäß RVS 06.01.42 Punkt 3.3 (5) für Objekte mit Flachfundierungen wird mit der Klasse 3 festgelegt und fixiert.
- Der Schwierigkeitsfaktor der Zone U1 gemäß RVS 06.01.42 Punkt 3.3 (5) für Objekte mit Tiefgründungen in Form von Kleinbohrpfählen wird mit der Klasse 3 festgelegt und fixiert.
- Der Schwierigkeitsfaktor der Zone U1 gemäß RVS 06.01.42 Punkt 3.3 (5) für Objekte mit Tiefgründungen in Form von Großbohrpfählen wird mit der Klasse 4 festgelegt und fixiert.

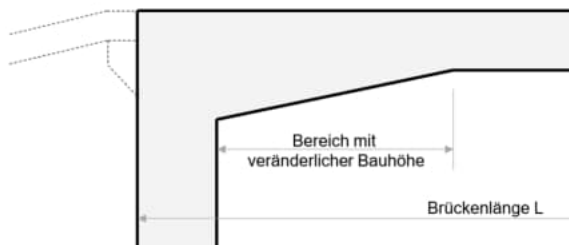


Abb. 2 Bereich mit veränderlicher Bauhöhe gemäß RVS 06.01.42 Punkt 3.3 (7)

#### 4.4.3.5 Bodenauswechslungen

Für die Bodenauswechslungen sind die Materialanforderungen gemäß Hinterfüllung im Widerlagerbereich einzuhalten. Bezüglich Materialanforderungen wird auf die geotechnischen Angaben vom 10.11.2025 verwiesen. Die detaillierten Materialanforderungen werden im Zuge der geotechnischen Begutachtung durch den vom AG beauftragten Bodengutachter festgelegt. Sämtliche Mehraufwendungen und Erschwernisse für den Einbau der Bodenauswechslungen innerhalb der Baugrubensicherungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

#### 4.4.3.6 Allgemeine Mehraufwendungen und Erschwernisse

Nachstehend angeführte Mehraufwendungen und Erschwernisse haben für alle Obergruppen der HG04 | OG05 Gültigkeit und sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- Generell sind Baustellenlängstransporte über Brückenobjekte nur zulässig, wenn die bituminöse Schutzschicht aufgebracht wurde. Davon abweichende Vorschläge des AN sind in einem Konzept vorab zur Freigabe durch den AG vorzulegen.
- Vor Beginn der Herstellung des Randbalkens ist seitens AN eine Nivelette unter Berücksichtigung der Langzeitverformungen auszuarbeiten und dem AG mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen zur Freigabe vorzulegen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (Planerstellung, Vermessung, Einrechnung der Höhen, etc.) sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
- Bei Rahmentragwerken darf erst nach Fertigstellung des Tragwerks und Nachweis einer vorhandenen Betondruckfestigkeit von  $0,80 \times f_{ck}$  mit der Auffüllung im Widerlagerbereich begonnen werden. Ausnahmen davon sind in den der Ausschreibung beiliegenden Plänen vermerkt oder durch den AN nachzuweisen und vom AG nachweislich freizugeben.
- Der Mehraufwand für die Herstellung der Tragwerksuntersicht (Rahmenecke, gevoutete Untersicht) sowie der Rahmenecke ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

#### 4.4.3.7 Zur Pos. HG04|OG01|LG01.01.36 Projektierung Neubau Brücke RH

Die Planungsaufgabe umfasst unter Vorgabe der Überwachungsklasse gemäß ÖNORM EN 1990:

L8093.03	Vorentwurf und Detailentwurf gemäß RVS 06.01.41	DSL3
----------	---	------

Die Planungsaufgabe umfasst zusätzlich:

- DSL3: Aufwände infolge Fremdüberwachung durch einen vom AG beauftragten Prüfingenieur für Nachprüfung gemäß RVS 06.01.41 sowie die erforderlichen Abstimmungen zwischen Projektant, Prüfingenieur für Nachprüfung gemäß RVS 06.01.41, Bodengutachter und AG

Allgemeine Vorgaben für die Planung:

- Die NÖ Planungsgrundlage Teil A1 und A2 der Abteilung Brückenbau sind einzuhalten. Begründete Abweichungen sind mit dem AG abzustimmen.
- Achs- und Orientierungsbezeichnungen in Abhängigkeit der Kilometrierungsrichtung gemäß Vorgabe der Abteilung ST5 (WLA, PF1, PF2, ..., WLB; FLA, FLB; LI/RE bzw. BAB/BAF) in allen Plänen und Planausschnitten
- Ergänzende Angaben in Übersichtsplänen:
  - Bauwerksfläche (Ermittlung nach Vorgaben der Abteilung ST5)
- Ergänzende Angaben in Schalungsplänen:
  - Betongüte und Betonkubatur je Bauteil bzw. Betonierabschnitt
- Ergänzende Angaben in Bewehrungsplänen:
  - Betongüte, Betonkubatur, Bewehrungsgüte, Bewehrungsmasse und Bewehrungsgrad in kg/m<sup>3</sup> je Bauteil bzw. Betonierabschnitt

Spezielle Vorgaben für die Planung:

- Bei der Bewehrungsführung ist auf die Herstellbarkeit (Ein-/Ausstiegsmöglichkeiten während der Bewehrungsverlegung, Betoneinbringung, Verdichtung/Rüttelgassen) zu achten. Insbesondere bei der Tragwerksbewehrung ist auf die Entwässerungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen (z.B. durch entsprechende Auswechslungen).
- Im Zuge der Detailplanung ist beim Objekt L8093.03 die Schlepplatten gemäß Regelblatt 212 anzupassen.

Vorgaben für den Planlauf:

- Bei sämtlichen Brückenobjekten handelt es sich um integrale Brückentragwerke, deren Gesamttragverhalten per Definition maßgeblich durch die Boden-Bauwerks-Wechselwirkung bestimmt werden. Daher ist es erforderlich, dass vor tatsächlichem Baubeginn der Objekte bereits die Planung von Unterbau (Fundierung und Aufgehendes) und Überbau (Tragwerk, Schlepplattenanschluss/-auflager) mit Planstatus F## vorliegt. Weitere Bauteilplanungen (wie bspw. Randbalken, Randbalkenabsenkung) können im Zuge des Bauverlaufs mit entsprechendem Vorlauf (Planlauf, Disposition und Arbeitsvorbereitung) nachgezogen werden.

4.4.3.8 Zur Pos. HG04|OG01|LG02.07.14 Bestandsplanung Brückenbau

Die Planungsaufgabe umfasst unter Vorgabe der Überwachungsklasse gemäß ÖNORM EN 1990:

L8093.03	Bestandsplanung gemäß RVS 06.01.41 sowie nach Vorgaben des AG	DSL2
----------	---	------

Die Planungsaufgabe umfasst zusätzlich:

- DSL2: Aufwände infolge Eigenüberwachung sowie die erforderlichen Abstimmungen zwischen Projektant, ÖBA und AG

Allgemeine Vorgaben für die Planung:

- Es ist der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Plankopf der Abteilung ST5 zu verwenden.
- Es ist das Nummerierungsschema gemäß Regelplanung der Abteilung ST5 zu verwenden. Die Plannummer ist durch den jeweiligen Planstatus zu ergänzen.
- Achs- und Orientierungsbezeichnungen in Abhängigkeit der Kilometrierungsrichtung gemäß Vorgabe der Abteilung ST5 (WLA, PF1, PF2, ..., WLB; FLA, FLB; LI/RE bzw. BAB/BAF) in allen Plänen und Planausschnitten
- Ergänzende Angaben:
  - Bauwerksfläche (Ermittlung nach Vorgaben der Abteilung ST5)
  - Betongüte, Betonkubatur, Bewehrungsgüte, Bewehrungsmasse und Bewehrungsgrad in kg/m<sup>3</sup> je Bauteil bzw. Betonierabschnitt

Spezielle Vorgaben für die Planung:

- Die relevanten straßenbaulichen Anlageverhältnisse (bspw. Längs- und Querneigung) sowie die Straßen- und Brückenausrüstung samt Entwässerung sind in den entsprechenden Plänen darzustellen. Ebenso sind Einbauteile sowie in Absprache mit dem AG dauerhaft verbleibende Bauhilfsmaßnahmen abzubilden.
- Einbauten sind hinsichtlich ihrer Art, Lage, Anzahl, und Größe darzustellen. Diesbezüglich erforderliche Schutzmaßnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- Angabe der Bauwerksfläche (Ermittlung nach Vorgaben der Abteilung ST5)

- Angabe von Betongüte, Betonkubatur, Bewehrungsgüte, Bewehrungsmasse und Bewehrungsgrad in kg/m<sup>3</sup> je Bauteil bzw. Betonierabschnitt
- Eine Liste mit den verwendeten Materialien und Baustoffen ist als Einzeldokument zu erstellen. Zusätzlich ist diese Liste im Übersichtsplan zu integrieren.
- Mindestumfang:
  - Lageplan einschließlich der Fahrbahnanschlüsse (bis 15 m außerhalb der Tragwerksumhüllenden)
  - Übersicht
  - Draufsicht
  - Tragwerksgrundriss
  - Lagergrundriss (entfällt bei integralen Tragwerken)
  - Fundierungsgrundriss
  - Längsschnitt (i.d.R. in der Straßenachse)
  - Regelquerschnitt (i.d.R. in Tragwerksmitte)
  - Stützenquerschnitt (entfällt bei 1-feldrigen Tragwerken)
  - Widerlager
  - Flügel
  - Relevante Detaildarstellungen (bspw. Randbalkenausbildung, Fahrbahnübergangskonstruktionen, Ertüchtigungsmaßnahmen, usw.)
  - Schalungspläne
  - Bewehrungspläne
  - Standberechnung (Statische Berechnung)
  - Technischer Bericht
  - Materialliste

#### 4.4.3.9 Zur Pos. HGO4|OG05|LG19.01 Baugrubenaushub

Bei der Herstellung des Fundamentaushubes sind Auflockerungen der anstehenden Böden unbedingt zu vermeiden. Daher ist die Baugrubensohle nach dem maschinellen Aushub händisch nachzuarbeiten und aufgelockertes Bodenmaterial zu entfernen.

Das sorgfältige freigelegte Planum ist abzuwalzen. Ein Offenstehen der Baugrubensohle während Arbeitsunterbrechungen ist zu vermeiden. Daher ist unmittelbar nach Abnahme und Freigabe der Baugrubensohle durch den AG die Sauberkeitsschicht einzubringen. Sämtliche daraus resultierenden Kosten sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das Hinterfüllen des Baugrubenaushubes hat entsprechend dem geotechnischem Gutachten zu erfolgen. Mehraufwendungen auf Grund der Kleinräumigkeit und der Lagenstärken von 30 cm sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

#### 4.4.3.10 Zur Pos. HGO4|OG05|LG21.02.32 Offene Wasserhaltung PA

Die Wasserhaltung ist auf Grund der vom AN tatsächlich gewählten Baugrubensicherung zu dimensionieren.

Die im geotechnischen Gutachten angegebenen hydrogeologischen Berechnungsannahmen der einzelnen Bodenschichten sind für die Dimensionierung der Wasserhaltung heranzuziehen. Die sich daraus ergebenden Wassermengen sind aus Sicherheitsgründen auf das doppelte (um 100%) zu erhöhen. Diese Wassermengen (inkl. Reserve) sind den pauschalen Wasserhaltungen zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind im gegebenen Fall vor Baubeginn dem AG vorzulegen.

Die diesbezüglichen Bescheidaufgaben sind zu berücksichtigen.

Allenfalls erforderliche Maßnahmen aus Bescheidaufgaben sowie die Erstellung der Dimensionierung sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

#### 4.4.3.11 Zur Pos. HGO4|OG05|LG31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

- Größtkorn und Fließmittel: Aufgrund der hohen Ausnutzung des Betons ist mit hohen Bewehrungskonzentrationen zu rechnen. Die Anpassung des Größtkorns und die Verwendung von zusätzlichen Fließmitteln (ev. Zugabe auf der Baustelle) sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- Rüstungen und Lehrgerüste: Für die Fixierung des Lehrgerüsts dürfen keine Durchsteckträger verwendet werden. Durchankerungen bis Ø 50 mm sind gestattet. Die dafür erforderlichen Hüllrohre sind aus Kunststoff auszuführen und nach Gebrauch mit Kunststoffstopfen wasserdicht zu verschließen (kein "Zuschmieren" gestatten). Dies gilt sinngemäß auch für die Auflagerbänke.

Alle für Hilfsjoche, Hilfspfeiler und Lehrgerüste erforderlichen Fundamente sind vollständig zu entfernen. Die Fundierungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des AG. Sämtliche erforderliche Genehmigungen für die Bauhilfsmaßnahmen obliegen dem AN und sind vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

- Tropfnase: An der Untersicht entlang der beiden Plattenränder ist eine Tropfnase über die gesamte Länge auszuführen. Diese Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

#### 4.4.3.12 Zur Pos. HGO4|OG05|LG31.01.17D Filterbeton X0(A) mit Schalung

Der Filterbeton ist lageweise (max. Lagenstärke 30 cm) einzubauen. Jede Lage ist mit einem geeigneten Verdichtungsgerät (bspw. Rüttelplatte) zu verdichten. Die daraus entstehenden Aufwände sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

#### 4.4.3.13 Zur Pos. HGO4|OG05|LG31.02.01A Betonstahl B550B

Diese Position gilt prinzipiell für alle Durchmesser, auch für Dimensionen größer als 30 mm.

Der angebotene Einheitspreis gilt auch dann, wenn – z.B. durch Planungsänderungen oder durch zusätzliche statische Erfordernisse – reduzierte Liefermengen (Mindermengen) angeliefert werden müssen. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Als Abstandhalter werden nur solche aus Zementbeton, Kunststoff oder ähnlichen Materialien bezeichnet. Diese sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Kunststoffabstandhalter dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der ÖBA. Stahlunterstellungen ("Füße") aus Baustahl zählen nicht zu den Abstandhaltern und werden mit den LV-Positionen für Betonstahl abgegolten.

Montagebewehrungen innerhalb der Betondeckungszone sind untersagt.

Hilfsgerüste zur Lagefixierung von Betonstahl (z.B. auskragender Betonstahl bei Rahmenecken) sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch, wenn das Hilfsgerüst aus Baustählen und/oder Betonstählen gefertigt werden muss.

Betonstahlstäbe (bspw. Anschlussbewehrung in Arbeitsfugen), welche längere Zeit der freien Witterung ausgesetzt sind, sind mittels Einhausung, Aufbringung eines Korrosionsschutzes o.Ä. gegen Korrosion zu schützen. Vor dem Weiterbetonieren ist ein ev. aufgebracht Korrosionsschutz wieder zu entfernen (z.B. durch Strahlen mit festem Strahlgut). Daraus resultierende Kosten und Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Einzurechnen ist, dass die Anschlussbewehrung von verschiedenen Bauwerksabschnitten gegebenenfalls über Klappbügel herzustellen ist. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht, außer es ist hierfür eine eigene Position vorgesehen.

Daraus resultierende Kosten und Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen.

#### 4.4.3.14 Zur Pos. HGO4|OG05|LG32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Vor dem Hochdruckwasserstrahlen ist die Tragwerksoberfläche zu entgraten. Nach dem Hochdruckwasserstrahlen sind an der Betonoberfläche gegebenenfalls Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen:

Ausbesserungsarbeiten infolge Fehlstellen auf der Tragwerksoberfläche, Hochzügen, Schubnasen, etc. sind mit demselben System wie die Kunststoffgrundierung instand zu setzen (Kratzspachtelung mit Stellmittel und Absandung, etc.).

Sinngemäß sind Risse der Betonoberfläche (Schwindrisse, Arbeitsfugen, etc.) und Öffnungen für die Montagebehelfe (Ankerstangenöffnungen, etc.) ebenfalls, wie oben angeführt, zu verschließen.

Um die Einläufe der Abdichtungsentwässerungen und der Tagwasserentwässerungen ist ein Oberflächenausgleich bzw. Rissverschluss mittels Kratzspachtelung herzustellen.

Da die Ausführungsqualität in der Sphäre des AN gelegen ist, sind die o.a. Maßnahmen in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

#### 4.4.3.15 Zur Pos. HGO4|OG05|LG32.01 Oberflächenvorbereitung von Betonflächen

Das Hochdruckwasserstrahlen hat so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen, Verschmutzungen und/oder Strahlwasser in die Gewässer und angrenzenden Grundstücke gelangen. Insbesondere zu schützen sind auch die Bereiche der öffentlichen Verkehrswege (Wirtschaftsweg).

So sind zum Beispiel Zusatzmaßnahmen wie Einhausen, Verschließen der Tagwasserentwässerungen und Abdichtungsentwässerungen, definierte Ableitung der Strahlwässer, Absetzmulden und/oder Entsorgen der anfallenden verunreinigten Wässer einzurechnen.

Im Bereich der Widerlager ist darauf zu achten, dass diese von Verunreinigungen und Verschmutzungen durch abfließendes Wasser zu schützen sind. Weiters sind Hochzüge, Ichschen, Kanten und kleine Einzelflächen mittels Einzeldüse abzustrahlen.

Die Erschwernisse für HDW-Strahlen aufgrund der vorhandenen Einbauteile (Tagwasserabläufe, udgl.) sind einzurechnen. Damit der bereits aufgetragene Korrosionsschutz auf den Stahleinbauteilen nicht beschädigt wird sind vom AN Schutzmaßnahmen auszuführen.

#### 4.4.3.16 Zur Pos. HGO4|OG05|LG32.14 Bitumen-Abdichtungen Beton

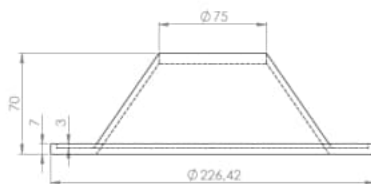
Vor Beginn der Arbeiten ist mit der ÖBA für das Brückenobjekt die Verlegerichtung der Abdichtungsbahnen festzulegen.

#### 4.4.3.17 Zur Pos. HGO4|OG05|LG41 Brückenausrüstung

Wird bei den Metallkonstruktionen die Verwendung unterschiedlicher Materialien (z.B. Alu, verzinkter Stahl, nichtrostender Stahl) in einer Konstruktion erforderlich, so muss eine elektrische Trennung der einzelnen Materialien durch Einlegen von Trenn- und Isolierungsfolien erfolgen. Die elektrische Trennung muss auch bei den Verbindungen (Schrauben, Nieten, etc.) gegeben sein, bzw. müssen korrosionsunempfindliche (Neutrale) Werkstoffe verwendet werden.

#### 4.4.3.18 Zur Pos. HGO4|OG05|LG41.05.01A Abdichtungsentwässerung GU DN/OD 70

Die Abdichtungsentwässerungen sind mit Kunststoff-Tüllen gemäß nachfolgender Darstellung in die Schalung einzubauen. Dabei ist die planmäßige Betondeckung  $c_{nom}$  an jeder Stelle einzuhalten. Die aufgesteckten Ablaufrohre sind in geeigneter Weise gegen Herunterfallen zu sichern. Der entstehende Aufwand ist in die Position einzurechnen.



#### 4.4.3.19 Zur Pos. HGO4|OG05|LG43.01.52| FRS LSStahl,eins.,H1,B,W4, gedübelt

Das Fahrzeurückhaltesystem außerhalb des Brückenbereiches (HG04 | OG04) und das Fahrzeurückhaltesystem im Brückenbereich (HG04 | OG05) müssen von einem Hersteller (Zulassungsinhaber) und/oder dessen autorisierten Vertragspartner geliefert werden.

Übergangsstücke sind daher nicht vorgesehen und werden auch nicht gesondert vergütet.

Die Austeilung der Stützen (Steher) hat so zu erfolgen, dass die Verbindungsmittel genügend Randabstand aufweisen und nicht im Bereich von eventuellen Fugen zu liegen kommen.

Daraus resultierende Mehraufwände sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

---

**4.5 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN NEUBAU HAST GROßGLOBNITZ (OPTION)**

Bei den im Leistungsverzeichnis in der HG04 „Neubau HAST Großglobnitz (Option)“ enthaltenen Leistungen handelt es sich um Leistungen gemäß Vertragspunkt 4.2.20 Optionale Leistungen.

Die Option HG04 geht in voller Höhe (100%) in die Preisbewertung (zuschlagsrelevanter Gesamtpreis) ein.

Die detaillierten baulosspezifischen Vertragsbedingungen zum Neubau HAST Großglobnitz (Option) sind im Vertragspunkt 4 angeführt. Die zu erfüllenden Leistungen sind mit LV-Positionen in der HG04 angeführt.